

Vollurteile

VG DÜSSELDORF: Zur Feststellung der Fahreignung älterer Kraftfahrer

Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss v. 13.03.2013 - Az. 6 L 299/13 entschieden:

Der Antrag wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

Das Gericht lehnt den auf § 80 Abs. 5 VwGO gestützten Antrag des Antragstellers ab, die aufschiebende Wirkung seiner fristgemäß erhobenen Klage (6 K 1824/13) wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Denn die Klage wird voraussichtlich erfolglos bleiben, weil der angegriffene Bescheid nach überschlägiger Prüfung offensichtlich rechtmäßig ist.

1. Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen (§§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 46 Abs. 1 Satz 1 FeV). Der Inhaber einer Fahrerlaubnis ist oder wird ungeeignet, wenn er die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 FeV.

Das hohe Alter eines Fahrerlaubnisinhabers ist für sich genommen noch kein Grund, die Fahreignung anzuzweifeln.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Mai 2012 - 1 S 25.12 -, juris Rdnr. 11 (= ZfSch 2012, 657).

Allerdings beginnen nach gerontologischen und verkehrspsychologischen Erkenntnissen bei vielen Menschen ab dem 40. Lebensjahr, häufig ab dem 50. Lebensjahr, die ersten Abbauprozesse. Hierzu ist bei Schubert u. a., Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung, 2. Auflage (Juni 2005), S. 222 - zwar im Zusammenhang mit der Personenbeförderung, aber ohne hierauf beschränkt zu sein - ausgeführt:

- "Das Sehvermögen lässt nach, insbesondere die Sehschärfe und die Fähigkeit zur Hell-/Dunkeladaptation. Auch die Schnelligkeit und Genauigkeit der Auffassung vor allem in komplexen Verkehrssituationen verschlechtert sich.

- Das Leistungstempo wird geringer. Auch die Leistungsgüte und -genauigkeit sind insbesondere unter Zeitdruck zunehmend beeinträchtigt.

- Bei hohen und komplexen Leistungsanforderungen steigt die Gefahr der Überforderung.

- Beeinträchtigungen finden sich insbesondere beim Umgang mit neuen Situationen.

- Nicht wenige alte Menschen neigen zur Selbstüberschätzung; (...)"

Trifft hohes Lebensalter (deutlich jenseits der 50 Jahre) mit einer Verkehrsauffälligkeit zusammen, die möglicherweise von diesen Abbauprozessen beeinflusst ist, kann dies in der Gesamtschau auf ein altersbedingtes Nachlassen der geistigen und körperlichen Kräfte hinweisen, das Anlass zu Zweifeln am Fortbestand der Fahreignung gibt. Das gilt insbesondere, wenn die Verkehrsauffälligkeiten von - typischerweise straßenverkehrserfahrenen - Polizeibeamten festgestellt und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG übermittelt worden sind.

Selbst wenn sich solche Schwächen bislang nicht in Unfällen oder anderen Verkehrsauffälligkeiten manifestiert haben, kommt dem regelmäßig nicht die Bedeutung zu, dass die Fahrfähigkeit nicht überprüft werden dürfte.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. September 1987 - 7 C 79.86 -, juris Rdnr. 10 (= NJW 1988, 925 m.w.N.)

Allerdings bietet nicht schon jeder altersbedingte Abbau der geistigen und körperlichen Kräfte Anlass für eine Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis; hinzutreten muss vielmehr, dass es im Einzelfall zu nicht mehr ausreichend kompensierbaren, für die Kraftfahreignung relevanten Ausfallerscheinungen oder Leistungsdefiziten gekommen ist.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Mai 2012 - 1 S 25.12 -, juris Rdnr. 11 (= ZfSch 2012, 657).

Bestehen solche Zweifel, sind auf der Grundlage von §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 2 FeV regelmäßig ärztliche Gutachten einzuholen, um diese auszuräumen oder die mangelnde Fahreignung festzustellen. Geben diese keinen hinreichenden Aufschluss darüber, ob die Fahreignung trotz altersbedingter Einschränkungen fortbesteht, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Vorlage eines medizinischpsychologischen Gutachtens (MPU) nach § 11 Abs. 3 FeV anordnen oder gemäß § 11 Abs. 4 FeV eine Fahrprobe zu verlangen.

Bei Zweifeln am Fortbestand der Fahreignung in höherem Lebensalter kann eine Fahrprobe grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, um über einen wichtigen Teilbereich der Fahreignung, nämlich die praktischen Fahrfertigkeiten, Aufschluss zu geben. Denn es ist allgemein anerkannt, dass ältere Fahrerlaubnisinhaber mit langer Fahrpraxis psychophysische Leistungsminderungen bis zu einem gewissen Grad durch Erfahrung und gewohnheitsmäßig geprägte Bedienungshandlungen ausgleichen können. Zur Feststellung einer solchen möglichen Kompensation wird sich, etwa zusätzlich zu funktionspsychologischen Leistungstests, häufig auch eine praktische Fahrprobe anbieten.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. September 1987 - 7 C 79.86 -, juris Rdnr. 12 (= NJW 1988, 925).

Insbesondere ist die Anordnung einer zusätzlichen Fahrprobe weniger einschneidend für den langjährigen Fahrerlaubnisinhaber als die zusätzliche Anforderung eines medizinischpsychologischen Gutachtens mit einer in diesem Verfahren gegebenenfalls erforderlich werdenden Fahrverhaltensprobe durch den psychologischen Gutachter.

Vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 23. November 2011 - 11 CS 11.2067 -, juris Rdnr. 14 m.w.N., und Nr. 2.5 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung.

2. Hieran gemessen steht mit einer für das überschlägige Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausreichenden Sicherheit fest, dass der Antragsteller nicht mehr kraftfahrgeeignet ist. Die Antragsgegnerin hat - ohne dass es noch auf die Rechtmäßigkeit der Verlangen ankäme, weil der Antragsteller der Aufforderung nachgekommen ist - in nicht zu beanstandender Weise eine polizeilich gemeldete, möglicherweise altersbedingte Verkehrsauffälligkeit zum Anlass genommen, vom Antragsteller ärztliche Feststellungen zu seiner Fahreignung vorlegen zu lassen. Diesen Anforderungen ist der Antragsteller nur eingeschränkt nachgekommen. Mit seinem Einverständnis legte der Antragsteller daraufhin vor dem Sachverständigen Dipl.-Ing. J. H von der TÜV O Mobilität GmbH & Co. KG eine Fahrprobe ab. Diese ergab verschiedene Beanstandungen, unter anderem das Beinahe-Überfahren einer roten Ampel, das zu einem Eingriff des begleitenden Fahrlehrers führte.

Nachdem der Antragsteller sich gegen die Verwertbarkeit der Fahrprobe gewandt hatte, verständigten sich die Beteiligten darauf, eine zusätzliche leistungspsychologische Überprüfung vorzunehmen. Diese führte die E in N als amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung durch. Nur in zwei der sechs Leistungsbereiche erreichte der Antragsteller ausreichende Ergebnisse. Um festzustellen, ob die Leistungseinbußen vom Antragsteller kompensiert werden können, wurde eine ergänzende psychologische Fahrverhaltensbeobachtung durchgeführt. Dipl.-Psych. O stellte auf der Grundlage seiner Beobachtungen, insbesondere der zahlreichen - auch gravierenderen - Fahrfehler zusammenfassend fest, dass der Antragsteller künftig nicht in der Lage sein werde, die festgestellten Leistungsmängel zu kompensieren.

Das Gericht findet auf der Grundlage der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes naturgemäß auf den Akteninhalt beschränkten Tatsachengrundlagen keinen Anlass, die Richtigkeit der sachverständigen Feststellungen und Schlussfolgerungen der Gutachter bzgl. der Kraftfahrereignung des Antragstellers in Frage zu stellen. Die Gutachten sind in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst, nachvollziehbar und nachprüfbar. Sie geben insbesondere alle wesentlichen Feststellungen wieder und stellen die zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen dar.

Die vom Antragsteller dagegen erhobenen Einwände greifen nicht durch. Der Antragsteller unterstellt praktisch allen Beteiligten, vom meldenden Polizeibeamten bis zum Verkehrspsychologen, dass sie ihm als Kraftfahrer höheren Alters voreingenommen gegenübergetreten und aus unsachlichen Gründen darauf aus gewesen sind, bei ihm die Fahruneignetheit festzustellen. Diese Vorwürfe

erweisen sich als reine Spekulation, für deren Richtigkeit der Antragsteller keine Tatsachen anführen kann.

Die dem Polizeibeamten unterstellte Altersdiskriminierung kann die Kammer nicht nachvollziehen. Der Polizeibeamte war angesichts der geschehenen Verkehrsauffälligkeit in X, die für eine altersbedingte Einschränkung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit sprach, sogar von § 2 Abs. 12 StVG gesetzlich gehalten, der Antragsgegnerin als Fahrerlaubnisbehörde Meldung zu machen.

Soweit der Antragsteller dem Prüfer der ersten Fahrprobe Voreingenommenheit unterstellt, bleiben seine Annahmen ebenfalls Spekulationen, die durch nichts Greifbares hinterlegt sind. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller selbst sein Fahrverhalten vor der roten Ampel als verkehrsgerecht einstuft, während Prüfer und Fahrlehrer darin einen schwerwiegenden Fahrfehler erkannten. Der Antragsteller setzt lediglich seine eigene Bewertung an die des Prüfers, der allerdings nach dem Gesetz allein zur Bewertung des praktischen Fahrverhaltens berufen ist.

Der weiteren Unterstellung des Antragstellers, auch der Psychologe beim Leistungstest und der anschließenden Fahrverhaltensbeobachtung habe ihn wegen seines Alters ungerechtfertigt benachteiligen wollen, muss das Gericht mangels konkreter Anhaltspunkte nicht weiter nachgehen. Vielmehr ist für das Gericht der Eindruck entstanden, dass der Antragsteller sich inzwischen in den Gedanken hineingesteigert hat, dass jeder, der ihm seine offenbar altersbedingten Leistungseinschränkungen vor Augen führt (führen muss), von vornherein darauf aus sei, ihn wegen seines Alters ungerechtfertigt zu benachteiligen. Das tritt bei den psychologischen Leistungstests besonders deutlich hervor, weil diese rein objektiv und computergesteuert erfolgen und in ihrem Ablauf keine Eingriffe durch den Sachverständigen erfordern. Angesichts der zahlreichen festgestellten Auffälligkeiten bei der zweiten Fahrprobe ist auch sonst keine willkürliche Belastungstendenz des Sachverständigen erkennbar.

Steht - wie beim Antragsteller - die Fahruneignetheit fest, muss die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nicht eröffnet. Beim Antragsteller bestehen nach Aktenlage auch nicht ausnahmsweise Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis. Angesichts der höchstwertigen Rechtsgüter, deren Schutz die Fahrerlaubnis dient, nämlich v. a. Leib und Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer, der Verkehrssicherheit an sich sowie bedeutenden Sachwerten der Allgemeinheit, tritt das Interesse des Antragstellers zurück, sein Bedürfnis nach fahrerlaubnispflichtiger motorisierter Fortbewegung fortzusetzen. Der möglicherweise

eintretende - ggfs. nicht mehr wiedergutzumachende - Schaden wiegt zu schwer, als dass dem Antragsteller trotz seiner Leistungseinschränkungen die Fahrerlaubnis belassen werden könnte, selbst wenn er hierdurch ernste private Nachteile etwa bei der Freizeitgestaltung oder bei Einkäufen hinnehmen muss.

2. Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges ist nichts zu erinnern. Die Anordnung des Sofortvollzuges genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO, wenn die Behörde - wie hier - deutlich macht, dass ihr der Ausnahmecharakter der Anordnung vor Augen stand und sich aus ihrer Sicht die Entziehungsgründe mit denen der Dringlichkeit der Vollziehung decken. Denn die Sicherheit des Straßenverkehrs ist ein hochwertiges Rechtsgut und von fahrungeeigneten Kraftfahrern gehen große Gefahren aus. Diese können sich jederzeit verwirklichen, insbesondere weil die Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter weiter sinkt. Daher decken sich regelmäßig Erlass- und Sofortvollzugsinteresse weitgehend.

3. Die Pflicht, den Führerschein abzuliefern, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG und § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV. Danach besteht auch im Fall einer angefochtenen Entziehungsverfügung die Verpflichtung, den Führerschein abzuliefern, wenn die zuständige Behörde - wie hier - die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.

4. Die nach § 112 JustizG NRW sofort vollziehbare Androhung des Zwangsgelds ist nach den im Bescheid aufgeführten §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW rechtmäßig, insbesondere hinsichtlich der Frist zur Abgabe des Führerscheins und der Höhe des Zwangsgeldes nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Streitwert ist auf 2.500,- Euro festzusetzen (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG), weil der Antragsteller nicht in qualifizierter Weise - etwa als Berufskraftfahrer - auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist. Mit Blick auf § 80 Abs. 6 VwGO geht das Gericht trotz § 22 Abs. 1 VwKostG davon aus, dass die Kostenfestsetzung nicht Gegenstand des Eilverfahrens ist und daher den Streitwert nicht erhöht.

AG Haßfurt v. 22.03.2013: Zur Geschwindigkeitsschätzung durch Polizeibeamte und zum Fahrverbot bei grober oder beharrlicher Pflichtverletzung

Das Amtsgericht Haßfurt (Urteil vom 22.03.2013 - 3 OWi 2312 Js 986/12) hat entschieden:

Ohne Verkenkung der allgemeinen Unsicherheiten und Fehlerquellen der Geschwindigkeitsermittlungsmethode durch Schätzung sind zur Überzeugung des Gerichts Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung der Geschwindigkeit des Betroffenenkraftrades durch einen erfahrenen und zuverlässigen Messbeamten dann vollends ausgeräumt, wenn zum einen als objektiver verlässlicher Bezugspunkt die mittels standardisiertem Lasermessverfahren gemessene Beanstandung des in gleichbleibendem Abstand vorausfahrenden Kraftrades herangezogen werden kann und zum anderen eine Geschwindigkeitstoleranz von 10% zugunsten des Betroffenen gewährt wird.

2. Bei der Überschreitung der allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit drängt sich vorsätzliche Begehungsweise um so mehr auf, je massiver das Ausmaß der Überschreitung ist. Insoweit kann auch in Bezug auf Geschwindigkeitsbeanstandungen von Führern von Krafträdern nach dem gegenwärtigen Wissensstand auf den Erfahrungssatz zurückgegriffen werden, dass jedenfalls bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 40 % von Vorsatz auszugehen ist, sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Wertung veranlassen (Fortsetzung von OLG Koblenz, NStZ-RR 200, 58, KG Berlin, NStZ-RR 2002, 116 f.).

3. Bei Vorliegen eines Regelfahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BkatV wird - nicht zuletzt aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer aus Art. 3 Abs. 1 GG - zum einen die Vermutung ausgelöst, dass das Fahrverbot zur Einwirkung auf den Betroffenen erforderlich ist und zum anderen, dass die mit dem Fahrverbot verbundenen Folgen für den Betroffenen keine unangemessene Härte darstellen. Der Betroffene hat hiernach die mit dem Fahrverbot verbundenen typischen nachteiligen Folgen für die überschaubare Dauer von bis zu 3 Monaten in aller Regel als vorhersehbar und selbst verschuldet hinzunehmen (ebenso statt vieler u.a. BGH St 38, 125, 231; BayObLG NZV 1994, 37; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1996, 22 OLG Hamm NZV 2000, 264; 2001, 90; 2002, 140; BayObLG DAR 2001, 84).

Gründe:

I.

Der am x in x geborene Betroffene ist deutscher Staatsangehöriger und von Beruf x. Er lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Das Verkehrszentralregister gemäß Auskunft vom 02.03.2012 enthält in Bezug auf den Betroffenen keine Eintragungen.

II.

Der Betroffene befuhr am 06.11.2011 um x Uhr mit einem Kraftrad, Fabrikat x, amtliches Kennzeichen x, die Bundesstraße x in Fahrtrichtung x. Bei km x missachtete er bewusst und gewollt die für sein Kraftfahrzeug vorgeschriebene allgemein zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Seine tatsächliche (Mindest-)Geschwindigkeit betrug 150 km/h nach Abzug einer Messtoleranz von 17 km/h (aufgerundete Messtoleranz von 10 % aus 167 km/h).

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen unter I. beruhen auf den Angaben des Betroffenen in der Hauptverhandlung.

Die Feststellungen zur verkehrsrechtlichen Vorgeschichte des Betroffenen beruht auf der Verlesung des Auszugs v. 02.03.2012 aus dem Verkehrszentralregister.

2. Die Feststellungen zu II. beruhen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung.

a) Der Betroffene ließ über seinen Verteidiger im Rahmen des Verteidigerplädoyers letztlich einräumen, zum Tatzeitpunkt auf der angegebenen Strecke gefahren zu sein und von der Polizei im Rahmen einer Geschwindigkeitsbeanstandung angehalten worden zu sein. Der Betroffene moniert über die Verteidigung die Zulässigkeit der Geschwindigkeitsermittlung des Betroffenenkrads durch Schätzung des Messbeamten sowie die Ordnungsgemäßheit der Geschwindigkeitsmessung des vor dem Betroffenenkrad fahrenden und mit einem Lasergeschwindigkeitsmessgerät mit einer Geschwindigkeit von 167 km/h gemessenen Krads des Zeugen P.

b) Die Fahrereigenschaft des Betroffenen im Hinblick auf das qua Schätzung des Zeugen H. beanstandete Betroffenenkrad steht fest aufgrund der letztlich erfolgten Einlassung seitens des Betroffenen im Rahmen des Verteidigerplädoyers, zum Tatzeitpunkt auf der gemessenen Strecke gefahren zu sein, und der Aussage des Zeugen H. sowie des in der Hauptverhandlung verlesenen Messprotokolls samt Beiblatt, Vermerk und Fallblatt v. 06.11.2011 (Bl. 12 bis 16 d. A.), wonach das Kraftrad des Betroffenen qua Schätzung beanstandet und daraufhin angehalten wurde, als zweites von zwei hintereinander fahrenden Krafträdern, welches hinter dem mit Lasergeschwindigkeitsmessgerät förmlich gemessenen Krad des Zeugen P. fuhr.

Anhaltestelle und Messstelle waren nach Aussage des Zeugen H. identisch, wobei S. als Anhaltekräft fungiert und das kurz zuvor beanstandete Fahrzeug des Betroffenen angehalten und den Betroffenen daraufhin nach Belehrung angehört habe.

Die gesamte Strecke bis zur Anhaltestelle sei für den Messbeamten, den Zeugen H., außerdem - insbesondere angesichts der lang gezogenen leicht abschüssigen Talsenke mit einer leichten Kurve - komplett einsehbar, so dass er sowohl das Krad des Betroffenen als auch das davor fahrende und mit

Lasergeschwindigkeitsmessgerät gemessene Krad des Zeugen P. zwischen Messung und Anhalt sowie sogar zuvor ab einer Entfernung von circa 1.200 m von der Messstelle bis zur Anhaltestelle stets ununterbrochen im Blickfeld gehabt habe.

c) Der Geschwindigkeitsverstoß ergibt sich für das Gericht aus der Aussage des Zeugen H., dem von ihm gefertigten Messprotokoll, Vermerk und Fallblatt, die durch Verlesung zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurden und deren Richtigkeit der Zeuge auf Vorhalt nochmals bestätigt hat. Außerdem wurde das Beiblatt zum Messprotokoll (Bl. 14 d. A.) in Augenschein genommenen (und die Daten betreffend verlesen), auf dem aussagekräftig die örtlichen Gegebenheiten zu sehen sind und worauf ausdrücklich gemäß §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Des Weiteren wurden die Lichtbilder auf Bl. 42 und 43 d. A., die im Rahmen der Hauptverhandlung vom Zeugen H. zu den Gerichtsakten gereicht wurden, in Augenschein genommenen, auf welchen ebenso aussagekräftig die (durch Zoom vergrößerten) örtlichen Gegebenheiten der Messstrecke mit Blick durch die Visiereinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes - von der gegenständlichen Messstelle aus - zu sehen sind und worauf ebenfalls ausdrücklich gemäß §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird. Überdies wurde das gleichermaßen aussagekräftige Lichtbild auf Bl. 66 d. A. auf Anlage IV des Privatgutachtens des Privatgutachters Dipl.-Ing. F. im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommen, auf welchem ebenso die (durch Zoom vergrößerten) örtlichen Gegebenheiten der Messstrecke, so wie sie sich durch Blick durch die Vergrößerungseinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes - von der gegenständlichen Messstelle aus - darstellen, zu sehen sind und worauf ebenfalls ausdrücklich gemäß §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird.

Ferner wurde auch das handschriftliche Originalfallblatt des Messbeamten H., welches dieser zur seiner Zeugenvernehmung mitgebracht hatte, verlesen.

Den Inhalt des Messprotokolls, des Vermerks zum Verstoß um 13.47 h (Ifd. Nr. 2 und 3), des Fallblatts und des Beiblatts hat der Zeuge H. vor deren Verlesung bzw. Inaugenscheinnahme in Übereinstimmung mit dem verlesenen bzw. in Augenschein genommenen Inhalt vorgetragen.

Nach Vermerk und Messprotokoll sowie der damit vollumfänglich übereinstimmenden Aussage des Zeugen H. kamen am 06.11.2011 auf dem betreffenden Abschnitt der Bundesstraße in Fahrtrichtung x zwei Krafträder mit deutlich erhöhter Geschwindigkeit an. Auf der gesamten überschaubaren Strecke verringerte sich der gleichbleibende Abstand zwischen den im Abstand von circa 80 m hintereinander fahrenden Krafträdern nicht, wobei als Orientierungspunkt zur Bemessung des gleichbleibenden Abstands die Leitpfosten dienten. Das erste Krad hiervon, das Krad des Zeugen P. unter der laufenden Nr. 2 des Fallblatts, wurde dabei - bei einer Entfernung von der Messstelle von 428,0 m - mit dem Lasergeschwindigkeitsmessgerät mit einer Geschwindigkeit von 167 km/h gemessen. Das die komplette einsehbare Strecke in gleichbleibendem von circa 80 m dahinter fahrende zweite Krad, das Krad des Betroffenen unter der laufenden Nr. 3 des Fallblatts, muss, auch wenn insoweit keine Messung mit dem

Lasergeschwindigkeitsmessgerät durchgeführt wurde, genauso schnell mit 167 km/h gefahren sein und wurde demnach ebenfalls mit einer Geschwindigkeit von 167 km/h beanstandet und hiernach an der Anhaltestelle, die zugleich die Mess- bzw. Beobachtungsstelle ist, angehalten.

Nach der mit Messprotokoll und Fallblatt sowie handschriftlichem Originalfallblatt übereinstimmenden Aussage des Zeugen H. wurde die Messung mit einem Laser-Handmessgerät des Typs Riegl FG21P mit der Gerätenummer x, das bis Ende 2011 geeicht war, am 06.11.2011 von x Uhr bis x Uhr auf der Bundesstraße x, Abschnitt x bei km x in Fahrtrichtung x im Gemeindebereich x durchgeführt. Die Eichgültigkeitsdauer bis Ende 2011 ergibt sich auch aus der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und verlesenen Eichurkunde in Bezug auf das betreffende Gerät. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug (im Hinblick auf das Krad des Betroffenen sowie im Hinblick auf das Krad des Zeugen P.) wegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 c) StVO 100 km/h.

Der Zeugen P. wurde nach dem Fallblatt (unter der laufenden Nr. 2) mit einem Krad des Typs x und mit den Kennzeichen x um x Uhr mit einer Geschwindigkeit von 167 km/h in einer Entfernung von 428,0 m von der Messstelle mit der Laserpistole gemessen, wobei bemerkt wurde, dass das Krad des Zeugen P. als erstes von zwei Krafträdern mit Messung beanstandet wurde.

Der in gleichbleibendem Abstand dahinter fahrende Betroffene wurde nach dem Vermerk und dem Fallblatt (unter der laufenden Nr. 3) mit einem Krad des Typs x und mit den Kennzeichen x um x Uhr mit einer Geschwindigkeit von 167 km/h durch Schätzung gemessen, wobei bemerkt wurde, dass das in gleichbleibendem Abstand hinter dem Krad des Zeugen P. fahrende Krad des Betroffenen nicht mit der Laserpistole gemessen wurde, jedoch genauso schnell wie der Zeuge P., d.h. ebenfalls mit 167 km/h, gefahren sein muss.

Anschließend wurden sowohl der Zeuge P. als auch der Betroffene angehalten.

d) Es ist anerkannt, dass die Ermittlung einer Geschwindigkeitsüberschreitung auch durch Schätzung von Beobachtern grundsätzlich möglich und rechtlich zulässig ist (vgl. statt vieler BayObLG DAR 2001, 37; OLG Karlsruhe DAR 2008, 79), wobei insbesondere der Schätzung der Geschwindigkeit durch einen Polizeibeamten besonderes Gewicht zukommt, wenn es sich bei ihm um einen in der Verkehrsüberwachung erfahrenen Beamten handelt (BGH, VRS 38, 104; BayObLGSt 58, 197 ff.; OLG Hamm, VRS 23, 54 ff.; AG Dortmund, NZV 1992, 387; siehe dazu auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., StVO § 3 Rn. 63 a.E.) und die gefahrene Geschwindigkeit erheblich über der rechtlich Zulässigen liegt (OLG Düsseldorf, VRS 30, 444 f.; BayObLG DAR 2001, 37).

Ohne Verkenntung der allgemeinen Unwägbarkeiten und Fehlerquellen der Geschwindigkeitsermittlungsmethode durch Schätzung und der damit einhergehenden Unsicherheiten sind vorliegend zur Überzeugung des Gerichts Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung des Betroffenenkrads auf 167 km/h durch den erfahrenen und zuverlässigen Messbeamten H. vollends ausgeräumt (vgl. dazu OLG Hamm, VRS 58, 380 ff.; OLG Karlsruhe DAR 2008, 79), da hier zum einen als objektiver verlässlicher Bezugspunkt die mittels standardisiertem

Lasermessverfahren gemessene Beanstandung des in gleichbleibendem Abstand vorausfahrenden Krads des Zeugen P. von 167 km/h herangezogen werden kann und zum anderen großzügig eine Toleranz von 10 % zugunsten des Betroffenen gewährt wurde, so dass zu dessen Gunsten (lediglich) eine gefahrene Mindestgeschwindigkeit des Betroffenenkrads von 150 km/h angenommen wird.

Der Zeuge und Messbeamte H. führte völlig nachvollziehbar, glaubhaft und glaubwürdig aus, dass aufgrund der vorhandenen langgezogenen Absenkung der Messstrecke in einem leichten Bogen er sowohl das vorausfahrende Krad des Zeugen P. als auch das in einem gleichbleibenden Abstand von circa 80 m dahinter fahrende Krad des Betroffenen von deren erstmaligen Wahrnehmung an - circa 1.200 m von der Messstrecke entfernt - über den Zeitpunkt der Lasermessung des Krads des Zeugen P. hinaus bis hin zur Anhaltung die ganze Zeit über komplett und ununterbrochen im Blick behalten habe.

Insoweit führte der Zeuge auch überzeugend aus, dass während des gesamten gegenständlichen Messtages das Verkehrsaufkommen schwach gewesen sei.

Die Sichtverhältnisse von der Messstelle aus auf die gesamte Messstrecke seien aufgrund des klaren Wetters über die gesamte Strecke von der erstmaligen Wahrnehmung der einfahrenden Fahrzeuge circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur Messstelle, die zugleich die Anhaltestelle sei, hervorragend gewesen, wobei er während dieser Strecke von etwa 1.200 m durchgängig einen frontalen Blick sowohl auf das vorausfahrende Krad des Zeugen P. als auch auf das die ganze Beobachtungsstrecke über in gleichbleibendem Abstand von circa 80 m dahinterfahrende Krad des Betroffenen gehabt habe. Er habe dabei den gesamten Verkehrsvorgang durch die Vergrößerungseinrichtung des Lasermessgerätes beobachtet, so dass er in dieser durch Zoom vergrößerten Form alles ganz genau beobachten habe können, insbesondere auch den durchweg gleichbleibenden Abstand der beiden Krafträder, wobei ihm insoweit die Leitpfosten als der Orientierungsmerkmale gedient hätten.

Das hinter dem mit dem Lasermessgerät förmlich gemessenen Krad des Zeugen P. fahrende Krad des Betroffenen sei während dieser gesamten Wegstrecke von circa 1.200 m und dieser Zeitspanne vom mehreren Sekunden sowie insbesondere auch während der eigentlichen Lasermessung des Fahrzeugs des Zeugen P. in gleichbleibendem Abstand von circa 80 m entfernt gefahren, wobei er (der Zeuge H.) sich zur Bemessung des Abstands stets an den Leitpfosten orientiert habe, die jeweils in eine Entfernung von circa 50 m angebracht seien. Dabei habe der Abstand zwischen den beiden Krafträdern ununterbrochen geringfügig etwas mehr als circa 1 1/2 Leitpfosten betragen. Die beiden Krafträder hätten sich hierbei mehrere Sekunden lang die gesamte Beobachtungsstrecke von etwa 1.200 m durchweg lückenlos beobachten lassen, ohne dass dabei Kursänderungen innerhalb der Fahrspur seitens der beiden Krafträder vorgenommen worden seien. Der Abstand des vorausfahrenden Krads des Zeugen P. zum dahinter fahrenden Krad des Betroffenen von etwa 80 m sei durchgängig ohne Veränderungen vom Beginn der Beobachtungsstrecke circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur Anhaltestelle, die zugleich die Messstelle bzw. Beobachtungsstelle sei, gleich geblieben.

Dabei sei er in seiner Aufmerksamkeit auf den gesamten Verkehrsvorgang sowohl in Bezug auf das mit der "Laserpistole" förmlich gemessene vorausfahrende Krad des Zeugen P. als auch zugleich auf das im gleichbleibenden Abstand von circa 80 m dahinter fahrende Krad des Betroffenen selbst bei Vornahme der eigentlichen Lasermessung des Krad des Zeugen P. in einer Entfernung von 428,0 m zur Messstelle in keiner Weise gestört bzw. abgelenkt worden. Vielmehr habe er infolge der durch Zoom vergrößerten Sicht durch die Anvisiereinrichtung des Messgerätes den gesamten Verkehrsvorgang von der erstmaligen Wahrnehmung der beiden Fahrzeuge circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur Anhaltestelle, die zugleich die Mess- bzw. Beobachtungsstelle sei, und daher auch im Moment der eigentlichen Lasermessung des Krads des Zeugen P. durchweg ganz genau beobachten können.

Die betreffenden Angaben im Zusammenhang mit der durch Schätzung ermittelten Geschwindigkeit des Betroffenenkrads und der gegenständlichen Lasermessung des Krads des Zeugen P., insbesondere die gemessene Geschwindigkeit von 167 km/h, habe er sofort nach der Messung jeweils handschriftlich in das Originalfallblatt eingetragen, so dass auszuschließen sei, dass bei Übertragung der beim Zeugen P. förmlich gemessenen Geschwindigkeit vom Display des Messgeräts auf das Fallblatt ein Fehler unterlaufen sei, zumal er die korrekter Übertragung sorgfältigst überprüft habe.

Der Zeuge H. könne sich insbesondere deshalb so genau an die streitgegenständliche Messung und Geschwindigkeitsbeanstandung erinnern, da nach erfolgtem Anhalt des Betroffenenkrads sowie des Krads des Zeugen P. diesen gegenüber die Beanstandung ausgiebig erklärt worden sei.

Die betreffenden Angaben, insbesondere die mittels förmlicher Lasermessung gemessene Geschwindigkeit des Krads des Zeugen P. von 167 km/h (unter der laufenden Nr. 2), und die hiernach durch Schätzung ermittelte Geschwindigkeit des Krads des Betroffenen von ebenfalls 167 km/h stimmen vollumfänglich mit dem in der Hauptverhandlung verlesenen (ausgedruckten) Fallblatt (Bl. 16 d. A.) sowie dem verlesenen handschriftlichen Originalfallblatt des Zeugen H. überein, so dass hiernach Übertragungsfehler auszuschließen sind.

Die sehr gute klare und genaue Sicht auf die gegenständliche Mess- bzw. Beobachtungsstrecke wird dabei überdies belegt durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder auf Bl. 42 und 43 d. A., welche der Zeuge H. zur Veranschaulichung der Sicht durch das Visierobjekt gefertigt hat und auf welchen aussagekräftig die (durch Zoom vergrößerten) örtlichen Gegebenheiten der Messstrecke mit Blick durch die Visiereinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes (von der gegenständlichen Messstelle aus) zu sehen sind, worauf wegen der Einzelheiten nochmals ausdrücklich gemäß §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird. Diese Lichtbilder habe er (der Zeuge H.) zur Veranschaulichung an einem anderen Tag als dem Tattag gefertigt, wobei die Sichtverhältnisse auf diesen Lichtbildern wegen witterungsbedingter leichter Verschleierung und insbesondere wegen der ungünstigen Schwarz-Weiß-Kopie von den farbigen Originallichtbildern sogar wesentlich beschränkter sind als tatsächlich am Tattag, an dem wegen des heiteren Wetters beste Licht- und Sichtverhältnisse vorgeherrscht hätten. Überdies werden die hervorragenden Sichtverhältnisse und die

lückenlose durchgängige Einsehbarkeit der kompletten Beobachtungsstrecke ab einer Entfernung circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur mit der Messstelle identischen Anhaltestelle durch das gleichermaßen aussagekräftige Lichtbild (auf Bl. 66 d. A.) auf Anlage IV des Privatgutachtens v. x des Privatgutachters x bestätigt, auf welchem ebenso die (durch Zoom vergrößerten) örtlichen Gegebenheiten der Messstrecke, so wie sie sich durch Blick durch die Vergrößerungseinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes - von der gegenständlichen Mess- bzw. Beobachtungsstelle aus - darstellen, zu sehen sind und worauf wegen der Einzelheiten nochmals ausdrücklich gemäß §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird.

Sofern die Verteidigung insoweit einwendet, dass es mit "bloßem menschlichen Auge" nicht möglich sei, auf eine Entfernung von mehreren hundert Metern sowohl das Krad des Betroffenen als auch dasjenige des Zeugen P. genau im Blick zu haben, so geht dieser Einwand demnach schon im Ansatz fehl, da der Zeuge H. den gesamten Verkehrsvorgang inklusive eigentlichem förmlichen Lasermessvorgang des Krads des Zeugen P. gerade nicht nur "mit bloßem menschlichen Auge" beobachtet hat, sondern vielmehr in durch Zoom wesentlich vergrößerter Form durch die Visiereinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes hindurch, wodurch er auch die Einzelheiten - wie etwa den gleichbleibenden Abstand beider Krafträder von etwa 80 m über die gesamte Beobachtungsstrecke von circa 1.200 m hinweg - ganz genau beobachten konnte.

Die Angabe des Zeugen H., dass das im gleichbleibenden Abstand von circa 80 m hinter dem - durch förmliche Lasermessung mit 167 km/h gemessenen - Krad des Zeugen P. fahrende Krad des Betroffenen ebenfalls mit 167 km/h gefahren sein muss, ist ferner deshalb schlüssig, weil er ausführte, die beiden Krafträder die gesamte Beobachtungsstrecke von circa 1.200 m über mehrere Sekunden hinweg dergestalt in gleichbleibendem Abstand hintereinander fahrend beobachtet zu haben, da bei einer angenommenen Geschwindigkeit von 167 km/h die beiden Motorräder circa 46 m pro Sekunde zurückgelegt haben und demnach für einen (Beobachtungs-)Weg von 1.200 m etwa 26 Sekunden benötigt haben, was vollumfänglich mit den Angaben des Zeugen H. korrespondiert.

Im Zusammenhang mit der Bemessung des gleichbleibenden Abstandes von circa 80 m zwischen den beiden Krafträdern anhand der Leitpfosten als Orientierungspunkte ist es außerdem gerichtsbekannt, dass der Abstand zwischen den Leitpfosten jeweils etwa 50 m beträgt, so dass bei einem Abstand von etwa 1 1/2 Leitpfosten die Abstandsentfernung zwischen zwei Fahrzeugen in der Tat circa 80 m beträgt, was ebenfalls vollumfänglich mit den Angaben des Zeugen H. korrespondiert.

Aus der vorgelegten und verlesenen Teilnahme- bzw. Schulungsbescheinigung des Messbeamten H. ergibt sich überdies, dass dieser im Jahre 2004 an entsprechenden Seminaren zum Lasermessverfahren einschließlich Geschwindigkeitsauswertung - u.a. in Bezug auf das gegenständliche Lasermessgerät Riegl FG21-P - teilgenommen hat. Des Weiteren führte der Zeuge H. glaubhaft und glaubwürdig aus, dass er seit mehr als 8 Jahren regelmäßig (mit dem gegenständlichen Lasermessgerät) Verkehrsüberwachungsmaßnahmen vornehme und in Monaten mit geeigneter Wetterlage mehr als 8 mal pro Monat (mit diesem Lasermessgerät) zu

messen pflege. Überdies habe er bereits einmal in einem gleichgelagerten Fall zweier in gleichbleibendem Abstand hintereinander fahrender Motorräder das zweite Krad aufgrund Geschwindigkeitsschätzung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beanstandet, wobei nach Toleranzabzug von 10 % die entsprechende Beanstandung durch Urteil des Gerichts rechtskräftig bestätigt worden sei.

Die vorliegende Messstrecke eigne sich ferner aufgrund der vorhandenen langgezogenen Senke und dem leichten Bogen hervorragend für die Vornahme von Geschwindigkeitsmessungen, zumal es sich bei diesem Streckenabschnitt, der aufgrund des leichten Gefälles zu überhöhter Geschwindigkeit "einlade", um einen Unfallschwerpunkt handele.

Der Zeuge H. beschrieb dabei die Zusammenhänge und Grundlagen der vorliegenden Beanstandung ausführlich und nachvollziehbar, ohne dabei in irgendeiner Form Belastungseifer an den Tag zu legen. Die Aussage selbst erfolgte ruhig und sachlich. Belastungstendenzen oder Anhaltspunkte für das Verschweigen von etwaigen Mess- oder Beobachtungsfehlern waren nicht erkennbar. Das Gericht hat keinerlei Anlass, an der Aussage des Zeugen zu zweifeln. Der Zeuge machte einen kompetenten Eindruck und ist dem Gericht aus zahlreichen anderen Verfahren wegen Geschwindigkeitsverstößen bekannt, ohne dass es jemals Zweifel an der Zuverlässigkeit und Kompetenz des Zeugen gegeben hat oder die Durchführung des Messvorgangs zu beanstanden war.

Der zur Vornahme von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen besonders ausgebildete Zeuge H. ist demnach seit mehreren Jahren mit der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen betraut, so dass dieser über reichhaltige Erfahrung und Sensibilität hinsichtlich der genauen Beurteilung von konkret gefahrenen Geschwindigkeiten verfügt.

Zumal die Geschwindigkeitsüberschreitung des Betroffenenkrads vorliegend mit 167 km/h erheblich war (67 %), hat das Gericht keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der geschätzten Geschwindigkeit des Betroffenenkrads seitens des Zeugen H. auf 167 km/h.

e) Wesentlich zur vollständigen Ausräumung von Bedenken gegen die Richtigkeit der geschätzten Geschwindigkeit des Betroffenenkrads seitens des Zeugen H. auf 167 km/h trägt der objektive Bezugspunkt der vorliegend vorhandenen standardisierten Lasergeschwindigkeitsmessung mit 167 km/h des in gleichbleibendem Abstand von etwa 80 m vorausfahrenden Krads des Zeugen P. bei.

Denn zur Überzeugung des Gerichts liegt insoweit eine fehlerfreie und korrekte standardisierte Lasergeschwindigkeitsmessung mit 167 km/h in Bezug auf das Krad des Zeugen P. vor.

Diese Lasermessung erfolgte nach Aussagen des Zeugen aufgesetzt auf einem Dreibein-Stativ. Das Messgerät habe am gesamten Messtag einwandfrei funktioniert. Vor Beginn und nach Ende der Messung seien die nach der Gebrauchsanweisung erforderlichen Tests, nämlich der automatische Selbsttest, der automatische Displaytest, der Test der Visiereinrichtung jeweils auf eine ca. 289,0 m entfernte

Rückseite einer Weghinweistafel sowie der sogenannte Nulltest auf dasselbe Ziel ordnungsgemäß durchgeführt worden und hätten keinerlei Auffälligkeiten ergeben. Der Zeuge H. bestätigte in der Hauptverhandlung, dass als Objekt für den Nulltest dasselbe Objekt wie für den Test der Visiereinrichtung herangezogen wurde, nämlich die Rückseite einer Weghinweistafel in einer Entfernung von 289,0 m zur Messstelle.

Zu dieser Messung habe der Zeuge H. in Übereinstimmung mit den Herstellervorgaben auf den Scheinwerfer des Kraftrads des Zeugen P., mittig auf die Frontpartie, gezielt und habe das gegenständliche Krad so gemessen, dass sich nur das Krad des Zeugen P. im Kreisring befunden habe, der auf der Zieleinrichtung des Messgeräts abgebildet sei. Das Fahrzeug des Zeugen P. sei sodann in einer Entfernung zur Messstelle von 428,0 m mit einer Geschwindigkeit von 167 km/h gemessen worden. Ferner sei der Verkehr während der streitgegenständlichen Messung schwach gewesen, wobei der Straßenzustand trocken und die Sichtverhältnisse hervorragend gewesen seien. Die betreffenden Angaben im Zusammenhang mit der gegenständlichen Messung, insbesondere die gemessene Geschwindigkeit von 167 km/h, habe er sofort nach der Messung handschriftlich in das Originalfallblatt eingetragen, so dass auszuschließen sei, dass bei Übertragung der gemessenen Geschwindigkeit vom Display des Messgeräts auf das Fallblatt ein Fehler unterlaufen sei, zumal er die korrekter Übertragung sorgfältigst überprüft habe. Die betreffenden Angaben, insbesondere die förmlich gemessene Geschwindigkeit des Krad des Zeugen P. von 167 km/h, stimmen hierbei vollumfänglich mit dem in der Hauptverhandlung verlesenen (ausgedruckten) Fallblatt (Bl. 16 d. A.) sowie dem verlesenen handschriftlichen Originalfallblatt des Zeugen H. überein, so dass hiernach Übertragungsfehler auszuschließen sind.

Der Zeuge H. konnte im Weiteren auch ausschließen, dass sich während des gegenständlichen Messvorgangs andere Fahrzeuge im Kreisring der Visiereinrichtung des Messgeräts befunden haben. Insofern könne auch eine Verwechslung mit anderen Fahrzeugen, insbesondere dem circa 80 m hinter dem gemessenen Krad des Zeugen P. gefahrenen Krad des Betroffenen klar ausgeschlossen werden, weil sich während des gesamten Messvorgangs nur das gemessene Krad des Zeugen P. innerhalb der kreisförmigen Zielmarke befunden habe. Denn er nehme stets nur Messungen vor, wenn sich während des gesamten Messvorganges nur ein einziges Fahrzeug innerhalb des Zielerfassungsbereichs von 5 mrad befunden habe. Gleichsam "überobligatorisch" achte er dabei überdies darauf, dass sich keine anderen Fahrzeuge in der unmittelbarer Umgebung des gemessenen Fahrzeugs sogar über den eigentlichen Zielerfassungsbereich hinaus befinden, weder unmittelbar danach noch unmittelbar davor noch auf der Gegenfahrbahn.

Insoweit führte der Zeuge H. auch überzeugend aus, dass während des gesamten gegenständlichen Messtages das Verkehrsaufkommen schwach gewesen sei. Der Zeuge H. erklärte weiter, dass aufgrund der vorhandenen Absenkung der Messstrecke in einem leichten Bogen ein anderes Fahrzeug von der Messung mit Sicherheit nicht mit erfasst wurde, zumal er das Krad des Zeugen P. sowie das in einem gleichbleibenden Abstand von circa 80 m dahinter fahrende Krad des Betroffenen von deren erstmaligen Wahrnehmung - circa 1.200 m von der Messstrecke entfernt - über den Zeitpunkt der Messung des Krads des Zeugen P. hinaus bis hin zur Anhaltung die ganze Zeit über komplett und ununterbrochen im

Blick behalten habe. Die Sichtverhältnisse von der Messstelle aus auf die gesamte Messstrecke seien aufgrund des klaren Wetters über die gesamte Strecke von der erstmaligen Wahrnehmung der einfahrenden Fahrzeuge circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur Messstelle, die zugleich die Anhaltestelle sei, hervorragend gewesen.

Da das hinter dem gemessenen Krad des Zeugen P. fahrende Krad des Betroffenen während dieser gesamten Wegstrecke und Zeitspanne sowie insbesondere auch während der eigentlichen förmlichen Messung des Krads des Zeugen P. in gleichbleibendem Abstand von circa 80 m entfernt gefahren sei, könne er (der Zeuge H.) auch mit Sicherheit ausschließen, dass sich das Krad des Betroffenen im Zielerfassungsbereich des Lasermessgeräts befunden habe und hierdurch die gegenständliche Messung (des Krads des Zeugen P.) ausgelöst, "verfälscht" oder beeinträchtigt worden sei. Dabei sei er in seiner Konzentration auf das gemessene Krad des Zeugen P. durch das im gleichbleibenden Abstand von circa 80 m dahinter fahrende Krad des Betroffenen in keiner Weise gestört bzw. abgelenkt worden, zumal er infolge der durch Zoom vergrößerten Sicht durch die Anvisiereinrichtung des Messgerätes den gesamten Verkehrsvorgang von der erstmaligen Wahrnehmung der Fahrzeuge circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur Anhaltestelle, die zugleich die Messstelle ist, ganz genau beobachten habe können.

Der Zeuge H. könne sich deshalb so genau an die streitgegenständliche Messung und Geschwindigkeitsbeanstandung erinnern, da nach erfolgtem Anhalt des Betroffenenkrads sowie des Krads des Zeugen P. diesen gegenüber die Beanstandung ausgiebig erklärt worden sei.

Außerdem legte der Zeuge H. nachvollziehbar dar, dass völlig unabhängig von der Messung auf einer ebenen oder abfälligen Strecke das Zentrum der Zielmarke und damit der Laserstrahl während des gesamten Messvorganges stets auf das zu messende Fahrzeug gerichtet werde, ohne dass bei der konkreten Durchführung der Messung hinsichtlich der Straßenverhältnisse irgendwelche Unterschiede bestünden. Überdies bestünden nach der zuletzt zugelassenen Gebrauchsanweisung vom Dezember 2008 keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der topographischen Gegebenheiten des erfassten Messbereichs. Im Übrigen pflege er während des gesamten Messvorganges auf die gleiche mittige Stelle des zu messenden Fahrzeugs zu zielen, so dass der Laserstrahl stets in gleichem Winkel auf das gemessene Fahrzeug gerichtet sei, gleich ob die befahrene Straße eben ist oder ein Gefälle aufweist.

Nach der Gebrauchsanweisung sei ferner ein Entfernungsbereich im Hinblick auf die gemessenen Fahrzeuge von 30 m bis 1.000 m ohne jegliche Differenzierung zulässig, insbesondere ohne irgendwelche Vorgaben hinsichtlich der topographischen Straßenverhältnisse.

Auf der gegenständlichen Messstrecke mit Gefälle, auf welcher er schon unzählige Male ohne jegliche Beanstandungen gemessen habe, habe es - wie auch bei den sonstigen Messungen - noch nie irgendwelche Anhaltspunkte für Störungen des Messbetriebs gegeben. Insofern seien keinerlei Unterschiede, Vorkommnisse oder Auffälligkeiten im Verhältnis zum Messbetrieb auf ebenen Strecken ersichtlich.

Der Zeuge H. führte im Weiteren aus, dass der Betrieb des Messgeräts am Tattag vorschriftsgemäß nach der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers, den Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie nach den Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung erfolgte.

Aus der vorgelegten und verlesenen Teilnahmebescheinigung des Messbeamten H. ergibt sich überdies, dass dieser an entsprechenden Seminaren zum Lasermessverfahren einschließlich Auswertung u.a. in Bezug auf das gegenständliche Messgerät Riegl FG21-P teilgenommen hat. Des Weiteren führte der Zeuge H. glaubhaft und glaubwürdig aus, dass er seit mehr als 8 Jahren regelmäßig mit dem gegenständlichen Lasermessgerät Verkehrsüberwachungsmaßnahmen vornehme und in Monaten mit geeigneter Wetterlage mehr als 8 mal pro Monat mit diesem Lasermessgerät zu messen pflege. Die vorliegende Messstrecke eigne sich dabei aufgrund der vorhandenen Senke und dem leichten Bogen hervorragend für die Vornahme von Geschwindigkeitsmessungen, zumal es sich bei diesem Streckenabschnitt, der zu überhöhter Geschwindigkeit "einlade", um einen Unfallschwerpunkt handele.

Der Zeuge H. beschrieb die Lasermessung und den Messaufbau ausführlich und nachvollziehbar, ohne dabei in irgendeiner Form Belastungseifer an den Tag zu legen. Die Aussage selbst erfolgte ruhig und sachlich. Belastungstendenzen oder Anhaltspunkte für das Verschweigen von etwaigen Mess- oder Beobachtungsfehlern waren nicht erkennbar. Das Gericht hat keinerlei Anlass, an der Aussage des Zeugen zu zweifeln. Der Zeuge machte einen kompetenten Eindruck und ist dem Gericht aus zahlreichen anderen Verfahren wegen Geschwindigkeitsverstößen bekannt, ohne dass es jemals Zweifel an der Zuverlässigkeit und Kompetenz des Zeugen gegeben hat oder die Durchführung des Messvorgangs zu beanstanden war.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass das geeichte Lasermessgerät Riegl FG21-P gemäß Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Rahmen der gegenständlichen Geschwindigkeitsmessung in Bezug auf das Krad des Zeugen P. einwandfrei funktionierte sowie vorschriftsmäßig und ordnungsgemäß nach der zuletzt zugelassenen Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers, den Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie nach den Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung von geschultem Messpersonal bedient wurde.

Der gegenständliche Lasermessvorgang einschließlich der ihm vorausgehenden Gerätetests wurde nämlich hiernach vom geschulten Messbeamten H. unter Beachtung der Betriebsanleitung des Geräteherstellers und der Zulassungsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durchgeführt, wobei sich das Messgerät in geeichtem Zustand befand.

Das vorliegend durchgeführte Messverfahren in Bezug auf das Krad des Zeugen P. ist damit als standardisiert i.S.d. Rspr. des BGH (vgl. BGHSt 39, 291, 300; 43, 277, 284) zu qualifizieren, zumal es allein von dem Verfahren selbst abhängt, ob ein Messverfahren ein standardisiertes ist, nicht von einer (höchst-)richterlichen Entscheidung. Standardisiert ist nämlich ein durch Regelungen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse

zu erwarten sind (vgl. dazu statt vieler OLG Hamm VRS 97, 144; OLG Koblenz, NZV 2010, 212). Im Übrigen sind zugelassene Lasergeschwindigkeitsmessverfahren auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung als zuverlässige standardisierte Messverfahren i.S.d. Rechtsprechung des BGH anerkannt (vgl. BGHSt 39, 291, 300; 43, 277; OLG Celle NZV 2010, 414; OLG Düsseldorf VRS 99, 131; OLG Köln VRS 96, 92; OLG Hamm DAR 2007, 217; VRS 106, 474; 95, 141).

Mangels durchgreifender Anhaltspunkte für Bedienungs- und/oder Funktionsstörungen sind deshalb vorliegend nähere Ausführungen zur Funktionsweise des Messgerätes und möglichen, nicht konkret belegten Fehlerquellen entbehrlich.

Da demnach das mit gleichbleibendem Abstand von circa 80 m vorausfahrende Krad des Zeugen P. im Wege des standardisierten Lasermessverfahrens mit 167 km/h gemessen wurde, kann denknotwendig gleichermaßen eine zum Tatzeitpunkt gefahrene Geschwindigkeit des Krads des Betroffenen von ebenfalls 167 km/h angenommen und als Ausgangspunkt der hiesigen Beanstandung zugrunde gelegt werden.

f) Da das Gericht indessen die mit einer Geschwindigkeitsermittlung durch Schätzung einhergehenden Unwägbarkeiten nicht verkennt, ist zur Überzeugung des Gerichts ein großzügiger Toleranzabschlag für etwaige - wenn auch fernliegende Fehlerquellen - von 10 % zugunsten des Betroffenen zu gewähren.

Bei einer als Ausgangspunkt zugrundegelegten geschätzten Geschwindigkeit des Betroffenenkrads von 167 km/h ist demnach ein Toleranzabschlag von 16,7 km/h, zugunsten des Betroffenen nochmals aufgerundet von 17 km/h, vorzunehmen. Infolgedessen ist der hiesigen Beanstandung im Ergebnis eine feststellbare gefahrene (Mindest-)Geschwindigkeit des Betroffenenkrads von 150 km/h in vorwerfbarer Weise zugrunde zu legen.

Insoweit ist auch zu bemerken, dass selbst der Privatgutachter Dipl.-Ing. F. auf der (im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen) Seite 16 seines Privatgutachtens v. 28.02.2012 (Bl. 61 d. A.) zum Ergebnis gelangt, dass unter den vorliegenden Umständen ein Gesamtfehlerabschlag von 10 % richtig und technisch haltbar sei.

g) Unter den gegebenen Umständen waren auch die durch die Verteidigung in der Hauptverhandlung gestellte Beweisanträge als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich abzulehnen, § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG; deshalb musste dabei auch nicht entschieden werden, ob die Beweisanträge der Form nach überhaupt zulässig war, d.h. überhaupt ein zulässiges Beweisthema und/oder zulässiges Beweismittel benannt bzw. ein notwendiger Konnexzusammenhang zwischen Beweisziel und Beweismittel gegeben war.

(1) Zunächst war der Beweisantrag der Verteidigung zur Einholung eines messanalytischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass die Lasermessung des Krads des Zeugen P. nicht korrekt durchgeführt sei, so dass sich diese Lasermessung nicht zur Ableitung des Geschwindigkeit des dahinter fahrenden Krads des Betroffene eigne, abzulehnen.

Denn insofern wurde bereits oben ausführlich dargelegt (insbesondere unter e), dass die vorhandene Lasermessung des Krads des Zeugen P. auf 167 km/h völlig korrekt durchgeführt worden ist, daher verwertbar und als standardisiert zu qualifizieren ist.

Wie soeben ausführlich dargelegt, entspricht nämlich der gesamte durchgeführte Messbetrieb vollumfänglich den Vorgaben der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zuletzt zugelassenen Betriebsanleitung, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf den zulässigen Entfernungsbereich des gemessenen Fahrzeugs zwischen 30 m und 1.000 m (hier in concreto 428,0 m) und in Bezug auf das Anvisieren des gemessenen Krads während des gesamten Messvorganges mittig auf der gleichen Stelle, wobei sich während des gesamten Messvorganges nur dieses eine Fahrzeug des Betroffenen innerhalb des kreisförmigen Zielerfassungsbereich befunden hat. Der Zeuge H. konnte nämlich auch explizit ausschließen, dass sich während des gegenständlichen Messvorganges des Krads des Zeugen P. andere Fahrzeuge im Kreisring der Visiereinrichtung des Messgeräts befunden haben, so dass eine eindeutige Zuordnung des Krads des Zeugen P. zur gemessenen Beanstandung von 167 km/h gewährleistet ist. Insofern könne nach Aussage des Zeugen H. auch eine Verwechslung mit anderen Fahrzeugen, insbesondere dem circa 80 m hinter dem gemessenen Krad des Zeugen P. gefahrenen Betroffenenkrad klar ausgeschlossen werden, weil sich während des gesamten Messvorganges nur das gemessene Krad des Zeugen P. innerhalb der kreisförmigen Zielmarke befunden habe. Denn er nehme stets nur Messungen vor, wenn sich während des gesamten Messvorganges nur ein einziges Fahrzeug innerhalb des Zielerfassungsbereichs von 5 mrad befunden habe. Gleichsam "überobligatorisch" achte er dabei überdies darauf, dass sich keine anderen Fahrzeuge in der unmittelbarer Umgebung des gemessenen Fahrzeugs sogar über den eigentlichen Zielerfassungsbereich hinaus befinden, weder unmittelbar danach noch unmittelbar davor noch auf der Gegenfahrbahn. Insoweit führte der Zeuge H. auch überzeugend aus, dass während des gesamten gegenständlichen Messtages das Verkehrsaufkommen schwach gewesen sei. Der Zeuge H. erklärte weiter, dass aufgrund der vorhandenen Absenkung der Messstrecke in einem leichten Bogen ein anderes Fahrzeug von der Messung mit Sicherheit nicht mit erfasst wurde, zumal er das qua Lasermessung gemessene Krad des Zeugen P. sowie das in einem gleichbleibenden Abstand von circa 80 m dahinter fahrende Krad des Betroffenen von deren erstmaligen Wahrnehmung - circa 1.200 m von der Messstrecke entfernt - über den Zeitpunkt der Messung des Krads des Zeugen P. hinaus bis hin zur Anhaltung die ganze Zeit über komplett und ununterbrochen im Blick behalten habe. Die Sichtverhältnisse von der Messstelle aus auf die gesamte Messstrecke seien aufgrund des klaren Wetters über die gesamte Strecke von der erstmaligen Wahrnehmung der einfahrenden Motorräder circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur Messstelle, die zugleich die Anhaltestelle sei, hervorragend gewesen.

Vernünftige Zweifel an der Zuordnung des Krads des Zeugen P. zum via Lasermessung beanstandeten Krad mit einer Geschwindigkeit von 167 km/h bestehen damit in keiner Weise, da der Sachverhalt auch insofern aufgrund der dargelegten verlässlichen Beweismittel (Zeugenaussage des Messbeamten H.; Messprotokoll samt Vermerk, Fallblatt und Beiblatt; Originalfallblatt; Eichschein; Schulungsbescheinigung; Lichtbilder auf Bl. 42 f. d. A. und auf Bl. 66 d. A.) bereits eindeutig geklärt ist. Die Möglichkeit, dass das Gericht durch die diesbezüglich

beantragte weitere Beweiserhebung in seiner Überzeugung erschüttert werden könnte, ist vielmehr vernünftigerweise auszuschließen.

Ein entsprechender Beweisantrag zur Einholung eines messtechnischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass der Bezugspunkt der Beanstandung des Betroffenenkrads - die Lasermessung des vorausfahrenden Krads des Zeugen P. auf 167 km/h - inkorrekt sei, war daher als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich abzulehnen, § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG.

(2) Außerdem war der Beweisantrag der Verteidigung zur Einholung eines messanalytischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass unter Zugrundelegung der örtlichen Gegebenheiten zum Vorwurfszeitpunkt eine reine Schätzung der Geschwindigkeit des Betroffenenfahrzeugs (mit bloßem Auge) auf einen Wert von 167 km/h oder einen sonstigen konkreten Wert nicht möglich sei, abzulehnen.

Sofern die Verteidigung insoweit einwendet, dass es mit bloßem menschlichen Auge nicht möglich sei, auf eine Entfernung von mehreren hundert Metern sowohl das Krad des Betroffenen als auch dasjenige des Zeugen P. genau im Blick zu haben, so geht dieser Einwand demnach schon im Ansatz fehl, da der Zeuge H. den gesamten Verkehrsvorgang inklusive Messvorgang gerade nicht nur "mit bloßem menschlichen Auge" beobachtet hat, sondern vielmehr in durch Zoom wesentlich vergrößerter Form durch die Visiereinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes hindurch, wodurch er auch die Einzelheiten ganz genau beobachten konnte.

Die sehr gute klare und genaue Sicht auf die gegenständliche Messstrecke wird dabei überdies belegt durch die in Augenschein genommenen Lichtbilder auf Bl. 42 und 43 d. A., welche der Zeuge H. zur Veranschaulichung der Sicht durch das Visierobjekt gefertigt hat und auf welchen aussagekräftig die (durch Zoom vergrößerten) örtlichen Gegebenheiten der Messstrecke mit Blick durch die Visiereinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes (von der gegenständlichen Messstelle aus) zu sehen sind, worauf wegen der Einzelheiten nochmals ausdrücklich gemäß §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird. Diese Lichtbilder habe er (der Zeuge H.) zur Veranschaulichung an einem anderen Tag als dem Tattag gefertigt, wobei die Sichtverhältnisse auf diesen Lichtbildern wegen witterungsbedingter leichter Verschleierung und insbesondere wegen der ungünstigen Schwarz-Weiß-Kopie der farbigen Originallichtbilder sogar wesentlich beschränkter sind als am Tattag, an dem wegen des heiteren Wetters beste Licht- und Sichtverhältnisse vorgeherrscht hätten. Überdies werden die hervorragenden Sichtverhältnisse und die lückenlose durchgängige Einsehbarkeit der kompletten Beobachtungsstrecke ab einer Entfernung circa 1.200 m von der Messstelle entfernt bis hin zur mit der Messstelle identischen Anhaltestelle durch das gleichermaßen aussagekräftige Lichtbild (auf Bl. 66 d. A.) auf Anlage IV des Privatgutachtens v. x des Privatgutachters F. bestätigt, auf welchem ebenso die (durch Zoom vergrößerten) örtlichen Gegebenheiten der Messstrecke, so wie sie sich durch Blick durch die Vergrößerungseinrichtung des gegenständlichen Lasermessgerätes - von der gegenständlichen Messstelle aus - darstellen, zu sehen sind und worauf wegen der Einzelheiten nochmals ausdrücklich gemäß §§ 71 Abs. 1

OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird.

Dabei ist auch zu bemerken, dass selbst der Privatgutachter Dipl.-Ing. F. auf der (im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen) Seite 16 seines Privatgutachtens v. x (Bl. 61 d. A.) zum Ergebnis gelangt, dass unter den vorliegenden Umständen eine Beanstandung bei Gesamtfehlerabschlag von 10 % richtig und technisch haltbar sei, sofern die beiden hintereinander fahrenden Krafträder durch die Vergrößerungseinrichtung der Laserpistole beachtet wurden und diese sich über mehrere Sekunden hinweg lückenlos beobachten ließen, ohne dass insofern Kursänderungen innerhalb der Fahrspur vorgenommen wurden und sich der (gleichbleibende) Abstand zwischen den beiden Verkehrsteilnehmern von circa 80 m verändert hat.

Diese Gegebenheiten der durchgängigen und lückenlosen Beobachtung der beiden hintereinander fahrenden Krafträder durch die Vergrößerungseinrichtung des Laserpistole über mehrere Sekunden hinweg während einer Strecke von circa 1.200 bis hin zur mit der Messstelle identischen Anhaltestelle, ohne dass insofern Kursänderungen innerhalb der Fahrspur vorgenommen wurden und sich der (gleichbleibende) Abstand zwischen den beiden Verkehrsteilnehmern von circa 80 m veränderte, hat der Zeuge H. indes ausführlich und nachvollziehbar dargelegt (siehe oben insbesondere unter d).

Schließlich konnte vorliegend - insbesondere aufgrund des objektiven zuverlässigen Bezugspunkts in Gestalt der standardisierten korrekten Lasermessung des in gleichbleibendem Abstand von circa 80 m vorausfahrenden Krads des Zeugen P. auf 167 km/h - gleichermaßen eine (geschätzte) Geschwindigkeit von 167 km/h auch der Beanstandung des Betroffenenkrads zugrundegelegt werden, wovon dann ein Toleranzabzug von 10 % vorzunehmen war.

Vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Zugrundelegung der durch Schätzung ermittelten konkreten Geschwindigkeit des Betroffenenkrads von 167 km/h bestehen damit in keiner Weise, da der Sachverhalt auch insofern aufgrund der dargelegten verlässlichen Beweismittel (Zeugenaussage des Zeugen H.; Messprotokoll samt Vermerk, Fallblatt und Beiblatt; Originalfallblatt; Eichschein; Schulungsbescheinigung; Lichtbilder auf Bl. 42 f. u. 66 d. A.) bereits eindeutig geklärt ist. Die Möglichkeit, dass das Gericht durch die diesbezüglich beantragte weitere Beweiserhebung in seiner Überzeugung erschüttert werden könnte, ist vielmehr vernünftigerweise auszuschließen.

Ein entsprechender Beweisantrag zur Einholung eines messtechnischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass die reine Schätzung einer konkreten Geschwindigkeit des Betroffenenkrads nicht möglich sei, war daher als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich abzulehnen, § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG.

Vielmehr liegt insoweit schon keine "reine Schätzung" ohne Anhalt und insbesondere keine Schätzung "mit bloßem Auge" vor, sondern es ist in Anbetracht der standardisierten korrekten Lasermessung des in gleichbleibendem Abstand von circa 80 m vorausfahrenden Krads des Zeugen P. auf 167 km/h ein verlässlicher objektiver Orientierungspunkt auch für die Beanstandung des Betroffenenkrads vorhanden.

IV.

Der Betroffene hat sich somit schuldig gemacht, vorsätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften um (mindestens) 50 km/h überschritten zu haben, §§ 3 Abs. 3 Nr. 3 c), 49 StVO, § 24 StVG.

Denn insbesondere kommt es für das Gebot der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h als Obergrenze in keiner Weise auf die konkreten topographischen Straßenverläufe und Straßenverhältnisse an.

Vorsatz liegt vor, wenn der Betroffene die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit und die von ihm Gefahrene kennt oder mindestens damit rechnet, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit nicht einzuhalten, wobei bei massiver erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung Vorsatz nahe liegt (OLG Bamberg, DAR 2006, 464 f.).

Bei der Überschreitung der allgemein zulässigen (maximalen) Höchstgeschwindigkeit drängt sich vorsätzliche Begehungsweise vielmehr um so mehr auf, je massiver das Ausmaß der Überschreitung ist. Insoweit wird nach dem gegenwärtigen Wissensstand auf den Erfahrungssatz zurückgegriffen, dass jedenfalls bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 40 % von Vorsatz auszugehen ist (siehe dazu KG Berlin, NStZ-RR 2002, 116 f. m. zahlreichen weiteren Nachweisen; OLG Koblenz, NStZ-RR 2000, 58), sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Wertung veranlassen, wobei es vorliegend an solchen besonderen Umständen gänzlich fehlt.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass einem Fahrzeugführer die erhebliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund der Fahrgeräusche, der Fahrweise und der Fahrzeugvibration seines Fahrzeugs sowie aufgrund der an ihm schneller vorbeiziehenden Umgebung bewusst wird. Insbesondere bleiben gerade auch bei Fahrzeugen mit einer gehobenen technischen Ausstattung erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen von 40 % nicht unbemerkt (mit ausführlicher Begründung insofern OLG Koblenz, DAR 1999, 227 f.).

Der Vorsatz braucht sich dabei nur auf die Geschwindigkeitsübertretung als solche, nicht auf deren konkrete Höhe beziehen (OLG Bamberg, DAR 2006, 464 f. m.w.N.). Vorsatz setzt insofern gerade nicht positive Kenntnis von der exakten Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung im Zeitpunkt der Messung voraus (OLG Düsseldorf, NZV 1996, 463; OLG Koblenz, Beschluss v. 5.7.1996, Az. 1 Ss 95/96).

Vorliegend hat der Betroffene die allgemein bekannte zulässige (maximale) Höchstgeschwindigkeit auf Bundesstraßen von 100 km/h um 50 km/h, mithin um 50 %, überschritten.

Jeder Fahrzeugführer weiß, dass außerhalb geschlossener Ortschaften - außer auf Autobahnen - die zulässige Höchstgeschwindigkeit maximal 100 km/h beträgt. In Anbetracht der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung von 50 km/h kann den

Betroffenen vorliegend nicht verborgen geblieben sein, dass er die allgemein zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Bundesstraßen von maximal 100 km/h nicht einhält. Aufgrund der mit einer gefahrenen (Mindest-)Geschwindigkeit von 150 km/h verbundenen erhöhten Geräusentwicklung des Motors, der erhöhten Fahrzeugvibration und der veränderten Fahrweise des Kraftrads, des erhöhten Bewegungseindrucks angesichts einer pro Sekunde zurückgelegten Strecke von 41,67 m sowie der schneller vorbeiziehenden Umgebung musste der Betroffene merken, dass er deutlich zu schnell fährt. Der Zeuge H. führte insoweit auch überzeugend und glaubwürdig aus, dass es sich beim Kraftrad des Betroffenen des Typs x um eine hochgerüstete "Rennmaschine" handele, die für hohe Geschwindigkeiten geradezu ausgelegt sei.

Zur Überzeugung des Gerichts hat der Betroffene deshalb aufgrund dieser ungleich intensiver auf den Betroffenen einwirkenden äußeren Einflüsse bewusst und gewollt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zum Tatzeitpunkt massiv überschritten. Der Betroffene hatte hierbei auch ohne etwaige ständige Tachometerbeobachtung jedenfalls eine ungefähre Vorstellung von der Größenordnung der gefahrenen Geschwindigkeit. Ihm war nämlich jedenfalls die erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung als solche bewusst, wodurch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass der Betroffene eine Geschwindigkeitsübertretung auch in dem tatsächlich realisierten Ausmaß von mindestens 50 km/h zumindest billigend in Kauf nahm (siehe dazu OLG Koblenz, DAR 1999, 227 f.). Der Betroffene hat mithin zur Überzeugung des Gerichts die beanstandete Geschwindigkeitsüberschreitung vorsätzlich begangen.

Da im Bußgeldbescheid vom x dem Betroffenen bereits vorsätzliche Begehungsweise vorgeworfen worden war, bedurfte es insoweit seitens des Gerichts keines rechtlichen Hinweises gemäß §§ 265 Abs. 1 StPO, 46 Abs. 1 OWiG im Rahmen der Hauptverhandlung mehr.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, die die Vorwerfbarkeit ausschließen könnten, sind schließlich nicht ersichtlich.

V.

1. Die Nr. 11.3.7 der Bußgeldkatalogverordnung sieht für den vorliegenden Geschwindigkeitsverstoß eine Regelgeldbuße von 160,00 € vor, wobei insoweit von fahrlässiger Begehungsweise und gewöhnlichen Tatumständen - d.h. vom Nichtvorhandensein straßenverkehrsrechtlicher Vorbelastungen - auszugehen ist, § 1 Abs. 2 BKatV.

Dieser Regelsatz war aufgrund der vorliegenden vorsätzlichen Begehungsweise auf 320,00 € angemessen zu erhöhen.

Zugunsten des Betroffenen war zur berücksichtigen, dass er straßenverkehrsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Bei Abwägung aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Gesichtspunkte hält das Gericht daher eine moderate Erhöhung der Regelgeldbuße auf 320,00 € zur

erzieherischen Einwirkung auf den Betroffenen für unbedingt geboten, aber auch ausreichend.

2. Darüber hinaus war gegen den Betroffenen wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG ein Fahrverbot von einem Monat zu verhängen. Es liegt ein einmonatiges Regelfahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung i.V.m. Nr. 11.3.7 BKat vor.

Durch ein solches Regelfahrverbot wird - nicht zuletzt aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer aus Art. 3 Abs. 1 GG - zum einen die Vermutung ausgelöst, dass das Fahrverbot zur Einwirkung auf den Betroffenen erforderlich ist und zum anderen, dass die mit dem Fahrverbot verbundenen Folgen für den Betroffenen keine unangemessene Härte darstellen. Grundsätzlich hat der Betroffene hiernach die mit dem Fahrverbot verbundenen Folgen für die überschaubare Dauer von bis zu 3 Monaten in aller Regel als selbst verschuldet hinzunehmen (statt vieler u.a. Bay. OLG NZV 1994, 37; OLG Hamm NZV 2000, 264; 2001, 90; 2002, 140). Typische nachteilige Auswirkungen des Fahrverbots sind dem Betroffenen als vorhersehbare und selbst verschuldete Folgen stets zumutbar, zumal sie im Grundsatz alle Betroffenen in gleicher Weise treffen (BGH St 38, 125, 231; Bay. OLG DAR 2001, 84; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1996, 22).

a) Gründe dafür, im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip im vorliegenden Fall von der Verhängung eines Regelfahrverbots bei gleichzeitiger (weiterer) Erhöhung der Geldbuße abzusehen (vgl. § 4 Abs. 4 BKatV), sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung eines Fahrverbots ist vorliegend zur Einwirkung auf den Betroffenen unbedingt erforderlich. Es liegt ein derart grober Verstoß gegen die Pflichten eines Fahrzeugführers vor, dass nach Auffassung des Gerichts lediglich die Verhängung eines Fahrverbots den Betroffenen dazu bringen kann, zukünftig die Straßenverkehrsvorschriften einzuhalten. Mildere Mittel - insbesondere eine bloße (weitere) Erhöhung der Geldbuße - sind wegen der vom Gesetzgeber intendierten Erziehungswirkung des Fahrverbots zur Einwirkung auf den Betroffenen nicht im gleichen Maße geeignet, zumal hierbei nochmals zulasten des Betroffenen berücksichtigt werden muss, dass dieser die zulässige Geschwindigkeit vorsätzlich massiv überschritten hat und damit die Bereitschaft an den Tag gelegt hat, gegen Verkehrsregeln bewusst und gewollt zu verstoßen.

Das Fahrverbot ist auch angemessen. Das Gericht hat die Gesamtumstände der Tat ebenso wie die in der Person und dem Lebensumfeld des Betroffenen liegenden Umstände abgewogen und dabei insbesondere berücksichtigt, dass, um ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen zu können, die mit einem Fahrverbot verbundenen Härten umso einschneidender sein müssen, je schwerwiegender und beharrlicher das Fehlverhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht ist. Insbesondere persönliche und berufliche Nachteile, auch erheblicher Art, sind mit einem Fahrverbot nicht nur in Ausnahmefällen, sondern sogar recht häufig verbunden und rechtfertigen deshalb ein Absehen vom Fahrverbot nur, wenn sie zu einer Härte ganz außergewöhnlicher Art führen, die - wie etwa eine Existenzgefährdung durch Verlust des Arbeitsplatzes - weit über die gewöhnlichen Nachteile und die Dauer eines Fahrverbots hinausgehen. Typische Nachteile, die

etwa aus der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel resultieren, sind dabei ebenso wie negative persönliche und beruflich-wirtschaftliche Folgen in Grundsatz als vorhersehbare Folgen "selbstverschuldet" hinzunehmen, zumal sie regelmäßig alle Betroffene in gleicher Weise treffen (vgl. dazu BGH St 38, 125, 231; BayObLG DAR 2001, 84; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1996, 22; BayObLG NZV 1994, 487; OLG Oldenburg NZV 1993, 198).

b) Nachteile von solcher außergewöhnlicher gravierender Härte, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots ausnahmsweise gebieten würden, sind vorliegend nicht ersichtlich und überhaupt nicht von dem Betroffenen bzw. der Verteidigung vorgetragen.

Im Weiteren wurde seitens des Betroffenen bzw. der Verteidigung in keiner Weise vorgetragen, dass der Betroffene die mit dem Fahrverbot einhergehenden Nachteile auch nicht durch zumutbare Abhilfemaßnahmen - wie etwa Urlaubsabgeltung, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einstellung eines Aushilfsfahrers usw. - abwenden könnte.

Ebenso wie anderen Kraftfahrzeugführern, denen ein Fahrverbot erteilt wurde, ist es dem Betroffenen zuzumuten, für die Dauer des Fahrverbots öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi zu benutzen oder sich eines Aushilfsfahrers, z. B. eines Studenten oder älteren Schülers, zu bedienen (BayObLGSt 1996, 44/47 f.; OLG Düsseldorf VRS 89, 218/221) oder die Auswirkungen des Fahrverbots durch die Inanspruchnahme von Urlaub oder auch durch eine Kombination verschiedener solcher Maßnahmen zu mildern (OLG Düsseldorf a.a.O.; OLG Köln VRS 88, 392/394; OLG Hamm NZV 1995, 366). Die damit gegebenenfalls verbundenen wirtschaftlichen Nachteile muss er tragen (BayObLGSt 96, 44, 47/48). Notfalls muss er zur Bestreitung der erwachsenden Kosten einen Kredit aufnehmen (vgl. OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2000, 312/313), was ihm in Anbetracht seiner geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse auch ohne weiteres zumutbar sein dürfte.

Dabei ist vorliegend verschärfend vom Betroffenen zu verlangen, dass dieser sich bereits ab Zustellung des Bußgeldbescheides (hier bereits am x) auf die Vollstreckung des angedrohten Fahrverbots samt Planung von Abhilfemaßnahmen einzurichten hatte (vgl. dazu BayObLG NZV 1997, 89; OLG Karlsruhe VRS 88, 476; OLG Köln VRS 88, 392; OLG Hamm DAR 2008, 652). Der Betroffene hatte vor diesem Hintergrund die Möglichkeit erhalten, sich seit Zustellung des Bußgeldbescheides frühzeitig auf das Fahrverbot einzustellen und auf diese Weise dessen negative Konsequenzen abzuwenden oder jedenfalls abzumildern.

Außerdem werden die Auswirkungen des Regelfahrverbots auf den Betroffenen vorliegend auch durch den Vollstreckungsaufschub von bis zu 4 Monaten nach § 25 a Abs. 2 StVG erheblich abgemildert, weil der Betroffene durch die ihr hierdurch gewährte Wahl, den Beginn der Verbotsfrist innerhalb eines Zeitrahmens von 4 Monaten ab Eintritt der Rechtskraft selbst zu bestimmen, zugleich die Möglichkeit erhält, sich frühzeitig auf das Fahrverbot einzustellen und auf diese Weise dessen negative Konsequenzen abzuwenden oder jedenfalls abzumildern (vgl. dazu BayObLG DAR 1999, 559; NZV 2003, 349; OLG Celle VRR 2005, 113; OLG Frankfurt a.M. MStZ-RR 2001, 214; DAR 2002, 82; OLG Jena DAR 2005, 166; OLG Hamm MZV 1999, 214).

Da demnach keinerlei Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche gravierende Härte gegeben waren und da ohne Verkennung der grundsätzlichen Amtsaufklärungspflicht im Hinblick auf den Wegfall eines Regelfahrverbotes eine gesteigerte Darlegungslast des Betroffenen besteht, sah sich das Gericht zu weiteren Nachforschungen nicht veranlasst.

VI.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 Abs. 1 S. 1 StPO.

OLG Celle v. 25.03.2013: Tilgungsreife Eintragungen und Vier-Monats-Frist zur Verbüßung des Fahrverbots

Das OLG Celle hat mit Beschluss v. 25.03.2013 - 322 SsBs 54/13 entschieden:

1. Bei der Berechnung der Zwei-Jahres-Frist des § 25 Abs. 2a StVG dürfen tilgungsreife, noch nicht gelöschte Voreintragungen nicht berücksichtigt werden.
2. Hat der Tatrichter den Zeitpunkt der früheren Entscheidung und deren Rechtskraft festgestellt, kann das Rechtsbeschwerdegericht den Rechtsfolgenausspruch im Hinblick auf die Antrittsfrist des § 25 Abs. 2a StVG in der Regel selbst gem. § 79 Abs. 6 OWiG korrigieren.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 200 € verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr der Betroffene am 25. Juni 2011 um 6.34 Uhr in der Gemeinde E. die Bundesstraße 214. Dabei überschritt er die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h - nach Abzug der Messtoleranz - um 48 km/h.

Gegen das Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

1. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet, soweit sie sich gegen den Schuldpruch und gegen die Anordnung des Regelfahrverbots von einem Monat wendet. Insoweit war die Rechtsbeschwerde auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gem. § 349 Abs. 2 StPO, § 79 Abs. 3 OWiG zu verwerfen.

2. Jedoch hält die angefochtene Entscheidung der Überprüfung auf die Sachrüge hin nicht stand, soweit das Amtsgericht von der viermonatigen Antrittsfrist nach § 25 Abs. 2a StVG keinen Gebrauch gemacht hat.

Die - nicht im Ermessen des Gerichts stehende - Privilegierung des § 25 Abs. 2a StVG ist auszusprechen, wenn in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot nicht verhängt worden ist und auch bis zur Bußgeldentscheidung ein Fahrverbot nicht verhängt wird.

Der Beginn der Zwei-Jahres-Frist bemisst sich nach der Rechtskraft der früheren, ein Fahrverbot anordnenden Entscheidung (Hentschel-König, StVG, 41. Aufl., § 25 Rn. 30). Das Fristende knüpft nach seinem Wortlaut zwar an die Begehung der Ordnungswidrigkeit an. Dennoch dürfen Voreintragungen, bei denen die Frist bis zur Begehung der neuen Ordnungswidrigkeit noch nicht abgelaufen waren, bei denen zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung aber bereits Tilgungsreife nach § 29 Abs. 1, Abs. 4 StVG eingetreten ist, auch für die Entscheidung nach § 25 Abs. 2a StVG nicht zu Lasten des Betroffenen verwertet werden (KG, Beschl. v. 20.2.2004, 2 Ss 174/03, juris; OLG Dresden, DAR 2006, 161).

Die Entscheidung des Amtsgerichts Gifhorn vom 20. August 2009, rechtskräftig seit dem 18. Januar 2010, war zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung am 9. November 2012 tilgungsreif.

Eintragungen im Verkehrszentralregister wegen einer Ordnungswidrigkeit unterliegen einer Tilgungsfrist von zwei Jahren (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVG). Diese beginnt bei Bußgeldentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 StVG). Nach Eintritt der Tilgungsreife unterliegen Eintragungen nach herrschender obergerichtlicher Rechtsprechung gemäß § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG einem Verwertungsverbot; maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Tag der das neue Verfahren abschließenden tatrichterlichen Entscheidung. Das Verwertungsverbot gilt auch, wenn der neue Verstoß bereits vor Ablauf der Tilgungsfrist begangen wurde und die Eintragung zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung wegen der Überliegefrist nach § 29 Abs. 7 StVG noch nicht gelöscht ist (OLG Braunschweig DAR 2008, 218; OLG München NStZ-RR 2008, 89; OLG Bamberg DAR 2007, 38; OLG Hamm NZV 2006, 487, 488; OLG Hamm VRS 111, 67, 69; KG DAR 2004, 101; OLG Naumburg VRS 100, 201, 203; OLG

Köln NZV 2000, 430; Hentschel-Dauer, StVG, § 29 Rdnr. 12; Janker in: Jagow/Burmann/Heß, § 29 StVG Rdnr. 3, 17 m. w. N.; a. A. [wohl nur] AG Wolfratshausen NZV 2006, 488).

Der Senat konnte hier - wie erkannt - gem. § 79 Abs. 6 OWiG in der Sache selbst entscheiden, weil es sich um eine gebundene Entscheidung handelt und ausgeschlossen werden kann, dass eine neue Hauptverhandlung zu weiteren Erkenntnissen für die Rechtsfolgen im Übrigen führen würde. Die Entscheidung nach § 25 Abs. 2a StVG lässt sich innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs selbstständig beurteilen (OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1999, 61).

3. Angesichts des nur geringfügigen Erfolgs in der Rechtsbeschwerdeinstanz war es nicht unbillig i. S. d. §§ 79 Abs. 3 OWiG, 473 Abs. 4 StPO, den Beschwerdeführer mit den Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu belasten.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 102.12

Bayer. VG München - 29.02.2012 - AZ: VG M 6b K 11.1915
Bayerischer VGH München - 01.10.2012 - AZ: VGH 11 BV 12.771

In der Verwaltungsstreitsache hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 20. Juni 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler und Buchheister beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Oktober 2012 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2 500 € festgesetzt.

Gründe

Die Klägerin wendet sich gegen das ihr gegenüber verhängte Verbot, Fahrzeuge aller Art auf öffentlichem Verkehrsgrund zu führen.

Die Klägerin wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 3. Dezember 2008 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie trotz einer Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille im Straßenverkehr Fahrrad gefahren war. Der Aufforderung der Beklagten, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über ihre Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge beizubringen, kam sie nicht nach. Infolge dessen untersagte ihr die Beklagte, Fahrzeuge aller Art auf öffentlichem Verkehrsgrund zu führen. Ihre nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen; ihre Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Berufungsurteil ist nicht begründet. Die Rechtssache weist nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.

1. Die Klägerin hält für grundsätzlich klärungsbedürftig,

ob die Formulierung in § 3 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV - „finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung“ so zu verstehen sei, dass die zuständige Fahrerlaubnisbehörde von einer Person, die beim Fahren mit einem Fahrrad im Straßenverkehr erstmals mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr angetroffen worden sei, gemäß § 3 Abs. 2, § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Überprüfung der Fahreignung verlangen könne, obwohl diese Person nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen sei und eine solche auch nicht erwerben wolle.

Da der Klägerin aufgegeben worden ist, ihre Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge medizinisch-psychologisch klären zu lassen, könnte sich die von ihr aufgeworfene Frage in einem Revisionsverfahren von vornherein auch nur mit dieser Zielrichtung stellen. Die Beantwortung dieser auf ihren entscheidungserheblichen Kern reduzierten Frage kann jedoch nicht zum Erfolg der Beschwerde führen; denn es liegt auf der Hand und bedarf zur Klärung nicht der Durchführung eines

Revisionsverfahrens, dass auch bei einer erstmaligen Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille und mehr die Vorlage eines solchen Gutachtens verlangt werden darf.

Nach § 3 Abs. 2 FeV finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Führer eines Fahrzeuges oder Tieres zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist. Mit der Anordnung der entsprechenden Anwendung dieser Vorschriften sollen nicht die Voraussetzungen, unter denen nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, relativiert werden. Dass die §§ 11 bis 14 FeV nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend anwendbar sein sollen, erklärt sich ebenso wie bei der Verweisung in § 46 Abs. 3 FeV zwanglos daraus, dass unter Abschnitt II.2. der Fahrerlaubnis-Verordnung und damit auch in den §§ 11 bis 14 FeV die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis geregelt werden, während § 3 Abs. 2 FeV die Führer von Fahrzeugen aller Art - also auch erlaubnisfreier Fahrzeuge - betrifft und § 46 FeV den Inhaber einer Fahrerlaubnis, also jemanden, dem die Fahrerlaubnis bereits erteilt worden ist. Mit der Verweisung auf die §§ 11 bis 14 FeV sollte der Regelungsgehalt dieser Vorschriften auch auf diese Fälle erstreckt werden, allerdings naturgemäß nur insoweit, als sie ihrem Wortlaut nach anwendbar sind, übertragen auf die hier betroffene Führerin eines Fahrrads also nur insoweit, als die in Bezug genommenen Regelungen ihrem Inhalt nach nicht das Führen eines Kraftfahrzeuges voraussetzen.

Der hier maßgebliche § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV schreibt vor, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde. Die Vorschrift differenziert also nicht nach Fahrzeugarten, so dass sie - wie der Senat bereits entschieden hat - nicht das Führen eines Kraftfahrzeuges voraussetzt (Urteil vom 21. Mai 2008 BVerwG 3 C32.07). Demgemäß gilt die Bestimmung aufgrund der Verweisung in § 3 Abs. 2 FeV auch für Fahrradfahrer, ohne dass sie eine Fahrerlaubnis beantragt haben oder Inhaber einer solchen Erlaubnis sein müssen. Dies gebietet auch Sinn und Zweck der Norm. Die bisher dazu ergangenen Entscheidungen der Obergerichte weisen - mit einer, jedoch inzwischen korrigierten Ausnahme - übereinstimmend und zu Recht darauf hin, dass die Teilnahme am Straßenverkehr in erheblich alkoholisiertem Zustand mit jedem Fahrzeug eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt und der Gesetzgeber diese Einschätzung teilt, indem er die Trunkenheitsfahrt mit jedem Fahrzeug in § 316 StGB unter Strafe stellt (so neben dem Berufungsgericht: VGH Kassel, Urteil vom 6. Oktober 2010 - 2 B 1076/10 - juris Rn. 10; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Februar 2011 - OVG 1 S 19.11, OVG 1 M 6.11 - juris Rn. 6; OVG Bautzen, Beschluss vom 31. Januar 2011 - 3 B 226/10 - juris Rn. 5; OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. April 2008 - 12 ME 35/08 - juris Rn. 7; inzwischen auch OVG Koblenz, Urteil vom 17. August 2012 - 10 A 10284/12 - juris Rn. 24f., unter Änderung seiner früheren Rechtsprechung <Beschluss vom 25. September 2009 - 10 B 10930/09 - juris>, soweit - wie hier - eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr erreicht worden ist). Da eine festgestellte Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr den Verdacht eines die Fahreignung ausschließenden Alkoholmissbrauchs begründet, muss daher schon aus Gründen der Gefahrenabwehr den Eignungszweifeln nachgegangen werden,

gleichgültig welches Fahrzeug geführt worden ist und unabhängig davon, ob der Fahrzeugführer Inhaber einer Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ist oder eine solche Erlaubnis anstrebt. Insoweit finden die Grundrechte des Betroffenen, auf die sich die Klägerin in den Vorinstanzen berufen hat, ihre Grenzen in den Rechten Dritter, insbesondere in dem Recht der übrigen Verkehrsteilnehmer auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die zu schützen der Staat aufgerufen ist.

2. Auch die weitere von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob die Anwendung des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV auf eine Person, die beim Fahren mit einem Fahrrad im Straßenverkehr erstmals mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr angetroffen worden sei, ohne dass diese Person im Besitz einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sei und eine solche auch nicht erwerben wolle, zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG gegenüber Fahrern von Inline-Skates und Rollern führe, weil letztere zwar den Vorschriften für den Fußgängerverkehr gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO unterlägen, jedoch in der Fahrerlaubnis Verordnung keine dem § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO entsprechende einschränkende Regelung vorhanden sei und die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden tatsächlich die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht auf die Fahrer von Inline-Skates und Rollern anwendeten, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision, weil sie - selbst wenn sie zu bejahen wäre - der Revision offenkundig nicht zum Erfolg verhelfen könnte und daher in einem Revisionsverfahren nicht beantwortet werden müsste.

Da Roller und Inline-Skates nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind und für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend gelten, hat der Verwaltungsgerichtshof insoweit § 3 Abs. 2 FeV zu Recht für unanwendbar erklärt; denn es liegt auf der Hand, dass der Fahrzeugbegriff der Straßenverkehrsordnung derselbe ist, wie der der - ebenfalls dem Straßenverkehrsrecht zugehörigen - Fahrerlaubnis-Verordnung. Daraus folgt zugleich, dass § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV auf Personen, die sich dieser Fortbewegungsmittel bedienen, keine Anwendung findet.

Ob darin - wie die Klägerin geklärt wissen möchte - eine nicht zu rechtfertigende und daher gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung gegenüber Fahrradfahrern liegt, könnte in einem Revisionsverfahren dahingestellt bleiben; denn selbst wenn die Benutzung dieser Fortbewegungsmittel in alkoholisiertem Zustand vergleichbare Gefahren für den Straßenverkehr begründen sollte, würde das nicht dazu führen, dass die zur Wahrung der Verkehrssicherheit vorgenommene Beschränkung der Rechte von Fahrradfahrern rechtswidrig wäre, sondern allenfalls dazu, dass die in Rede stehenden Regelungen auf die Benutzer solcher Fortbewegungsmittel erstreckt werden müssten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Kley
Liebler
Buchheister

BGH v. 13.12.2011: Zur Anwendung des Anscheinsbeweises bei Auffahrunfällen auf der Autobahn und vorausgehendem Fahrstreifenwechsel

Der BGH hat mit Urteil v. 13.12.2011 - VI ZR 177/10 entschieden:

Bei Auffahrunfällen auf der Autobahn ist ein Anscheinsbeweis regelmäßig nicht anwendbar, wenn zwar feststeht, dass vor dem Unfall ein Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs stattgefunden hat, der Sachverhalt aber im Übrigen nicht aufklärbar ist.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens aus einem Auffahrunfall auf der linken Spur einer Autobahn. Der Kläger ist Eigentümer eines PKW Daimler-Benz, der zum Unfallzeitpunkt von der Drittwiderbeklagten zu 2 gefahren wurde und bei der Drittwiderbeklagten zu 3 haftpflichtversichert ist. Der Beklagte zu 1 war zum Unfallzeitpunkt Halter und Fahrer eines PKW Porsche 911 Carrera Cabrio, der bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversichert ist.

Am 25. Mai 2007 fuhr der PKW Porsche auf der BAB 6 auf der linken Spur auf den PKW Daimler-Benz auf, der einen LKW überholen wollte. Der Kläger und die Drittwiderbeklagten haben vorgetragen, dass sich der PKW Porsche mit überhöhter Geschwindigkeit genähert habe und der mit einer Geschwindigkeit von 100 bis 110 km/h fahrende PKW Daimler-Benz sich bereits 100 bis 150 m vor Erreichen des LKWs vollständig auf der linken Spur eingeordnet habe. Die Kollision habe stattgefunden, als sich der PKW Daimler-Benz auf gleicher Höhe mit dem LKW befunden habe. Nach der Darstellung der Beklagten hat der PKW Daimler-Benz, als der LKW noch mindestens 500 m von diesem entfernt gewesen sei, kurz bevor der PKW Porsche den PKW Daimler-Benz habe passieren können, völlig unerwartet und ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu setzen auf die linke Spur gezogen.

Das Landgericht ist von einem Haftungsanteil der beiden Unfallbeteiligten von jeweils 50 % ausgegangen und hat den jeweils geltend gemachten Schaden insoweit in einer in den Rechtsmittelverfahren nicht mehr angegriffenen Schadenshöhe für erstattbar gehalten. Auf die nur vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht dem Kläger Schadensersatz zu 100 % zugesprochen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragen die Beklagten, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat gemäß den Feststellungen des Landgerichts den Unfallverlauf als nicht im Einzelnen aufklärbar angesehen. Das Gericht habe sich weder davon überzeugen können, dass der Unfall durch einen der beiden Fahrer verschuldet noch für eine der beiden Seiten ein unabwendbares Ereignis gewesen sei. Aus den Angaben des Sachverständigen ergebe sich nur, dass der Porsche nahezu geradlinig mit paralleler Längsachse auf das Heck des Daimler-Benz aufgeprallt und der Ausschervorgang mindestens beim Kollisionsphasenbeginn vollständig abgeschlossen gewesen sei. Die Kollisionsgeschwindigkeitsdifferenz habe zwischen 20 bis 30 km/h gelegen. Mangels objektiver Spuren ließen sich weder die Ausgangsgeschwindigkeiten der Fahrzeuge rekonstruieren noch die zeitliche Abfolge zwischen Ausscheren und Auffahren.

Bei dem hier vorliegenden unmittelbar vor dem Aufprall abgeschlossenen Spurwechsel liege eine Typizität der Auffahrsituation vor, die die Anwendung des Anscheinsbeweises zu Lasten des Auffahrenden - auch hinsichtlich des Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses für den Vorausfahrenden - rechtfertige.

II.

Das Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sind die Grundsätze des Anscheinsbeweises im Streitfall nicht zu Lasten der Beklagten anwendbar.

1. Die Anwendung des Anscheinsbeweises setzt auch bei Verkehrsunfällen Geschehensabläufe voraus, bei denen sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängt, dass ein Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat; es muss sich um Tatbestände handeln, für die nach der Lebenserfahrung eine schuldhaft Verursachung typisch ist (vgl. Senatsurteile vom 24. März 1959 - VI ZR 82/58, VersR 1959, 518, 519; vom 19. November 1985 - VI ZR 176/84, VersR 1986, 343, 344; vom 19. März 1996 - VI ZR 380/94, VersR 1996, 772; vom 16. Januar 2007 - VI ZR 248/05, VersR 2007, 557 Rn. 5; vom 30. November 2010 - VI ZR 15/10, VersR 2011, 234 Rn. 7). Demnach kann bei Unfällen durch Auffahren, auch wenn sie sich auf Autobahnen ereignen, grundsätzlich der erste Anschein für ein Verschulden des Auffahrenden sprechen (vgl. Senatsurteil vom 30. November 2010 - VI ZR 15/10, aaO mwN). Es reicht allerdings allein das "Kerngeschehen" - hier: Auffahrunfall - als solches dann als Grundlage eines Anscheinsbeweises nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die als Besonderheiten gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Denn es muss das gesamte feststehende Unfallgeschehen nach der Lebenserfahrung typisch dafür sein, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, zu dessen Lasten im Rahmen des Unfallereignisses der Anscheinsbeweis Anwendung finden soll, schuldhaft gehandelt hat. Ob der Sachverhalt in diesem Sinne im Einzelfall wirklich typisch ist, kann nur aufgrund einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des Gesamtgeschehens beurteilt werden, die sich aus dem unstreitigen Parteivortrag und den getroffenen Feststellungen ergeben (vgl. Senatsurteile vom 19. November 1985 - VI ZR 176/84, aaO; vom 19. März 1996 - VI ZR 380/94, aaO).

2. Infolgedessen ist es bei Auffahrunfällen wie dem vorliegenden (Auffahren auf der linken Spur einer Autobahn in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang mit einem Fahrspurwechsel des Vorfahrenden) umstritten, ob es sich um eine typische Auffahrsituation mit der Folge eines Anscheinsbeweises zu Lasten des Auffahrenden handelt oder nicht.

a) Das Berufungsgericht und ein Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten die Auffassung, dass nur die seitens des Auffahrenden bewiesene ernsthafte Möglichkeit, dass das vorausfahrende Fahrzeug in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Auffahrunfall in die Fahrbahn des Auffahrenden gewechselt sei, den grundsätzlich gegebenen Anscheinsbeweis erschüttern könne (vgl. etwa OLG Köln, r+s 2005, 127; OLG Saarbrücken, OLGR Saarbrücken 2005, 813, 814 und 2009, 636, 638; OLG Zweibrücken, SP 2009, 175 f.; KG, NJW-RR 2011, 28). Zeige das Unfallgeschehen das typische Gepräge eines Auffahrunfalls, so könne sich der Unfallgegner nicht mit der bloßen Behauptung der lediglich theoretischen Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs entlasten mit der Folge, dass es Sache des Vorfahrenden sei, den theoretisch in Betracht kommenden Unfallverlauf im Sinne einer beweisrechtlichen "Vorleistung" auszuschließen (vgl. OLG Saarbrücken, OLGR Saarbrücken 2005, 813, 814; KG, NZV 2009, 458, 459).

Vielmehr müssten sich aus den unstreitigen oder bewiesenen Umständen zumindest konkrete Anhaltspunkte und Indizien für den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem behaupteten Fahrspurwechsel und dem Auffahrunfall ergeben, um den gegen den Auffahrenden sprechenden Anscheinsbeweis zu erschüttern (vgl. OLG Köln, aaO). Auch nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung greift der Anscheinsbeweis bei Auffahrunfällen nur dann nicht zu Lasten des Auffahrenden ein, wenn aufgrund erwiesener Tatsachen feststeht oder unstreitig ist, dass der Fahrstreifenwechsel des Vorausfahrenden erst wenige Augenblicke vor dem Auffahrunfall erfolgt ist (vgl. Burmann in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 4 StVO Rn. 24; Buschbell/Buschbell, Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, 3. Aufl., § 23 Rn. 284; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 4 StVO Rn. 35 f.; Geigel/Zieres, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 27 Rn. 149).

b) Ein anderer Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung verneint bei Auffahrunfällen auf der Autobahn bereits einen Anscheinsbeweis für das Verschulden des Auffahrenden und nimmt - in der Regel - eine hälftige Schadensteilung an, wenn vor dem Auffahren ein Fahrspurwechsel stattgefunden hat, aber streitig und nicht aufklärbar ist, ob die Fahrspur unmittelbar vor dem Anstoß gewechselt worden ist und sich dies unfallursächlich ausgewirkt hat. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Zusammenstoß mit einem vorausfahrenden Fahrzeug nur dann das typische Gepräge eines Auffahrunfalls trage, der nach der Lebenserfahrung den Schluss auf zu schnelles Fahren, mangelnde Aufmerksamkeit und/oder einen unzureichenden Sicherheitsabstand des Hintermannes zulasse, wenn feststehe, dass beide Fahrzeuge so lange in einer Spur hintereinander hergefahren sind, dass sich beide Fahrzeugführer auf die vorangegangenen Fahrbewegungen hätten einstellen können und es dem Auffahrenden möglich gewesen sei, einen ausreichenden Sicherheitsabstand aufzubauen bzw. einzuhalten (vgl. etwa OLG Schleswig, NZV 1993, 152, 153; OLG Naumburg, NJW-RR 2003, 809, 810; OLG Hamm, OLGR Hamm 2004, 82, 83; KG, DAR 2005, 157; KG, NZV 2006, 374, 375; KG, NZV 2008, 198, 199; OLG München, Urteil vom 4. September 2009 - 10 U 3291/09, juris, Rn. 21; OLG Düsseldorf, VersR 2010, 1236, 1237; OLG Stuttgart, Urteil vom 14. April 2010 - 3 U 3/10, juris Rn. 14; AG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 2006 - 644 C 249/06, juris Rn. 30 ff.).

3. a) Bei der Anwendung des Anscheinsbeweises ist nach Auffassung des erkennenden Senats grundsätzlich Zurückhaltung geboten, weil er es erlaubt, bei typischen Geschehensabläufen aufgrund allgemeiner Erfahrungssätze auf einen ursächlichen Zusammenhang oder ein schuldhaftes Verhalten zu schließen, ohne dass im konkreten Fall die Ursache bzw. das Verschulden festgestellt ist (vgl. Lepa, NZV 1992, 129, 130; Saenger/Saenger, ZPO, 4. Aufl., § 286 Rn. 39; Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., vor § 284 Rn. 29). Deswegen kann er nach den oben unter 1. dargelegten Grundsätzen nur Anwendung finden, wenn das gesamte feststehende Unfallgeschehen nach der Lebenserfahrung typisch dafür ist, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, zu dessen Lasten der Anscheinsbeweis angewendet wird, schuldhaft gehandelt hat (vgl. Senatsurteile vom 19. November 1985 - VI ZR 176/84,

aaO; vom 19. März 1996 - VI ZR 380/94, aaO). Eine solche Typizität liegt bei dem hier zu beurteilenden Geschehensablauf regelmäßig nicht vor, wenn zwar feststeht, dass vor dem Auffahrunfall ein Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugs stattgefunden hat, der Sachverhalt aber im Übrigen nicht aufklärbar ist und - wie hier - nach den Feststellungen des Sachverständigen sowohl die Möglichkeit besteht, dass der Führer des vorausfahrenden Fahrzeugs unter Verstoß gegen § [7](#) Abs. 5 StVO den Fahrstreifenwechsel durchgeführt hat, als auch die Möglichkeit, dass der Auffahrunfall auf eine verspätete Reaktion des auffahrenden Fahrers zurückzuführen ist. Beide Varianten kommen wegen der bekannten Fahrweise auf den Autobahnen als mögliche Geschehensabläufe in Betracht, zumal es nach der Lebenserfahrung nicht fernliegend ist, dass es auf Autobahnen zu gefährlichen Spurwechseln kommt, bei denen die Geschwindigkeit des folgenden Fahrzeugs unterschätzt wird. Infolgedessen kann regelmäßig keine der beiden Varianten alleine als der typische Geschehensablauf angesehen werden, der zur Anwendung des Anscheinsbeweises zu Lasten eines der Beteiligten führt.

b) Im Streitfall liegen auch keine besonderen Umstände vor, die die Anwendung des Anscheinsbeweises zu Lasten des Auffahrenden rechtfertigen. Der Sachverständige hat die verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigt und ist insbesondere auch bei Zugrundelegung dessen, dass der Porsche nahezu geradlinig mit paralleler Längsachse auf das vorausfahrende Fahrzeug aufprallte, bei Zugrundelegung der Kollisionsgeschwindigkeitsdifferenz von mindestens 20 km/h bis maximal 30 km/h beim Kollisionsphasenbeginn sowie der unterschiedlichen Darlegungen der Parteien zum Geschehensablauf zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Sachverhalt nicht weiter aufklären lässt und beide Möglichkeiten des Geschehensablaufs in Betracht kommen. Unter diesen Umständen hat das Landgericht anders als das Berufungsgericht zu Recht einen Anscheinsbeweis sowohl zu Lasten des Klägers als auch der Beklagten verneint. In solchen Fällen ist nicht von dem Erfahrungssatz auszugehen, dass der Auffahrende den Unfall infolge zu hoher Geschwindigkeit, Unaufmerksamkeit und/oder unzureichendem Sicherheitsabstand verschuldet hat. Ebenso nahe liegt der Schluss, dass der auf die linke Spur gewechselte Fahrzeugführer gegen die hohen Sorgfaltsanforderungen des § [7](#) Abs. 5 StVO verstoßen hat und sich der auffahrende Fahrzeugführer nicht mehr auf die vorangegangene Fahrbewegung hat einstellen und den Sicherheitsabstand einhalten können.

4. Nach allem hat das Landgericht zu Recht sowohl einen Anscheinsbeweis zu Lasten des Klägers als auch zu Lasten der Beklagten verneint. Auf der Grundlage der Nichterweislichkeit des genauen Unfallhergangs ist aus revisionsrechtlicher Sicht auch nicht zu beanstanden, dass das Landgericht eine hälftige Schadensteilung vorgenommen hat. Das Berufungsurteil ist mithin aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, weil die Sache endentscheidungsreif ist (§ [563](#) Abs. 3 ZPO).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

OLG München - Beschluss vom 14. September 2012 - Az. 1 U 2676/12

Tenor

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 23.05.2012, Aktenzeichen 12 O 361/12, wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Das in Ziffer I. genannte Urteil des Landgerichts Memmingen ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 27.163,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts Memmingen vom 23.05.2012 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt im Berufungsverfahren:

1. Das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 23.05.2012, zugestellt am 29.05.2012, Aktenzeichen 12 O 361/12, wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld aus Anlass eines Schadensereignisses vom 26.12.2010, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.02.2011 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus Anlass des Unfalls vom 26.12.2010 in N. noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

4. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von € 1.196,43 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten hieraus über dem Basiszinssatz seit 02.02.2011, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt im Berufungsverfahren:

Die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

II.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Memmingen vom 23.05.2012, Aktenzeichen 12 O 361/12, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

A.

Der Senat hat im Hinweisbeschluss vom 10.08.2012 Folgendes ausgeführt:

Die Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO sind gegeben, weil das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Das Landgericht hat zutreffend die gefestigte Rechtsprechung dargestellt, wonach Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bei Glätte und Glatteis zu bestreuen sind, wobei der Umfang der Räum- und Streupflicht auf der Fahrbahn nur auf die Bedürfnisse des Fahrverkehrs und nicht auf die des Fußgängerverkehrs ausgerichtet sein muss sowie innerorts nur die belebten über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwege streupflichtig sind.

Die Beurteilung des Landgerichts, dass kein unentbehrlicher und belebter Fußgängerüberweg vorliegt, ist nicht zu beanstanden. Sowohl aus dem vorgelegten Ortsplan als auch den Lichtbildern ergibt sich, dass es sich um eine kleine untergeordnete Straße handelt, bei der von vornherein auszuschließen ist, dass ein belebter Fußgängerverkehr über die Straße stattfindet.

Der aufgrund der vorgelegten Lichtbilder, des vorgelegten Räumplans und einer Luftbildaufnahme (Anlage B 6) gezogene Schluss des Landgerichts, dass es sich nicht um eine verkehrswichtige Straße handelt, ist ohne weiteres nachvollziehbar. Auch die Klägerin stellt in der Berufungsbegründung nicht in Abrede, dass es sich mehr oder minder um eine Anliegerstraße handelt, verweist aber darauf, dass in dem Räumplan andere Anliegerstraßen enthalten seien. Insoweit übersieht die Klägerin, dass der Umfang der Räum- und Streupflicht sich nicht aus dem von der Gemeinde aufgestellten Räumplan ergibt, sondern nach den allgemeinen vom Landgericht und auch vom Senat oben wiederholten Grundsätzen. Es steht einer Gemeinde frei, auch nicht verkehrswichtige Straßen in den Räumplan aufzunehmen und insoweit eine Straße überobligationsgemäß zu räumen und zu streuen. Konstituierend für eine Verkehrssicherungspflicht ist jedoch nicht die Aufnahme einer Straße in den Räumplan, sondern die objektive Feststellung, dass es sich um eine verkehrswichtige Straße handelt.

B.

Die Stellungnahme der Klägerin vom 28.08.2012 gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung.

Der Senat bleibt bei seiner Auffassung, dass die Unfallstelle unter keinerlei Gesichtspunkten zu räumen gewesen ist.

Die Klägerin ist auf dem für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Teil des Straßenkörpers zu Sturz gekommen. Es handelte sich nicht um einen unentbehrlichen belebten Fußgängerüberweg, der ausnahmsweise eine auf den Fußgängerverkehr ausgerichtete Räumung und Streuung verlangt. Auch unter dem Gesichtspunkt des Autoverkehrs, bestand keine Streupflicht, da die Straße K. weder verkehrswichtig ist noch die Sturzörtlichkeit als eine besonders gefährliche Stelle eingestuft werden kann.

Es fehlen jegliche Anhaltspunkte, dass es sich bei der Straße K. um eine verkehrswichtige Straße handelt. Im Übrigen würde alleine der Umstand, dass es sich um eine verkehrswichtige Straße handelt nicht ausreichen, sondern es müsste noch hinzutreten, dass es sich um eine gefährliche Stelle handelt. Auch dafür gibt es, aufgrund der vorgelegten Lichtbilder und Beschreibung der Straße, keinerlei Anhaltspunkte.

Es wird nochmals betont, dass der Umfang der Streupflicht sich nicht nach Räumplänen oder tatsächlichen Räumdiensten der beklagten Gemeinde richtet, sondern nach den obengenannten Kriterien der Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit, die, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht vorliegen.

Der Hinweis der Klägerin, dass die Beklagte im F.weg Räumdienste verrichtet und nunmehr die Unfallstelle räumt, ist unerheblich, da überobligationsgemäße Leistungen nicht zu einer Räum- und Streupflicht führen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgt gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des § 3 ZPO bestimmt.

BGH v. 21.11.2012: Zur Verletzung der Aufklärungspflicht bei Meldung des Unfalls bei der Versicherung trotz unerlaubten Entfernens

Der BGH hat mit Urteil v. 21.11.2012 - IV ZR 97/11 entschieden:

Kommt der Versicherungsnehmer, der sich nach einem Verkehrsunfall erlaubt vom Unfallort entfernt hat, seiner Pflicht zur unverzüglichen Ermöglichung nachträglicher Feststellungen nicht rechtzeitig nach, informiert er jedoch statt dessen seinen Versicherer zu einem Zeitpunkt, zu dem er durch Mitteilung an den Geschädigten eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 StGB noch hätte abwehren können, so begründet allein die unterlassene Erfüllung der Pflicht nach § 142 Abs. 2 StGB keine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit (Fortführung von Senatsurteil vom 1. Dezember 1999, IV ZR 71/99, VersR 2000, 222).

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer Kfz-Kaskoversicherung auf Versicherungsleistungen für einen Fahrzeugschaden an seinem geleasteten PKW infolge eines Unfalls vom 11. Juli 2008 in Anspruch.

Dem Versicherungsvertrag sind anlässlich einer Änderung der Schadenfreiheitsklasse gemäß "Nachtrag 008 zum Versicherungsschein" vom 4. August 2008 rückwirkend zum 2. Mai 2008 "Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Stand 01.01.2008" zugrunde gelegt worden, in denen es unter anderem heißt:

"E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den

Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. ...

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. ...

E.6.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen."

Bei dem Unfall war der Kläger gegen 01.00 Uhr morgens auf einer Landstraße in einer Rechtskurve nach links von der Fahrbahn abgekommen und mit dem Fahrzeugheck gegen einen Baum geprallt, der ebenso wie sein Fahrzeug beschädigt wurde. Nach dem Unfall verständigte er den ADAC, der das Fahrzeug abschleppte, und ließ sich von einem herbeigerufenen Bekannten an der Unfallstelle abholen. Die Polizei verständigte er nicht, behauptet aber, der Beklagten den Unfall unverzüglich gemeldet zu haben.

Ein gegen den Kläger eingeleitetes Verfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde später gemäß § 153 a StPO eingestellt.

Der Kläger hat behauptet, zu dem Unfall sei es gekommen, weil er in der Kurve in etwa 20 m Entfernung auf der Straße stehende Rehe gesehen habe und diesen zur Vermeidung einer Kollision instinktiv nach links ausgewichen sei.

Die Beklagte hat eine Regulierung des Schadens wegen der Verletzung von Aufklärungsobliegenheiten durch unerlaubtes Entfernen vom Unfallort abgelehnt.

Die Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers, mit der er den geltend gemachten Leistungsanspruch in Höhe von 27.445,63 € weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I.

Dieses hat ausgeführt, dass die Beklagte wegen einer "Verletzung der Aufklärungspflicht durch den Kläger" leistungsfrei sei. Hierfür könne es dahinstehen, ob auf den Versicherungsfall das VVG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung oder der Neufassung anzuwenden sei, da eine vorsätzliche

Obliegenheitsverletzung gegeben sei. Der Kläger habe seine Aufklärungsobliegenheit verletzt, indem er zwar nicht den Straftatbestand des § 142 Abs. 1 StGB, wohl aber den des § 142 Abs. 2 StGB erfüllt habe.

Ihn treffe auch kein nur leichtes Verschulden im Sinne der Relevanzrechtsprechung zum alten Recht und ebenso wenig habe er den nach neuem Recht möglichen Kausalitätsgegenbeweis geführt. Sein diesbezüglicher Vortrag zu einer fehlenden Alkoholisierung sei nicht hinreichend konkretisiert. Außerdem sei der Kausalitätsgegenbeweis wegen arglistigen Verhaltens gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG n.F. ausgeschlossen.

II.

Diese Ausführungen halten rechtlicher Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

1. Die Obliegenheiten des Klägers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung beurteilen sich hier nach den Regelungen der AKB Stand 1. Januar 2008.

Dafür kann offen bleiben, welche Fassung des VVG auf den eingetretenen Versicherungsfall anzuwenden ist. Die Parteien haben durch die Vereinbarung der AKB Stand 1. Januar 2008 - hierüber besteht zwischen ihnen Einigkeit - der Sache nach mit sofortiger Wirkung die Geltung der hinsichtlich der Obliegenheiten an das VVG 2008 angepassten Regelungen vereinbart.

Gegen die Wirksamkeit dieser vorzeitigen Anpassung des Vertrages an das VVG 2008, die die Beklagte mit Wirkung zum 1. Januar 2009 nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 3 EGVVG auch einseitig hätte herbeiführen können, bestehen selbst dann keine Bedenken, wenn gemäß Art. 1 Abs. 2 EGVVG auf den Versicherungsfall noch das VVG in der bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden wäre, weil die Rechtsfolgenregelung in den AKB 2008 für den Versicherungsnehmer insgesamt günstiger ist.

2. Das Berufungsgericht hat die Verletzung der Aufklärungsobliegenheit aus E.1.3 AKB mit unzureichender Begründung bejaht.

a) Rechtsfehlerfrei hat es allerdings eine vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung nach § 142 Abs. 2 StGB durch den Kläger angenommen. Dieser war, nachdem er sich mangels feststellungsbereiter Personen in der Nacht nach Ablauf der Wartefrist vom Unfallort entfernen durfte, wegen des eingetretenen Fremdschadens am Straßenbaum verpflichtet, die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch unverzügliche nachträgliche Mitteilung zu ermöglichen. Dafür hätte eine entsprechende Meldung bei der Polizei oder dem Geschädigten, hier also dem zuständigen Straßenbauamt, genügt, § 142 Abs. 3 StGB. Unstreitig ist der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.

Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass das Berufungsgericht insoweit mindestens bedingten Vorsatz des Klägers bejaht hat. Es hat diesen daraus gefolgert, dass für den Kläger schon aufgrund des Ausmaßes der Beschädigung seines eigenen Fahrzeugs durch die Kollision mit dem Baum offensichtlich gewesen

sei, dass er erhebliche Schäden auch am Baum verursacht haben müsse. Diese Schlussfolgerung liegt im Rahmen tatrichterlichen Ermessens bei der Beurteilung des Sachverhalts; sie verstößt nicht gegen Denkgesetze und beruht nicht auf verfahrenswidriger Tatsachenfeststellung (vgl. BGH, Urteile vom 10. November 2009 - XI ZR 252/08, BGHZ 183, 112 Rn. 26 und vom 18. Dezember 2007 - XI ZR 76/06, NJW-RR 2008, 643 Rn. 20).

b) Zu Recht rügt die Revision jedoch, dass aus der Verletzung der Handlungspflichten nach § 142 Abs. 2 StGB - nachdem sich der Unfallbeteiligte wie hier berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat - nicht in gleicher Weise automatisch eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungsobliegenheit folgt wie in den Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 StGB.

aa) Der Zweck des § 142 StGB besteht darin, die privaten Interessen der Unfallbeteiligten und Geschädigten zu schützen, insbesondere die ihnen aus dem Verkehrsunfall erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche zu sichern und dem Verlust von Beweismitteln zu begegnen (vgl. BT-Drucks. 7/2434 S. 4 f.; BGH, Beschluss vom 29. November 1979 - 4 StR 624/78, BGHSt 29, 138 unter III 2). Dies deckt sich regelmäßig mit dem Interesse des Versicherers an der vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs und der Unfallursachen, das mit dem Verlassen des Unfallorts nachhaltig beeinträchtigt wird (Senatsurteil vom 1. Dezember 1999 - IV ZR 71/99, VersR 2000, 222 unter II 1). Dabei geht es auch darum, dem Versicherer die Feststellung von Tatsachen zu ermöglichen, aus denen sich seine Leistungsfreiheit ergeben kann. Insbesondere besteht ein Interesse an der Feststellung etwaiger alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sowie der Person des Fahrers (Senatsurteil aaO unter II 2).

bb) Dieses Aufklärungsinteresse wird grundsätzlich auch durch die Verletzung der in § 142 Abs. 2 StGB niedergelegten Pflicht zur "unverzüglichen" nachträglichen Ermöglichung von Feststellungen beeinträchtigt, selbst wenn die Aufklärung nicht mehr in allen Fällen in jeder Hinsicht mit derselben Zuverlässigkeit erfolgen kann wie bei einem am Unfallort verbliebenen und dort angetroffenen Unfallbeteiligten.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch die Beachtung der Pflicht zur nachträglichen Ermöglichung von Feststellungen wegen des Gebots der Unverzüglichkeit eine Aufklärung zum Beispiel der Fahrtüchtigkeit des Fahrers unter Umständen noch ermöglichen kann. Auch wenn § 142 Abs. 3 StGB dem Unfallbeteiligten im Ausgangspunkt die Wahl belässt, ob er die erforderlichen nachträglichen Angaben gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Berechtigten i.S. von § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB macht, so besteht dieses Wahlrecht doch nur innerhalb der Grenzen des Unverzöglichkeitsgebots. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann das dazu führen, dass dem Unfallbeteiligten, der die Einschaltung der Polizei oder einer anderen Person vermeiden will und sich deshalb unmittelbar an den Geschädigten wenden möchte, dieser Weg verschlossen ist, weil er den Geschädigten nicht innerhalb einer Frist, die diesem Gebot gerecht wird, erreichen kann (BGH, Beschluss vom 29. November 1979 - 4 StR 624/78, BGHSt 29, 138 unter III 2).

Andererseits ist eine nachträgliche Mitteilung dann noch unverzüglich im Sinne von § 142 Abs. 2 StGB, wenn sie noch den Zweck erfüllt, zugunsten des Geschädigten die

zur Klärung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Feststellungen treffen zu können. Weiteres Zögern ist also vorwerfbar, wenn es geeignet ist, den Beweiswert dieser notwendigen Feststellungen zu beeinträchtigen. Das ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen (BGH aaO). Insoweit können Fahrtauglichkeit und Alkoholisierung von Bedeutung sein, müssen es aber nicht stets. So kann eine eindeutige Haftungslage auch unabhängig von der Fahrtauglichkeit des Unfallbeteiligten gegeben sein, etwa weil nur ein Sachschaden an einem stehenden Objekt (wie hier dem Baum) verursacht worden ist. Dann kann auch eine spätere Meldung noch dem Unverzüglichkeitsgebot genügen. Weitere Kriterien für die Bestimmung der Unverzüglichkeit sind Unfallzeitpunkt, Schadenhöhe und Erreichbarkeit des Berechtigten. Bei nächtlichen Unfällen mit eindeutiger Haftungslage kann die Unverzüglichkeit je nach Sachverhalt noch zu bejahen sein, wenn der Unfallbeteiligte die Feststellungen bis zum frühen Vormittag des darauf folgenden Tages ermöglicht hat (vgl. OLG Köln VRS 64, 116, 118 f.; OLG Hamm VRS 61, 263, 265; BayObLG VRS 58, 406, 407 f.; VRS 58, 408, 409 f.; VRS 58, 410, 411 f.; siehe zum Ganzen ferner MünchKomm-StGB/Zopfs 2. Aufl. § 142 Rn. 108 ff. m.w.N.).

cc) Für die allgemeine Aufklärungsobliegenheit, wie sie hier in E.1.3 Satz 1 AKB verankert ist, bedeutet dies Folgendes:

Anders als in den Fällen des § 142 Abs. 1 StGB wird das Aufklärungsinteresse des Versicherers durch einen Verstoß gegen Absatz 2 der Norm nicht in jedem Falle beeinträchtigt, weil sie ein Handeln des Versicherungsnehmers unter Umständen noch zu einem Zeitpunkt genügen lässt, zu dem Erkenntnisse bezüglich des Unfalls nicht mehr in gleicher Weise zu gewinnen sind. Dann aber sind die Interessen des Versicherers durch die unmittelbar an ihn oder seinen Agenten erfolgende Mitteilung mindestens ebenso gut gewahrt wie durch eine nachträgliche Benachrichtigung des Geschädigten (so zutreffend OLG Karlsruhe VersR 2002, 1021 unter I 2 c; ebenso Maier in Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung 18. Aufl. AKB E.1 Rn. 140). Allein auf diesen Zeitpunkt kommt es an, weil der Versicherungsnehmer, der sich zuvor nach Ablauf der Wartezeit oder sonst erlaubt vom Unfallort entfernt hat, dadurch noch nicht gegen Aufklärungsobliegenheiten verstoßen hat. Der Versicherungsnehmer, der seinen Versicherer zu einem Zeitpunkt informiert, zu dem er durch Mitteilung an den Geschädigten eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 StGB noch hätte abwehren können, verletzt deshalb allein durch die unterlassene Erfüllung der Pflicht nach § 142 Abs. 2 StGB keine Aufklärungsobliegenheit.

dd) Das Berufungsgericht, das hierzu bislang keine Feststellungen getroffen hat, wird deshalb aufzuklären haben, wann der Kläger die Beklagte oder ihren Agenten erstmalig über den Unfall und seine Beteiligung hieran informiert hat, nachdem der Kläger in der Klageschrift vorgetragen hatte, der Beklagten den Schaden "unverzüglich" gemeldet zu haben. Sollte dies rechtzeitig im Sinne des § 142 Abs. 2 StGB gewesen sein, so wäre der Kläger seiner Aufklärungsobliegenheit damit noch rechtzeitig nachgekommen.

III.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

Sollte die weitere Sachaufklärung ergeben, dass der Kläger seine Aufklärungsobliegenheit verletzt hat, weil er die Beklagte nicht innerhalb einer Frist informiert hat, die dem Unverzüglichkeitsgebot des § 142 Abs. 2 StGB genügt, so wird das Berufungsgericht erneut zu prüfen haben, ob der Leistungsfreiheit der Beklagten die mangelnde Kausalität dieser Obliegenheitsverletzung für die Feststellung des Versicherungsfalls und die Feststellung oder den Umfang ihrer Leistungspflicht entgegensteht, E.6.2 AKB. Die Ablehnung dieses so genannten Kausalitätsgegenbeweises durch das Berufungsgericht ist ebenfalls von Rechtsfehlern beeinflusst.

1. Das Berufungsgericht hat den Kausalitätsgegenbeweis für ausgeschlossen gehalten, weil der Kläger arglistig gehandelt habe. Dies entspricht zwar der Regelung in E.6.2 Satz 2 AKB (inhaltsgleich § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG); jedoch ist Arglist des Klägers in nicht tragfähiger Weise festgestellt.

Eine arglistige Verletzung der Aufklärungsobliegenheit setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer einen gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck verfolgt und weiß, dass sein Verhalten die Schadenregulierung möglicherweise beeinflussen kann (vgl. Senatsurteil vom 4. Mai 2009 - IV ZR 62/07, VersR 2009, 968 Rn. 9).

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, dass es in den Fällen des § 142 StGB stets eine arglistige Handlungsweise des Versicherungsnehmers annehme, wenn jegliche nachträgliche Ermöglichung von unfallrelevanten Feststellungen verhindert werde.

Dies lässt die notwendige einzelfallbezogene Betrachtung des Handelns des Klägers vermissen. Insbesondere hat das Berufungsgericht infolge dieser pauschalen Bejahung von Arglist nicht bedacht, dass es für die Beurteilung des Handelns des Versicherungsnehmers allein auf den Zeitpunkt ankommt, in dem dieser die Obliegenheit verletzt, hier also die Zeit, zu der der Kläger seiner Pflicht aus § 142 Abs. 2 StGB noch hätte nachkommen können. Das Berufungsgericht wird deshalb die Frage der Arglist unter Beachtung dieses Maßstabs gegebenenfalls neu zu prüfen haben.

2. Der Kausalitätsgegenbeweis erfordert im Streitfall ebenfalls nicht zwingend den Nachweis, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt nicht alkoholisiert gewesen ist - sein diesbezüglicher Vortrag ist allerdings entgegen der Annahme des Berufungsgerichts als ausreichend substantiiert anzusehen ; vielmehr genügte für eine fehlende Kausalität der Obliegenheitsverletzung bereits die Feststellung, dass die Beachtung der aus § 142 Abs. 2 StGB folgenden Rechtspflichten durch den Kläger der Beklagten keine zusätzlichen Aufklärungsmöglichkeiten verschafft hätte. Auch das hat das Berufungsgericht übersehen.

OLG Celle v. 12.02.2014: Keine allgemeine Helmtragepflicht für Fahrradfahrer

Das OLG Celle hat mit Urteil v. 12.02.2014 - 14 U 113/13 entschieden:

Kollidiert ein Radfahrer im öffentlichen Straßenverkehr mit einem anderen, sich verkehrswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer und erleidet er infolge des Sturzes unfallbedingte Kopfverletzungen, die ein Fahrradhelm verhindert oder gemindert hätte, muss er sich gleichwohl nur in Ausnahmefällen - nämlich wenn er sich als sportlich ambitionierter Fahrer auch außerhalb von Rennsportveranstaltungen besonderen Risiken aussetzt oder infolge seiner persönlichen Disposition, beispielsweise aufgrund von Unerfahrenheit im Umgang mit dem Rad oder den Gefahren des Straßenverkehrs ein gesteigertes Gefährdungspotential besteht - ein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms anrechnen lassen (in Abweichung von: OLG Schleswig, Urteil vom 5. Juni 2013, 7 U 11/12).

E-Bike-Fahrer unterfallen nicht der Bestimmung des § 21 a Abs. 2 S. 1 StVO und sind nicht verpflichtet, einen Sturzhelm zu tragen.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Leistung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfallgeschehen vom 16. Juli 2009 in A.-B. in Anspruch, an dem beide Parteien als Fahrradfahrer beteiligt waren. Dabei kam es zu einer Kollision zwischen den Parteien, als der Kläger mit seinem Rennrad die Beklagte überholen wollte, die ihrerseits nach links in ein an der von den Parteien befahrenen A.-straße gelegenes Grundstück abbiegen wollte. Wegen der Einzelheiten des Hergangs des Unfallgeschehens sowie des Sach- und Streitstands wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Der Kläger, der bei dem Unfallereignis keinen Fahrradhelm trug und u. a. schwere Kopfverletzungen erlitt, befand sich nach der im Krankenhaus A. erfolgten Erstversorgung zunächst bis zum 24. Juli 2009 im Diakoniekrankenhaus R., anschließend in einer Anschlussheilbehandlung in der Zeit zwischen dem 5. August 2009 und dem 26. August 2009 im Klinikum Soltau.

Gegenstand seiner Klage sind neben einem Schmerzensgeld, das sich nach seinen Begehrensvorstellungen auf etwa 20.000 € belaufen sollte, verschiedene materielle Schadensersatzpositionen gemäß der folgenden Aufstellung:

Eigenanteil Krankenhausaufenthalt in A. und R.	90,00 €
Eigenanteil Krankenhausaufenthalt S.	220,00 €
Ersatz der Kosten für die Gleitsichtbrille	290,00 €
Ersatz der Kosten für das Hörgerät	453,00 €

Ersatz der Kosten für ausgefallenen Urlaub	700,00 €
Ersatz des Bekleidungsschadens	26,00 €
Eigenanteil Rettungswagen	10,00 €
Eigenanteil für Notfallversorgung	10,00 €
Eigenanteil für Medikamente	32,00 €
Fahrtkosten A. - R. - A.	88,00 €
Fahrtkosten S.	166,00 €
Fahrtkosten S.	243,00 €
Haushaltsführungsschaden	2.880,00 €
Kosten für Vogtländischen Hausmeisterdienst	867,69 €
Kosten für Diagnose von Frau U. D.	17,43 €
Ersatzbetrag für die Pflege des Klägers durch die Ehefrau	480,00 €
Kosten Krankengymnastik M.-F.	312,00 €

Die Fahrtkosten für vier Fahrten von A. nach R. und zurück bzw. für vier Fahrten nach S. und zurück in Höhe von 88 € bzw. 166 € macht der Kläger aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau geltend.

Bei den veranschlagten Ersatzforderungen für den Einsatz des Vogtländischen Hausmeisterdienstes handelt es sich um Kosten für Rasenmäharbeiten in Höhe von 292,86 €, für das Ausheben eines Bungalowfundaments samt Frostschutz in Höhe von 459,79 € sowie für die Verladung von Blockbohlen in Höhe von 115,04 € am Zweitwohnsitz des Klägers im Vogtland, wo er ein land- und forstwirtschaftlich genutztes Anwesen mit einer Größe von etwa zwei Hektar besitzt.

Das Landgericht hat, nachdem es zunächst durch Versäumnisurteil vom 9. Februar 2011 dem Klagebegehren vollumfänglich stattgegeben hatte, auf den Einspruch der Beklagten hin nach Beweiserhebung durch Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. T. sowie eines neurochirurgischen Sachverständigengutachtens durch die Medizinische Hochschule Hannover einen Schmerzensgeldanspruch des Klägers in Höhe von 8.000 € sowie materielle Ersatzansprüche in Höhe von 1.680,67 € für begründet erachtet. Außerdem hat es dem Kläger einen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 775,64 € zuerkannt. In Bezug auf das vom Kläger wegen der nach seiner Behauptung durch das Unfallereignis entstandenen Schulterverletzung zunächst ebenfalls geltend gemachte Feststellungsbegehren hatten die Parteien den Rechtsstreit bereits in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt.

Seine Entscheidung hat das Landgericht auf folgende Erwägungen gestützt:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass die Beklagte dem Kläger für die diesem bei dem streitgegenständlichen Unfallereignis entstandenen Schäden gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 50 % zu haften habe, da dem Kläger ein Mitverschulden anzulasten sei, das gleichhoch zu werten sei wie das Verschulden der Beklagten.

So ergebe sich aus den gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen T., dass die Beklagte bei der Vornahme ihres Abbiegevorgangs nach links gegen die ihr obliegende doppelte Rückschaupflicht des § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO verstoßen habe, wobei sich dieser Verstoß auch unfallursächlich ausgewirkt habe, da sie für den Fall der Vornahme der gebotenen Rückschau die Kollision mit dem Kläger hätte vermeiden können. Allerdings begründe sich ein Mitverschulden des Klägers aus dem Umstand, dass dieser die Beklagte bei unklarer Verkehrslage überholt und deswegen gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen habe. Da er nämlich unstreitig auf dem linksseitigen Fußweg zu Fall gekommen sei, müsse er die Beklagte auf der linken Fahrbahnseite überholt haben. Dies ließe wiederum den Rückschluss darauf zu, dass sich diese zum Zeitpunkt des Überholvorgangs in der Straßenmitte befunden habe. Unter diesen Voraussetzungen hätte der Kläger jedoch von der Vornahme eines Überholvorgangs absehen müssen, da für ihn nicht klar ersichtlich gewesen sei, weshalb die Beklagte die Fahrbahn mittig befahren habe. In Anbetracht dessen könne der Kläger von den grundsätzlich ersatzfähigen der von ihm geltend gemachten Schadensersatzpositionen lediglich die Hälfte verlangen.

Generell nicht ersatzfähig seien der von ihm angesetzte Eigenanteil für die Krankenhausaufenthalte in A. und R., da er diesen nicht durch Unterlagen belegt habe, die Kosten für den entfallenen Urlaub, da er nicht nachgewiesen habe, dass diese nicht hätten erstattet werden können und eine Stornierung ausgeschlossen gewesen sei, der Eigenanteil für die Notfallversorgung bzw. für die Medikamente, da er auch hier entsprechende Nachweise nicht vorgelegt habe, der verlangte Ersatzbetrag für seine Pflege, da sich aus der Vernehmung seiner Ehefrau ergeben habe, dass sich deren Tätigkeit lediglich auf ein „Aufpassen“ beschränkt habe, die Kosten für die Krankengymnastik der Fa. M.-F., da es diesbezüglich an einer Kausalität mit dem Unfallgeschehen fehle, sowie die Kosten für die Bungalowfundamente und den Frostschutzeinbau, da insoweit nicht davon auszugehen sei, dass der Kläger selbst im gesunden Zustand solche Arbeiten selbst ausgeführt hätte.

Der grundsätzlich erstattungsfähige Haushaltsführungsschaden des Klägers belaufe sich auf 1.440 €, von dem ihm unter Berücksichtigung der anzusetzenden Haftungsquote 50 % zustünden. Insoweit sei davon auszugehen, dass der Kläger über einen Zeitraum von vier Monaten hinweg nicht in der Lage gewesen sei, im Haushalt zu helfen, wobei der unfallbedingte Arbeitskraftausfall unter Berücksichtigung der Angaben seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau mit eineinhalb Stunden anzusetzen sei. Pro Stunde seien dabei 8 € in Ansatz zu bringen.

In Bezug auf die Schmerzensgeldforderung des Klägers sei ein Betrag von 8.000 € angemessen, aber auch ausreichend. Dies gelte zum einen im Hinblick auf die anzusetzende Haftungsquote von 50 %, zum anderen angesichts des ihn in Bezug auf die erlittenen Verletzungen treffenden weiteren Mitverschuldens gemäß § 254 BGB infolge der Tatsache, dass er keinen Fahrradhelm getragen habe. Dieses Mitverschulden sei in Höhe von 20 % zusätzlich zu berücksichtigen. Das Nichttragen des Schutzhelms sei nämlich kausal für das Ausmaß seiner erlittenen Kopfverletzungen gewesen, wie sich sowohl aus den Feststellungen des Sachverständigen T. als auch dem Gutachten der Medizinischen Hochschule Hannover ergeben habe. Durch das Tragen eines Helmes wären die eingetretenen

Verletzungen voraussichtlich zwar nicht verhindert, wohl aber in ihrem Umfang erheblich gemindert worden. Dieser Bewertung stehe auch nicht entgegen, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines Helmes gebe. Auch in anderen sportlichen Betätigungsbereichen wie Reiten oder Skifahren gehe die Rechtsprechung vom Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung aus, wenn das Tragen eines Helmes unterlassen werde. Insoweit sei dabei zu berücksichtigen, dass es sich beim Kläger um einen sportlich ambitionierten Fahrradfahrer gehandelt habe. Dies belege allein die Tatsache, dass er mit einem Rennrad unterwegs gewesen und nach den Angaben des Sachverständigen T. mit einer Geschwindigkeit von ca. 25 bis 30 km/h gefahren sei.

In Bezug auf die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigenden Verletzungen erwiesen sich die vom Kläger geltend gemachten Beschwerden im Schultergelenk nicht relevant, weil diesbezüglich der medizinische Sachverständige nicht habe klären können, ob die Verletzung der Sehne traumatischer oder degenerativer Natur gewesen sei. Auch die vom Kläger aufgestellte Behauptung, nach dem Unfall zwei Tage im Koma gelegen zu haben, habe der Sachverständige nicht verifizieren können, weswegen dieser Umstand daher gleichfalls bei der Bewertung seines Schmerzensgeldanspruchs außer Acht zu bleiben habe. Ebenfalls nicht unfallkausal und damit auch nicht schmerzensgeldbestimmend sei die beim Kläger aufgetretene arterielle Hypertonie. Diesbezüglich habe der Sachverständige ausgeführt, dass diese nicht die Folge eines Schädelhirntraumas sei. Allerdings seien die sonstigen vom Kläger geklagten Verletzungen und Beschwerden wie ein Schädelhirntrauma, beidseitige Hirnblutungen, ein Schädelbruch links, Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und Desinteresse unter Berücksichtigung der Ausführungen des medizinischen Sachverständigen auf das streitgegenständliche Unfallgeschehen zurückzuführen und deswegen bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigen. Gleiches gelte in Bezug auf den von ihm behaupteten Krampfanfall und das daraus resultierende PKW-Fahrverbot für sechs Monate.

Angesichts dessen sei daher - insbesondere auch unter Berücksichtigung des unfallbedingten Unvermögens des Klägers für ein halbes Jahr, Rad zu fahren, zu laufen, zu wandern und zu paddeln - ein Schmerzensgeld von insgesamt 8.000 € angemessen. Diese Bemessung orientiere sich dabei an einer Entscheidung des Landgerichts Neuruppin vom 26. Februar 2009 (1 O 106/07, lfd. Nr. 311780 aus der Tabelle von Hacks/Wellner/Häcker), das einem vergleichbar Verletzten ein Schmerzensgeld von 20.000 € unter Berücksichtigung einer Mithaftung von 1/3 wegen Nichttragens eines Schutzhelms zuerkannt habe. Dieser Betrag sei im Fall des Klägers allerdings unter zwei Gesichtspunkten zu mindern: Zum einen sei beim Kläger keine einen Behinderungsgrad von 30 % begründende Beeinträchtigung seiner Gehirnfunktion verblieben, zum anderen müsse er sich angesichts der vorstehenden Ausführungen ein Mitverschulden von 70 % anrechnen lassen.

Gegen diese Entscheidung des Landgerichts wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Mit dieser verfolgt er sein erstinstanzliches Begehren, soweit die Parteien den Rechtsstreit nicht übereinstimmend für erledigt erklärt haben, weiter.

Er meint, dass das Landgericht zu Unrecht von einem ihn treffenden Mitverschulden ausgegangen sei, da keine unklare Verkehrslage bestanden habe. Die Beklagte

habe sich entgegen ihrer Angaben mit ihrem Fahrrad am rechten Fahrbahnrand bewegt und sei ihm erst plötzlich ohne vorheriges, auf einen Fahrtrichtungswechsel hindeutendes Zeichen durch ein scharfes Abbiegen nach links in die Fahrbahn gefahren. Zu dem Zeitpunkt, zu dem für ihn erstmals die drohende Gefahr erkennbar gewesen sei, habe er sich von der Beklagten etwa 8 m entfernt befunden. Deswegen habe er trotz sofort eingeleiteter Gefahrenbremsung einen seitlichen Aufprall in das Hinterrad der Beklagten nicht vermeiden können. Wäre diese stattdessen, wie sie behauptet habe, straßenmittig gefahren, hätte er ohne Probleme an ihr rechts vorbei fahren können.

Dass sich der Unfall so ereignet habe wie von ihm geschildert, belege bereits der vom Sachverständigen festgestellte Winkelversatz des Aufpralls beider Fahrräder zueinander. Nach den Feststellungen des Sachverständigen habe dabei der Kollisionswinkel ca. 25 bis 30 Grad betragen. In Anbetracht dessen sei er beim Zusammenstoß der Fahrräder über den Lenker seines Fahrrades geschleudert worden und linksseitig auf dem Bordstein aufgeschlagen. Insoweit verkenne das Landgericht, dass er nicht auf der linken Fahrbahnseite zu Fall gekommen, sondern dorthin geschleudert worden sei.

Auch die Ausführungen des Landgerichts in Bezug auf die Schadenshöhe könnten einer Überprüfung durch das Berufungsgericht nicht standhalten.

So sei die Tatsache, dass auf einen Patienten ein Eigenanteil von 10 € pro Tag im Krankenhaus entfielen, allgemein bekannt. Außerdem habe er das Entstehen der entsprechenden Kosten bereits erstinstanzlich unter Beweis gestellt.

Gleichfalls falsch sei die Auffassung des Landgerichts, dass es an einer Kausalität zwischen dem streitgegenständlichen Unfall und der erfolgten Stornierung des Urlaubes, einer Kanufahrt auf der Donau, gefehlt habe. Diesbezüglich sei dem Landgericht vorzuwerfen, dass es - wenn es den Vortrag des Klägers nicht für ausreichend erachtet hätte - hierauf hinweisen müssen. Ein Anspruch auf Erstattung der von ihm verauslagten Kosten von 700 € ergebe sich daraus, dass eine Rückerstattung der Teilnehmergebühren und Bustransferkosten - diese machten die geltend gemachten 700 € aus - infolge der kurzfristigen Absage der am 24. Juli 2009 beginnenden Tour nicht mehr möglich gewesen sei. Entsprechend hätten die für ihn und seine Ehefrau reservierten Plätze nicht mehr neu belegt werden können.

Ebenfalls unberechtigt sei die Auffassung des Landgerichts, dass von ihm der geltend gemachte Eigenanteil für die Notfallversorgung und die Medikamente nicht ausreichend belegt worden seien. Auch diesbezüglich habe er erstinstanzlich für den Anfall dieser Kosten Beweis angetreten.

Soweit das Landgericht einen Anspruch auf Ersatz der verlangten Kosten für die Pflege durch seine Ehefrau verneint habe, habe es verkannt, dass diese Zeit in einer Größenordnung von wenigstens zwei Stunden täglich für ihn habe aufwenden müssen für die anfallende Pflege und Betreuung. So habe sich zwar aus der Aussage seiner Ehefrau ergeben, dass er sich selbst habe anziehen können, selbst Körperpflege betrieben habe und selbst zur Toilette gegangen sei. Allerdings habe seine Ehefrau auch bekundet, dass er nach dem Unfall sehr unkonzentriert gewesen sei, habe gebremst werden müssen und keine schweren Arbeiten habe ausführen

dürfen. Außerdem habe sie ihn zu außerhäusigen Terminen begleiten müssen. Infolge seines Autofahrverbots habe sie ihn zudem chauffieren müssen. Infolgedessen seien zwei Stunden Pflegekosten à 8 € pro Tag angemessen.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts seien auch die Kosten für die Jahresmitgliedschaft bei der Firma M.-F. erstattungsfähig. Der Besuch des Fitnessstudios habe zur Verbesserung seines gesundheitlichen und körperlichen Zustandes gedient. Gebühren für ein Fitnessstudio würden nun einmal üblicherweise im Wege einer Jahresmitgliedschaft gezahlt werden.

Der Kläger meint weiter, dass ihm das Landgericht auch nicht die Erstattung der Kosten für die Beton- und Frostschutzarbeiten, die an seinem Zweitwohnsitz in S. angefallen seien, hätte verweigern dürfen. Schließlich habe er, wie auch seine Ehefrau in der Beweisaufnahme bestätigt habe, alle Arbeiten an dem Zweitwohnsitz selbst gemacht. Wäre er gesund geblieben, wären ihm daher die entsprechenden Kosten erspart geblieben.

Soweit das Landgericht ihm die Kosten für das Rasenmähen des Grundstücks zuerkannt habe, sei dies zu Recht erfolgt. Insbesondere liege hier kein Verstoß gegen die ihn treffende Schadensminderungspflicht vor, weil diese Kosten nicht für das Grundstück in A., sondern für das in W. angefallen seien. Dieses Grundstück umfasse immerhin ca. 20.000 m².

Bezüglich der weiteren Positionen sei - bedingt durch die unzutreffend ausgeurteilte Haftungsquote - der vom Landgericht vorgenommene Abzug in Höhe von 50 % zu Unrecht erfolgt.

Was den Schmerzensgeldanspruch betreffe, so habe hier das Landgericht unzutreffender Weise ein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelmes berücksichtigt. Hieraus ließe sich allenfalls ein Mitverschulden begründen, wenn ein Fahrradfahrer sportliche Wettkämpfe betreibe. Das Fahrradfahren allein zur körperlichen Ertüchtigung erfordere dagegen nicht das Tragen eines Fahrradhelms.

Entgegen der Behauptung der Beklagten sei er auch kein besonders sportlich ambitionierter Fahrradfahrer, weil es ihm nicht um die Erzielung hoher Geschwindigkeiten gehe. Schließlich habe es sich bei dem von ihm gefahrenen Fahrrad nicht um ein Renn-, sondern ein Sportrad gehandelt. Soweit der Sachverständige T. zu dem Ergebnis gelangt sei, dass er mit einer Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h unterwegs gewesen sei, müsse insoweit berücksichtigt werden, dass die Straße im Bereich der Unfallstelle stark abschüssig sei.

In Bezug auf die für die Bemessung des Schmerzensgeldes relevanten Beeinträchtigungen müsse noch berücksichtigt werden, dass er auch an einem unfallbedingtem Verlust des Geruchssinns einschließlich einer Beeinträchtigung der Geschmacksnerven gelitten habe und dies auch noch nach mehr als vier Jahren weiterhin tue. Hierbei handele es sich um voraussichtlich bis zu seinem Lebensende fortwährende Beschwerden.

In Bezug auf die Anschlussberufung meint der Kläger, dass diese allein deswegen unzulässig sei, weil die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung den

erstinstanzlich ausgeurteilten Betrag von insgesamt 10.906,76 € längst an ihn gezahlt habe.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Verden vom 9. Februar 2011 unter Fortfall des erledigten Teils der Klage (Ziffer 3 des Versäumnisurteils) unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Verden vom 28. Juni 2013, soweit dieses den Kläger beschwert, aufrecht zu erhalten,

sowie

die Anschlussberufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen,

sowie

im Wege der Anschlussberufung das angefochtene Urteil sowie das Versäumnisurteil des Landgerichts Verden vom 9. Februar 2011 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die klägerische Darstellung des Unfallgeschehens, wonach sie plötzlich und unerwartet scharf vom rechten Fahrbahnrand diesem in den Weg gefahren sei, durch die Feststellung des Sachverständigen T. widerlegt sei. Allein der von diesem festgestellte Winkelversatz der Fahrräder zueinander von 25 bis 30 Grad, also ein sehr spitzer Winkel, widerlege die klägerische Unfallversion.

Darüber hinaus bestreitet die Beklagte, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung nur etwa 8 m von ihr entfernt gewesen sei. Ihrer Ansicht nach sei nämlich nicht erklärlich, wie er unter diesen Voraussetzungen angesichts einer anzusetzenden Reaktionszeit von einer Sekunde dann noch die von ihm behauptete Gewaltbremsung habe durchführen können; denn wenn man berücksichtige, dass er mit ca. 25 bis 30 km/h unterwegs gewesen sei, habe er damit rund 8 m pro Sekunde zurückgelegt.

Jedenfalls sei dem Kläger nicht gelungen zu beweisen, dass sie sich entgegen ihrem Vorbringen nicht zur Fahrbahnmitte eingeordnet, nicht ihre Geschwindigkeit reduziert und nicht den linken Arm ausgestreckt habe, um ihre Abbiegeabsicht anzuzeigen. Dass sie der sie treffenden doppelten Rückschaupflicht durch zweimaligen Schulterblick nachgekommen sei, habe sie unter Beweis gestellt. In diesem Zusammenhang müsse zudem berücksichtigt werden, dass einem Fahrradfahrer mangels Rückspiegels nicht die gleichen Möglichkeiten zum Rückblick zur Verfügung stünden wie einem Kraftfahrzeugfahrer; anders als dieser könne ein Fahrradfahrer nur den linksseitig neben der Fahrlinie seines Rades befindlichen Verkehrsraum überblicken.

Dieser Umstand hätte im Übrigen auch dem Kläger bekannt sein müssen, weswegen

er sein Überholmanöver durch Klingelzeichen hätte ankündigen müssen. Bei richtiger Beurteilung des streitgegenständlichen Unfallhergangs hätte das Landgericht daher zu dem Ergebnis kommen müssen, dass der Kläger den Verkehrsunfall allein verursacht und verschuldet habe.

Soweit das Landgericht ein Mitverschulden des Klägers aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms hergeleitet habe, sei dies nicht zu beanstanden. Allein die Tatsache, dass er eine Kanutour von Ingolstadt bis zum Schwarzen Meer geplant habe, belege seine sportlichen Ambitionen. Im Übrigen spreche schon der Anscheinsbeweis dafür, dass das Nichttragen eines Fahrradhelms für das Eintreten der Verletzungen des Klägers kausal gewesen sei. Richtigerweise hätte das Landgericht den sich aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms ergebenden Mitverschuldensanteil des Klägers sogar mit 50 % bewerten müssen.

In Bezug auf die einzelnen Schadenspositionen trägt die Beklagte Folgendes vor:

Eigenanteile für Krankenhausaufenthalte seien nach ständiger Rechtsprechung nicht ersatzfähig, da der Verletzte während seines Aufenthalts im Krankenhaus dafür häusliche Verpflegungskosten erspare.

Soweit das Landgericht dem Kläger Ersatz für die Gleitsichtbrille und das Hörgerät zuerkannt habe, sei dies zu Unrecht erfolgt, da nicht erwiesen sei, dass er diese zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens überhaupt getragen habe. Die Beklagte habe dies bestritten; zwar habe die Ehefrau des Klägers ausgesagt, dass er diese Gegenstände „normalerweise immer“ trage, allerdings gleichzeitig einräumen müssen, diese bei der Absuche des Unfallorts nicht gefunden zu haben.

Soweit der Kläger Fahrtkosten, also Besuchskosten seiner Ehefrau, geltend mache, seien diese nicht erstattungsfähig; dies wäre lediglich dann anders, wenn die Besuche Folge einer medizinischen Notwendigkeit seien. Hierzu habe der Kläger jedoch nichts vorgetragen.

Der Umstand, dass die Ehefrau des Klägers bestätigt habe, sie habe auf ihren Mann „ein bisschen aufgepasst“, begründe keinen Ersatz von Pflegekosten.

Bei seiner Entscheidung über den Haushaltsführungsschaden, der bereits nicht substantiiert dargelegt worden sei, habe das Landgericht zudem nicht die kontinuierliche Besserung des Gesundheitszustandes des Klägers berücksichtigt.

Die verlangten Hausmeisterkosten für das Mähen einer Fläche von 1.700 m² zu einem Preis von 292,86 € seien stark überhöht. Insoweit habe der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

In Bezug auf das ausgeurteilte Schmerzensgeld habe das Landgericht übersehen, dass eine Unfallkausalität der Schulterverletzung nicht nachgewiesen sei.

Im Übrigen sei zu beanstanden, dass das Landgericht das sich aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms ergebende Mitverschulden lediglich beim immateriellen Schaden berücksichtigt habe, nicht aber auch bei den materiellen Schadenspositionen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Vorbringen der Parteien in den zur Akte gereichten Schriftsätzen samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung gegen die angefochtene Entscheidung erweisen sich als zulässig und - allerdings in unterschiedlichem Ausmaß - als teilweise begründet, weswegen das landgerichtliche Urteil wie aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlich abzuändern war.

Im Einzelnen:

A. Zur Berufung des Klägers:

1. Zur Haftungsquote:

Zu Recht beruft sich der Kläger darauf, dass die vom Landgericht angenommene Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % keinen Bestand haben kann.

a) Dabei ist das Landgericht zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass der Beklagten ein Verstoß gegen ihre doppelte Rückschaupflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO anzulasten ist.

Denn auch wenn die Beklagte als Fahrradfahrerin nicht der Gefährdungshaftung des § 7 StVG unterliegt und daher nur für den Fall eines schuldhaften Verhaltens ihrerseits aus § 823 BGB zu haften hat, beurteilt sich die Ordnungsgemäßheit ihrer im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Unfallereignis maßgeblichen Verhaltensweise nach den Vorschriften der StVO, insbesondere § 9 Abs. 1 bis 5 StVO (Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 12. Aufl., Vorbemerkung zur Rdnr. 530). Unter dieser Maßgabe war sie daher aufgrund ihres beabsichtigten Abbiegevorgangs gehalten, diesen durch Handzeichen anzuzeigen, sich entsprechend einzuordnen sowie vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen durch Schulterblick auf den nachfolgenden Verkehr zu achten.

Dass die Beklagte dabei jedenfalls ihrer doppelten Rückschaupflicht nicht genügt hat, ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass die Parteien miteinander kollidiert sind. Nach den Feststellungen des Sachverständigen T., die insofern auch von der Beklagten nicht angegriffen werden, befanden sich die beiden unfallbeteiligten Fahrräder im Kollisionszeitpunkt nämlich in einem Winkelversatz von etwa 25 bis 30 Grad zueinander. Damit ist auszuschließen, dass der Kläger entsprechend der ursprünglich von der Beklagten vorgetragenen Unfallversion diese übersehen hat und ihr von hinten auf ihr Fahrrad aufgefahren ist. Stattdessen steht durch diese Feststellung des Sachverständigen fest, dass sich die Beklagte im Moment des Zusammenstoßes in einer Schrägstellung befunden hat, die auf das von ihr eingeleitete Abbiegemanöver zurückzuführen ist; denn dass der Kläger seinerseits nicht parallel zur Fahrbahnrichtung gefahren sei, behauptet nicht einmal die Beklagte.

Dabei kann - jedenfalls für die Frage des sie treffenden Verschuldens wegen eines

Verstoßes gegen § 9 StVO - dahingestellt bleiben, ob sie entsprechend ihrem Vorbringen die gesamte Zeit vor dem Unfallereignis die Straßenmitte befahren, oder aber - wie der Kläger behauptet hat - vom rechten Fahrbahnrand aus seinen Weg gekreuzt hat. Denn gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO hätte sie sich in jedem Fall vor der Vornahme ihres Abbiegemanövers über den rückwärtigen Verkehr orientieren müssen. Hätte sie dies getan, hätte sie den herannahenden Kläger erkannt und durch Zurückstellen ihres Abbiegemanövers das Kollisionsgeschehen verhindern können.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen T. befand sich unter Annahme einer Ausgangsgeschwindigkeit von ca. 20 km/h für die Beklagte, die sie zum Beginn der Vornahme ihres Abbiegemanövers auf ca. 10 km/h reduzierte, sowie zwischen 25 und 30 km/h für den Kläger letzterer nämlich im Moment der reaktionsauffordernden Position der Beklagten durch Einschlagen ihres Lenkers nach links lediglich ca. 7 - 8 m von dieser entfernt. Wie aus der vom Sachverständigen gefertigten Skizze zum Unfallgeschehen (Anlage 6 zum Gutachten vom 8. September 2011) ersichtlich, war der Kläger dabei auch nicht für die Beklagte durch den Verlauf der Rechtskurve verdeckt. Dass ein Fahrrad - worauf die Beklagte in ihrer Berufungserwiderung abstellt - nicht über Rückspiegel verfügt wie ein Kraftfahrzeug, ist in diesem Zusammenhang irrelevant; denn wie sich aus der dem Gutachten zu entnehmenden bildlichen Darstellung des Geschehenshergangs ergibt, hätte eine Erkennbarkeit des Klägers für sie bereits durch die Vornahme einer einfachen Kopfdrehung nach links bestanden.

b) Bei der Beurteilung des der Beklagten anzulastenden Verschuldens hat das Landgericht allerdings unberücksichtigt gelassen, dass dieser in Anbetracht ihres eigenen Vorbringens nicht nur ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO, sondern auch ein solcher gegen § 9 Abs. 5 StVO vorzuwerfen ist.

Da die Beklagte nämlich beabsichtigte, auf ein linksseitig der Straße gelegenes Grundstück abzubiegen, unterlag sie gemäß § 9 Abs. 5 StVO gesteigerten Sorgfaltsanforderungen. Danach hätte sie dafür Sorge tragen müssen, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch ihr Abbiegemanöver ausgeschlossen ist.

Kommt es zu einer Kollision eines ordnungsgemäß überholenden Verkehrsteilnehmers mit einem in ein Grundstück abbiegenden, spricht bereits der Anschein dafür, dass der Linksabbieger gegen die ihn obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen und hierdurch das streitgegenständliche Unfallgeschehen verursacht hat (König, in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl., § 9 StVO Rdnr. 55 m. w. N.).

Diesen Anscheinsbeweis hat die Beklagte nicht zu entkräften vermocht. Zwar muss eine Partei zur Erschütterung eines Anscheinsbeweises nur die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs darlegen und hierfür nicht den Vollbeweis erbringen. Entkräftet kann der Anscheinsbeweis jedoch nur durch feststehende, d. h. unstrittige oder bewiesene Tatsachen werden (BGH, VersR 2006, 931 ff.; Senat, Urteil vom 27. Mai 2009 - 14 U 2/09).

Einen solchen Lebenssachverhalt, der im vorliegenden Fall für einen atypischen

Verlauf des Geschehens sprechen könnte, hat die Beklagte jedoch nicht darzulegen, geschweige denn zu beweisen vermocht. Denn nach den Feststellungen des Sachverständigen ist gerade auszuschließen, dass der Kläger der Beklagten, solange sich diese noch in Geradeausfahrt befunden hat, auf das Fahrrad aufgefahren ist, oder aber dass diese trotz eines ordnungsgemäß erfolgten Schulterblicks den Kläger zu sehen nicht in der Lage gewesen wäre.

c) Aufgrund der von einem Linksabbieger in ein Grundstück verlangten äußersten Sorgfalt hat dieser im Regelfall nach der ganz überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung im Fall einer Kollision mit einem ordnungsgemäß überholenden Fahrzeug allein zu haften (Kammergericht, NZV 2006, 309, 310 m. w. N.; Hanseatisches OLG Bremen, Beschluss vom 1. September 2009 - 3 U 36/09 m. w. N.).

Dies gilt dabei auch im hier zu beurteilenden Fall, da entgegen der Annahme des Landgerichts dem Kläger ein Überholen bei unklarer Verkehrslage unter Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO oder ein anderweitiger Sorgfaltspflichtverstoß nicht nachzuweisen ist.

aa) Eine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO liegt vor, wenn der Überholende nach den gegebenen Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rechnen darf, wenn also die Verkehrslage unübersichtlich bzw. ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht zu beurteilen ist (König, a. a. O., § 5 StVO Rdnr. 34 m. w. N.). Dass eine solche Situation für den Kläger bestanden hat, hat die Beklagte allerdings nicht zu beweisen vermocht.

Zwar hat sie behauptet, sich zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet, ihre Geschwindigkeit verlangsamt und insbesondere ihre Abbiegeabsicht durch Handzeichen angekündigt zu haben, so dass für den Fall, dieser Vortrag wäre zutreffend, in der Tat der Kläger die Beklagte nicht links, sondern gem. § 5 Abs. 7 StVO allenfalls rechts hätte überholen dürfen. Ein solches rechtzeitiges Anzeigen ihrer Abbiegeabsicht hat die Beklagte jedoch nicht nachweisen können. Denn für die Richtigkeit ihres Vorbringens hat sie kein geeignetes Beweismittel angeboten, sodass sie infolgedessen beweisfällig geblieben ist.

Soweit sie sich für die Richtigkeit ihrer Behauptung neben der Vernehmung ihrer Person als Partei auf die Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens, die Beiziehung der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Verden sowie das Zeugnis des den Unfallsachverhalt aufnehmenden Polizeibeamten bezogen hat, sind die drei zuletzt genannten Beweismittel für den Nachweis der hier relevanten Tatsachen untauglich, da hierdurch belastbare Feststellungen zur vermeintlich verkehrsgerechten Verhaltensweise der Beklagten zum Zeitpunkt vor dem Unfallgeschehen nicht getroffen werden können.

Was die von ihr angebotene eigene Vernehmung als Partei betrifft, so hat der Kläger einer solchen nicht zugestimmt, sodass die Voraussetzungen des § 447 ZPO nicht vorliegen. Unter Berücksichtigung des dem erkennenden Gericht eingeräumten Ermessens schied auch eine amtswegige Parteivernehmung gemäß § 448 ZPO aus, da bereits die vom Landgericht durchgeführte Anhörung beider Parteien gem. § 142 ZPO zu entsprechend divergierenden Sachverhaltsschilderungen geführt hat und

deswegen die erforderliche „gewisse Wahrscheinlichkeit“ für die Richtigkeit der Sachdarstellung der Beklagten nicht vorliegt.

bb) Entgegen der Auffassung des Landgerichts lässt sich ein Verstoß des Klägers gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO auch nicht damit begründen, dass er die Beklagte deswegen nicht habe überholen dürfen, weil sie sich mittig auf der Fahrbahn befunden habe. Denn ob die Beklagte in der Straßenmitte gefahren ist oder am rechten Fahrbahnrand, ist zwischen den Parteien streitig und nach den Angaben des Sachverständigen T. im Nachhinein nicht mehr aufklärbar.

Anders als das Landgericht meint, lässt sich dabei auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger auf dem linksseitigen Fußweg zu Fall gekommen ist, als erwiesen ansehen, dass sich die Beklagte tatsächlich in der Mitte der Fahrbahn befunden haben müsse und der Kläger deswegen mit einem geplanten Abbiegemanöver nach links hätte rechnen müssen.

So ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Straße an der Unfallstelle lediglich 5 m breit ist. In Anbetracht dessen erscheint es durchaus denkbar, dass der Kläger zum Überholen die linke Fahrbahnhälfte benutzt hat, selbst wenn die Beklagte - wie er behauptet - ihrerseits am rechten Fahrbahnrand entlang gefahren sein sollte, nämlich um zu dieser einen angemessenen Sicherheitsabstand einzuhalten. Angesichts der geringen Fahrbahnbreite lässt sich daher aus der etwaigen Benutzung der linken Fahrspur durch den Kläger keineswegs zwingend der Schluss ziehen, die Beklagte habe sich auf jeden Fall mittig auf der Fahrbahn befunden.

Hinzu kommt, dass der Kläger nach den Feststellungen des Sachverständigen mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 25 bis 30 km/h unterwegs war und im Zeitpunkt der Kollision eine Kollisionsgeschwindigkeit von ca. 15 km/h aufwies. Unter diese Voraussetzungen ist daher, worauf er im Rahmen seiner Berufungsbegründung zu Recht hinweist, nicht davon auszugehen, dass er beim Zusammenstoß mit dem Fahrrad der Beklagten lediglich linksseitig vom Fahrrad „heruntergekippt“, sondern stattdessen im hohen Bogen in der durch den Anstoß eingeleiteten Fahrt - bzw. Flugrichtung weiter nach vorne geflogen ist. Als Spezialsenat für Verkehrsunfallsachen ist dem Senat aus in anderen Verfahren eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachten bekannt, dass „Flugweiten“ von Radfahrern von ca. 2 m bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von ca. 15 km/h durchaus üblich sind. In Anbetracht dessen wäre der Kläger daher bei der vergleichsweise geringen Straßenbreite voraussichtlich selbst dann auf dem linken Gehweg aufgeschlagen, wenn die Beklagte seinen Weg vom rechten Fahrbahnrand aus gekreuzt hätte und sich die Kollision daher - wie auch vom Sachverständigen seiner Beurteilung zugrunde gelegt - in der Fahrbahnmitte ereignet hätte.

Im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts lässt daher die Tatsache, dass der Kläger auf dem linken Bordstein zu Fall gekommen ist, keinen verbindlichen Rückschluss darauf zu, auf welcher Fahrbahnseite sich jeweils die Parteien vor der Einleitung des Abbiegevorgangs der Beklagten befunden haben.

cc) Ein Mitverschulden des Klägers lässt sich auch nicht aus einer diesem anzulastenden verzögerten Bremsreaktion herleiten.

Soweit die Beklagte die Richtigkeit der klägerischen Sachverhaltsschilderung damit angreift, dass dieser unter Berücksichtigung einer Fahrgeschwindigkeit von 25 bis 30 km/h eine Gefahrenbremsung überhaupt nicht mehr vornehmen können, wenn er sich im Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung etwa 8 m hinter der Kollisionsstelle befunden habe, verkennt sie, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen die dem Kläger verbleibende Fahrzeit zwischen Wahrnehmung des Gefahrensignals in Form der Einleitung des Abbiegemanövers durch die Beklagte und der Kollision nicht nur eine Sekunde, sondern stattdessen 1,7 Sekunden betrug. Innerhalb dieses Zeitraums war ihm daher selbst unter Berücksichtigung einer Reaktionszeit von ca. 0,8 Sekunden die Vornahme einer Gefahrenbremsung möglich. Diese reichte nach den gutachterlichen Feststellungen allerdings lediglich dazu, um seine Fahrgeschwindigkeit von 25 - 30 km/h auf die nach Ansicht des Sachverständigen darstellbare Kollisionsgeschwindigkeit von 15 km/h zu reduzieren.

dd) Ein (Mit-)Verschulden des Klägers folgt auch nicht aus dem Umstand, dass er seine Überholabsicht nicht durch Klingeln, Rufen oder eine andere Form der Abgabe von Warnzeichen angekündigt hat.

Eine solche Verpflichtung nimmt die Rechtsprechung nämlich nur dann an, wenn dies das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 1 Abs. 1 StVO erfordert. Das betrifft insbesondere Fälle der gemeinsamen Benutzung von kombinierten Fuß- und Fahrradwegen durch Fußgänger und Fahrradfahrer (OLG Düsseldorf, Urteil vom 12. Juli 2011 - I-1 U 242/10, 1 U 242/10).

Demgegenüber ist eine solche Verhaltensweise schon zwischen Fahrradfahrern, die gemeinsam einen Radweg benutzen, nicht erforderlich. So hat das OLG München (Urteil vom 18. Mai 1984 - 10 U 3728/83) entschieden, dass ein Radfahrer, der einen vor ihm auf einem Radweg fahrenden anderen Radfahrer im Bereich einer Grundstücksausfahrt ohne Klingelzeichen überholen will, grundsätzlich nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn der eingeholte Radfahrer ohne Handzeichen plötzlich nach links abbiegt und dadurch mit dem Überholenden zusammenstößt.

Dies muss dabei erst Recht dann gelten, wenn es sich um einen Überholvorgang auf der Straße handelt. Denn bedingt durch die größere Breite einer Straße im Vergleich zu einem Fahrradweg ist hier das Ankündigen eines Überholvorgangs des einen Fahrradfahrers gegenüber dem anderen nicht erforderlich.

Nach alledem kann daher die Annahme des Landgerichts, dem Kläger sei infolge seines Fahrverhaltens ein hälftiges Mitverschulden am Zustandekommen des streitgegenständlichen Kollisionsgeschehens anzulasten, unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen keinen Bestand haben.

d) Nicht zu folgen vermag der Senat auch der Auffassung des Erstgerichts, den Kläger treffe an der Entstehung der unfallbedingt eingetretenen Verletzungen wegen Nichttragens eines Fahrradhelms ein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB, durch das sich seine Ersatzforderung mindere.

aa) Diesem vom Landgericht nur im Rahmen des Schmerzensgeldanspruchs berücksichtigten Mitverschuldensgesichtspunkt, der - wenn er zu bejahen wäre - bei allen Schadenspositionen, bei denen sich das Unterlassen des Tragens eines Helms

ausgewirkt hätte, zu berücksichtigen wäre, steht entgegen, dass jedenfalls die noch immer vorherrschende Auffassung in der Rechtsprechung (OLG Hamm, NZV 2001, 86 sowie NZV 2002, 129; OLG Stuttgart, VRS 1997, 15; OLG Nürnberg, DAR 1991, 173; OLG Karlsruhe, NZV 1991, 25; OLG Saarbrücken, NZV 2008, 202, 203) eine Obliegenheit zum Tragen eines Schutzhelms durch einen Fahrradfahrer im Straßenverkehr jedenfalls dann nicht annimmt, wenn dieser weder zu schnell, noch den herrschenden Straßenbedingungen unangepasst gefahren ist, sich lediglich auf einer Trainingsfahrt befunden hat und dabei völlig unauffällig gefahren ist, ohne besondere Risiken einzugehen.

Unter dieser Maßgabe ist ein Radfahrer aus Eigenschutzgesichtspunkten daher nur gehalten, einen Schutzhelm zu tragen, wenn er sich als sportlich ambitionierter Fahrer auch außerhalb von Rennsportveranstaltungen besonderen Risiken aussetzt oder infolge seiner persönlichen Disposition - etwa aufgrund von Unerfahrenheit im Umgang mit dem Rad oder den Gefahren des Straßenverkehrs - ein gesteigertes Gefährdungspotential besteht (Saarländische OLG, Urteil vom 9. Oktober 2007 - 4 U80/07; OLG Düsseldorf, Urteil vom 12. Februar 2007, NJW 2007, 3075 ff.).

Hieran vermag nach Auffassung des Senats auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig vom 5. Juni 2013 (Az. 7 U 11/12) nichts zu ändern. Zutreffend ist zwar, dass - wie dort ausgeführt - Radfahrer heutzutage auch im täglichen Straßenverkehr vielfältigen Gefahren ausgesetzt sind. Der vorliegende Fall belegt jedoch geradezu exemplarisch, dass entsprechend schwerwiegende Verletzungen auch unabhängig von der Dichte des Straßenverkehrs auf vergleichsweise ruhigen Seitenstraßen eintreten können, sodass mithin die Zunahme der Verkehrsdichte allein nicht als Argument für einen Sorgfaltspflichtverstoß gegen sich selbst für den Fall des Unterlassens des Tragens eines Schutzhelms herangezogen werden kann.

Richtig ist auch, worauf das Oberlandesgericht Schleswig ebenfalls abstellt, dass die von der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere des Oberlandesgerichts Düsseldorf (a. a. O.), vorgenommene Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Radfahrern - nämlich denjenigen das Fahrrad lediglich als Fortbewegungsmittel nutzenden einerseits sowie den sportlich ambitionierten Fahrern andererseits - durchaus Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten kann, zumal aufgrund der technischen Entwicklung auch mit solchen Fahrrädern, bei denen es sich nicht um Rennräder handelt, hohe Geschwindigkeiten erzielt werden können. Gleichwohl vermag jedoch eine solche Differenzierung, die auf eine Einzelfallbetrachtung hinausläuft, den tatsächlichen Verhältnissen im Straßenverkehr am besten gerecht zu werden.

Dabei mag, wie das Oberlandesgericht Schleswig ausführt, zwar das Tragen von Sturzhelmen bei Fahrradfahrern heutzutage bereits mehr verbreitet sein als noch vor einigen Jahren. Eine solche allgemeine Verkehrsauffassung hat der 50. Deutsche Verkehrsgerichtstag allerdings noch 2012 nicht festzustellen vermocht (Scholten, Aktuelles und Bekanntes zum Mitverschulden im Straßenverkehr, DAR Extra 2013, 748, 749 unter Verweis auf Verhandlungen des 50. Verkehrsgerichtstages, AK II, Hamburg 2012). Nach den regelmäßigen Erhebungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) waren im Jahr 2011 lediglich 11 % und im Jahr 2012 13 % der Fahrradfahrer innerorts mit Helm unterwegs (Scholten, a. a. O., unter Verweis auf

BAST, Forschung kompakt, Nr. 06/13: Gurte, Kindersitze, Helme und Schutzkleidung - 2012). Mithin zeigt sich gerade im täglichen Straßenbild, dass die weit überwiegende Zahl von Fahrradfahrern - und dies dürften insbesondere die weniger dem sportlich ambitionierten Personenkreis, als mehr dem der „Alltagsfahrer“, die das Fahrrad als schlichtes Fortbewegungsmittel benutzen, zuzurechnenden sein - eben keinen Helm benutzen. Diesen Personen grundsätzlich im Fall einer Kopfverletzung ein Mitverschulden ausschließlich infolge des Nichttragens eines Helms anzulasten, ohne dass sie durch ihre Fahrweise zu dem Unfall Anlass gegeben hätten, erscheint dem Senat unangemessen. Hierauf würde allerdings die vom Oberlandesgericht Schleswig vertretene Auffassung hinauslaufen, obwohl auch weiterhin keine gesetzlich geregelte und bußgeldbewehrte Verpflichtung für Fahrradfahrer, selbst für Nutzer bestimmter Arten von E-Bikes, die nicht der Bestimmung des § 21 a Abs. 2 S. 1 StVO unterfallen, zur Nutzung eines Sturzhelms besteht.

Auch aus der Parallele zu sportlichen Betätigungen wie Reiten oder Skifahren lässt sich nach Auffassung des Senats ein Obliegenheitsverstoß von Radfahrern, die auf einen Schutzhelm verzichten, nicht herleiten. Denn bei den vorstehend genannten Tätigkeiten handelt es sich um reine Hobbys, die mit der Nutzung eines Fahrrades zu Transport- und Beförderungszwecken, wie im Alltagsverkehr üblich, nicht vergleichbar sind. Gerade bei Sportarten wie Reiten wegen der damit verbundenen Tiergefahr bzw. beim Skilaufen wegen der dort erzielten vergleichsweise hohen Geschwindigkeiten und weitgehend fehlender „Verkehrsregeln“ liegen spezifische Risiken vor, die sich von denen eines Fahrradfahrers - selbst wenn dieser mit einem Rennrad zu Trainingszwecken im Straßenverkehr unterwegs ist, dort aber ansonsten völlig unauffällig fährt (hierzu LG Koblenz, Urteil vom 4. Oktober 2010 - 5 O 349/09) - deutlich unterscheiden (so insbesondere auch OLG München, BeckRS 2012, 12391).

Hinzu kommt, dass bislang nicht hinreichend erwiesen sein dürfte, dass Fahrradhelme in einer statistisch signifikanten Weise zur Abwendung von Kopfverletzungen beizutragen geeignet sind. Auch das Oberlandesgericht Schleswig geht in dem von ihm entschiedenen Fall unter Berücksichtigung der Ausführungen des dortigen Sachverständigen davon aus, dass die dortige Klägerin für den Fall des Tragens eines Helms gleichwohl Kopfverletzungen erlitten hätte, lediglich deren Ausmaß geringer ausgefallen wäre. Unter dieser Maßgabe gelangt es deswegen zu der Auffassung, dass Fahrradhelme die größte Schutzwirkung ohnehin nur bei leichten bis mittelgradigen Traumen entfalten würden. Generell ist das Ausmaß der Wirksamkeit von Fahrradhelmen jedenfalls schwierig zu qualifizieren (Scholten, Mithaftung ohne Fahrradhelm? - zur Begründung einer allgemeinen Obliegenheit, 50. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2012, S. 65, 74). Dementsprechend lässt sich daher dem Tragen eines Fahrradhelms allenfalls eine tendenzielle Schutzwirkung zuschreiben (LG Koblenz, a. a. O.), was jedoch aus Sicht des Senats eher gegen eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen eines solchen Helms im Sinne einer Obliegenheit spricht. Das gilt umso mehr, als es - soweit ersichtlich - bislang auch noch keine zuverlässigen Zahlen über die Wahrscheinlichkeit gibt, in Deutschland Opfer eines Verkehrsunfalls mit einer Kopfverletzung zu werden (vgl. Scholten, a. a. O., S. 76).

Problematisch erwiese sich die Annahme einer Pflicht zum Tragen eines

Schutzhelms auch unter dem Gesichtspunkt, wie eine Kollision zwischen einem Radfahrer und einem Fußgänger zu beurteilen wäre, die beide infolge des Zusammenstoßes auf den Kopf stürzen. Für diesen Fall wäre selbst bei ansonsten gleichen Verursachungsbeiträgen automatisch von einem Mitverschulden und damit geringeren Ersatzansprüchen des keinen Schutzhelm tragenden Fahrradfahrers auszugehen, obwohl ein solcher beim Fußgänger den Eintritt schwerer Kopfverletzungen möglicherweise in gleicher Weise verhindert hätte wie beim Radfahrer.

Der Senat folgt deshalb der von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass sich ein Mitverschulden aus dem Nichttragen eines Fahrradhelms mangels einer hierzu bestehenden gesetzlichen Verpflichtung jedenfalls im Allgemeinen nicht herleiten lässt, sondern ein solches lediglich unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls bei einer besonders risikobehafteten Fahrweise des Radfahrers in Betracht kommen kann.

bb) Dass im konkreten Fall dem Kläger eine solche vorzuwerfen wäre, hat die Beklagte jedoch nicht nachzuweisen vermocht.

Zwar ist wohl davon auszugehen, dass der Kläger als „sportlich ambitionierter“ Fahrer anzusehen ist, da es sich bei der hier zu beurteilenden Unfallfahrt nach seinen eigenen Angaben um eine „Trainingsfahrt“ gehandelt hat, er mit einem Rennrad nahe kommenden Fahrrad unterwegs war und er sich seinen Erklärungen im Strafverfahren gegen die Beklagte zufolge mit dem Fahrer eines Tourenrades als nicht vergleichbar erachtete. Nach seinen dortigen Angaben fahre nämlich „ein Fahrer auf einem Rennrad keinem Radfahrer auf einem Tourenrad hinterher“, was wohl dahingehend zu verstehen sein dürfte, dass sich der Kläger selbst als Radfahrer einer „anderen Klasse“ ansah als derjenigen, der er die Beklagte zuordnete.

Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass er sich im Zeitpunkt des Unfallereignisses auch besonderen Risiken ausgesetzt hat. Allein die „sportliche Ambition“ eines Radfahrers begründet nach überwiegender Ansicht nämlich noch nicht eine Obliegenheit zum Tragen eines Helms, soweit er mit seinem Fahrrad nichts anderes tut als ein „gewöhnlicher“ Radfahrer auch.

Hinweise auf eine besonders rasante oder anderweitig risikobehaftete Fahrweise des Klägers hat die Beklagte nicht vorgetragen. Allein aus der Tatsache, dass der Kläger nach den Feststellungen des Sachverständigen T. mit einer Geschwindigkeit von 25 bis 30 km/h auf einer abschüssigen Straße unterwegs war, auf der die Beklagte nach eigenen Angaben selbst etwa 20 km/h fuhr, lässt sich ein besonders gefahrträchtiges Fahrverhalten nicht herleiten. Gleichmaßen ist dem Kläger auch nicht zu widerlegen, dass er seine Trainingsfahrten lediglich zur Verbesserung seiner Ausdauer, nicht hingegen zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten durchgeführt hat.

In Anbetracht dessen lässt sich daher in der Gesamtschau ein Mitverschulden des Klägers auch nicht aus dem Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen, namentlich dem Nichttragen eines Fahrradhelms, herleiten.

Dies hat zur Folge, dass ihm deshalb entgegen der Auffassung des Landgerichts die

Beklagte nicht nur die Hälfte seines grundsätzlich ersatzfähigen unfallbedingten Schadens zu erstatten hat, sondern stattdessen vollumfänglich für diesen haftet.

2. Zu den einzelnen Schadenspositionen:

a) Soweit das Landgericht unabhängig von der Haftungsquote dem Kläger den geltend gemachten Eigenanteil für die Krankenhausaufenthalte in A. und R. sowie den Eigenanteil für die Notfallversorgung und für Medikamente nicht zuerkannt hat, da er entsprechende Belege nicht vorgelegt habe, ist dies aus Sicht des Senats im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Ein Ersatzanspruch für die geltend gemachten Eigenanteile für die Krankenhausaufenthalte scheidet allein schon deswegen aus, weil der Kläger hierfür im Ausgleich Aufwendungen für seine häusliche Versorgung erspart hat.

Was die Eigenanteile für die Notfallversorgung und die Medikamente betrifft, hat er diese Aufwendungen nicht in hinreichendem Maße substantiiert. Es reicht nicht aus, darauf zu verweisen, dass derartige Anteile üblich seien. Der Kläger hätte konkret die einzelnen Summen vortragen müssen und können. Da es sich insoweit um Leistungen von Ärzten bzw. Notfalleinrichtungen handelt, ist davon auszugehen, dass dem Kläger entsprechende Belege und Quittungen für die erbrachten Zahlungen erstellt worden sind. Dem Beweisantritt auf Einholung einer Auskunft der Krankenkasse durch das Gericht oder die Vernehmung der Ehefrau des Klägers brauchte dementsprechend nicht nachgegangen zu werden.

b) Gleichfalls zu Recht hat das Landgericht den vom Kläger geltend gemachten Pflegebetrag von 480 € für die Betreuung durch seine Ehefrau im vermeintlich unsicheren Zustand abgelehnt. Insoweit hat es zu Recht darauf hingewiesen, dass nach der durchgeführten Beweisaufnahme von einer Pflegebedürftigkeit des Klägers und damit entsprechenden ersatzfähigen Leistungen seiner Ehefrau nicht auszugehen sei.

Auch im Rahmen der Berufungsbegründung behauptet der Kläger lediglich pauschal, er sei durch die Krankenhausaufenthalte geschwächt gewesen und seine Ehefrau habe auf ihn aufpassen und ihn darüber hinaus zu Anwaltsbesuchen oder sonstigen Außerhausterminen begleiten müssen. Dieses Vorbringen in seiner Pauschalität vermag jedoch nicht eine ausreichende Schätzgrundlage für einen vom Kläger geltend gemachten täglichen Pflegeaufwand von wenigstens zwei Stunden zu begründen, auf den er sein Ersatzverlangen stützt. Eine Hilfestellung bei der täglichen Körperpflege war jedenfalls - wie nunmehr in der Berufungsinstanz unstreitig ist - durch die Ehefrau nicht erforderlich.

Angesichts dessen handelte es sich bei dem vom Kläger geltend gemachten „Pflegeaufwand“ um nicht ersatzfähige Maßnahmen der persönlichen Fürsorge seiner Ehefrau, also um einen immateriellen Aufwand, der bei der schadensrechtlichen Bewertung des notwendigen Betreuungsaufwands unberücksichtigt zu bleiben hat (Küpperbusch, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 10. Aufl., Rn. 265 m. w. N.), weswegen das Landgericht einen diesbezüglichen Ersatzanspruch daher zu Recht verweigert hat.

c) Als gleichfalls erfolglos erweist sich die Berufung des Klägers auch in Bezug auf die von ihm verlangten Kosten in Höhe des Jahresbeitrags für das Fitnessstudio.

Dass der Besuch eines Fitnessstudios medizinisch indiziert war, hat der Kläger nicht nachgewiesen. Vielmehr ist in Anbetracht seiner von ihm betonten Sportlichkeit davon auszugehen, dass er das Fitnessstudio auch schon vor dem Unfallereignis aufgesucht hat. Bezeichnenderweise bleibt daher auch in der Berufungsbegründung sein Vorbringen dazu, warum vermeintlich der Besuch des Fitnessstudios unfallbedingt erforderlich gewesen sei, vergleichsweise pauschal. Insoweit behauptet er nämlich lediglich, dass dies erforderlich gewesen sei, um aufgrund seiner unfallbedingten Verletzungen seine Fitness wieder zu erlangen und ein entsprechendes Aufbautraining dort durchzuführen, da es ihm darum gegangen sei, seinen gesundheitlichen und körperlichen Zustand zu verbessern. Dies reicht jedoch angesichts des Bestreitens der Beklagten, dass die Mitgliedschaft des Klägers bei der Firma M.-F. durch den Unfall veranlasst gewesen sei, nicht aus, um einen verletzungsbedingten Mehrbedarf hinreichend substantiiert zu begründen.

d) Nicht zu folgen ist aus Sicht des Senats allerdings der Auffassung des Landgerichts, soweit dieses dem Kläger einen Ersatzanspruch für die mit Rechnung des Vogtländischen Hausmeisterdienstes (Anlage K 14) belegten Kosten für die Aushebung eines Fundaments für den Bungalow und den Einbau von Frostschutzmaßnahmen an seinem Zweitwohnsitz in S. vollständig versagt hat. Der Senat vermag nicht zu erkennen, dass der Kläger im gesunden Zustand nicht in der Lage gewesen wäre, selbst derartige Betonarbeiten durchzuführen, für die es keiner besonderen Ausbildung bedarf, die vielmehr zu den heutzutage von den meisten Heimwerkern ausgeführten Arbeiten gehören.

Insoweit ersatzfähig ist aus der als Anlage K14 vorgelegten Rechnung allerdings lediglich die dort abgerechnete Arbeitszeit von 8,25 Stunden. Bei den sonstigen Positionen dieser Rechnung handelt es sich um sog. „Sowieso-Kosten“, die dem Kläger unfallunabhängig entstanden und daher nicht von der Ersatzpflicht der Beklagten umfasst sind. Dies betrifft insbesondere die Kosten für das Vorhalten eines 2-Tonnen-Minibaggers und einer 180 kg schweren Rüttelplatte. Davon, dass der Kläger entsprechende Gerätschaften selbst vorgehalten hat, geht der Senat nicht aus. Das behauptet er auch nicht.

Der erstattungsfähige Anspruch des Klägers hinsichtlich dieser Schadensposition beläuft sich danach auf 181,63 € (152,63 € zzgl. Mehrwertsteuer).

e) Soweit der Kläger mit seiner Berufung den von ihm erstinstanzlich mit 2.880 € bezifferten Haushaltsführungsschaden in dieser Höhe weiterverfolgt, erweist sich sein Begehren nur unter dem Gesichtspunkt als erfolgreich, wie die vom Landgericht vorgenommene Kürzung auf der unzutreffend ermittelten Haftungsquote beruht.

In Bezug auf die Differenz zwischen dem vom Kläger verlangten und dem vom Landgericht für grundsätzlich erstattungsfähig erachteten Ersatzbetrag in Höhe von 1.440 € fehlt es dagegen an einem zulässigen Berufungsangriff, da der Kläger insoweit nicht darlegt, inwieweit die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig sein soll.

Allein deswegen kommt daher unabhängig von der Anschlussberufung der Beklagten

die Zuerkennung eines die Summe von 1.440 € übersteigenden Haushaltsführungsschadens nicht in Betracht.

f) Demgegenüber greift das Berufungsvorbringen des Klägers, soweit er sich gegen die Abweisung seiner Ersatzforderung in Bezug auf die von ihm verlangten Urlaubskosten in Höhe von 700 € wendet, vollumfänglich durch. Den entsprechenden Aufwand hat er nunmehr im Rahmen der Berufungsbegründung (mangels Hinweises des Landgerichts auch nicht verspätet) nachgewiesen.

Es versteht sich von selbst, dass eine Rückerstattung dieses Betrages, den der Kläger für die Teilnahme an einem Teil der Kanutour zwischen Ingolstadt und dem Schwarzen Meer für sich und seine Ehefrau bezahlt hatte, durch den Veranstalter in Anbetracht der Tatsache, dass zwischen dem Unfalltag und dem Abreisedatum lediglich eine Woche und ein Tag lagen, und der Kläger wegen seiner unfallbedingten schweren Verletzungen nicht an der Kanutour teilnehmen konnte, nicht mehr in Betracht kam. Diesem Vortrag ist die Beklagte im Rahmen ihrer Berufungserwiderung im Übrigen auch nicht mehr entgegengetreten.

g) In Bezug auf die sonstigen, vom Landgericht als grundsätzlich ersatzfähig erachteten materiellen Schadenspositionen führt die Berufung des Klägers - soweit sich insoweit nicht die Anschlussberufung der Beklagten als begründet erweist - zum Berufungserfolg im Hinblick auf ihren Angriff zur Quote.

3. Zum Schmerzensgeldanspruch des Klägers:

Soweit sich der Kläger gegen die vom Landgericht vorgenommene Kürzung seiner Schmerzensgeldansprüche wegen eines ihm (vermeintlich) anzulastenden Mitverschuldens an dem Kollisionsgeschehen bzw. der Entstehung der schweren Unfallfolgen wendet, erweisen sich diese Beanstandungen als berechtigt. Wie bereits vorstehend ausgeführt, lässt sich ein solches Mitverschulden weder unter dem Gesichtspunkt einer gegen die Vorschriften der StVO verstoßenden Fahrweise des Klägers, noch mit dem Nichttragen eines Fahrradhelms begründen.

Gleichwohl rechtfertigt sich auf der Grundlage der vom Landgericht festgestellten Beeinträchtigungen keine Schmerzensgeldforderung in Höhe von 20.000,- € entsprechend den Begehrensvorstellungen des Klägers.

Insoweit hat das Landgericht selbst erkannt, dass die von ihm in Bezug genommene Vergleichsentscheidung des Landgerichts Neuruppin vom 26. Februar 2009 (Az. 1 O 106/07, lfd. Nr. 31.1780 der Schmerzensgeldtabelle nach Hacks/Wellner/Häcker) in Anbetracht der beim Kläger weitgehend fehlenden Dauerschäden nicht vollumfänglich vergleichbar ist. Soweit die Rechtsprechung in Fällen von Hirntraumata Schmerzensgelder von 20.000 € und mehr zuerkannt hat (beispielsweise LG München I, Urteil vom 16. Januar 1992 - 19 O 5932/90), liegen diesen Entscheidungen im Regelfall dauerhaft verbliebene Schäden vor allem im kognitiven Bereich zugrunde, die beim Kläger glücklicherweise nicht zu verzeichnen sind. Insoweit war der Kläger nicht einmal in Bezug auf körperliche Aktivitäten, insbesondere bei der Ausübung seiner Hobbys wie Radfahren, Laufen, Wandern und Paddeln, ersichtlich länger als ein halbes Jahr nachhaltig beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass - wie die Beklagte begründet rügt - eine Unfallbedingtheit der vom Kläger behaupteten Schulterverletzung nicht nachgewiesen ist. Nach den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen kann die im Entlassungsbericht des Klinikums S. vom 1. September 2009 angesprochene Rotatorenmanschettenschädigung nämlich sowohl posttraumatischer als auch degenerativer Natur sein. Angesichts dieser Unsicherheit lässt sich daher selbst unter Anwendung des Beweismaßstabs des § 287 ZPO nicht die Annahme einer Unfallursächlichkeit rechtfertigen.

Ob das Landgericht zu Unrecht den vom Kläger behaupteten dauerhaften Verlust seines Geruchs- und Geschmacksempfindens nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt hat, kann dagegen dahingestellt bleiben; denn mit seiner Berufung hat der Kläger die vom Landgericht seiner Schmerzensgeldbemessung zugrunde gelegte Tatsachengrundlage nicht angegriffen.

Vor diesem Hintergrund hält der Senat im Fall des Klägers ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 € für angemessen, aber auch ausreichend.

Diese Bemessung berücksichtigt den von der Vergleichsrechtsprechung in Fällen leichter bis mittelschwerer Hirntraumata mit unfalltypischen sonstigen Körperverletzungen (Thoraxprellungen, Rippenbrüchen, Organquetschungen u. ä.) angenommenen Schmerzensgeldrahmen. Insoweit nimmt der Senat auf seine Entscheidungen vom 26. April 2001 - 14 U 139/00, OLG 2001, 252, sowie vom 16. Mai 2002 - 14 U 231/01, SP 2003, 54, 55, darüber hinaus auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Oktober 2005 - I-1 U 217/04 (vgl. Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 4. Aufl., E 811), des Kammergerichts Berlin vom 2. November 1987 - 22 U 339/87 - und des Oberlandesgericht Naumburg vom 18. November 1997 - 1 U 1251/97, OLG 1999, 216 Bezug, durch die den jeweils Geschädigten (unter Herausrechnung etwaiger Abzüge infolge eines Mitschuldens) Schmerzensgeldansprüche zwischen 10.000 € und 15.000 € zugebilligt worden sind. In Bezug auf die Entscheidung des Senats vom 16. Mai 2002 - 14 U 231/01 ist allerdings zu berücksichtigen, dass der dortige Kläger ein Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades erlitten hatte, was insoweit einen höheren Schmerzensgeldanspruch als in den anderen zu Vergleichszwecken in Bezug genommenen Entscheidungen rechtfertigt.

Da der Kläger einerseits - was sich schmerzensgelderhöhend auswirkt - auch einen Schädelbruch und einen Krampfanfall, aufgrund dessen ihm für sechs Monate das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt war, erlitten, andererseits aber nur temporäre kognitive Defizite zu beklagen hatte und seine neuropsychologischen Beeinträchtigungen nicht von dauerhafter Natur waren, er zudem zum Zeitpunkt des Unfalls fast 70 Jahre alt war, hat der Senat seine Schmerzensgeldansprüche in etwa im mittleren Bereich des von der vorstehend genannten Vergleichsrechtsprechung gesetzten Rahmens angesiedelt.

Dies führt dazu, da das Landgericht dem Kläger bereits 8.000 € Schmerzensgeld zugesprochen hat, dass sich seine Berufung in Bezug auf den Schmerzensgeldanspruch in Höhe weiterer 4.000 € als begründet erweist.

B. Zur Anschlussberufung der Beklagten:

1. Zur Zulässigkeit der Anschlussberufung

Die Tatsache, dass die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung nach Erlass der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts den ausgeurteilten Betrag samt Zinsen und Rechtsverfolgungskosten an den Kläger gezahlt hat, lässt die durch die Verurteilung der Beklagten eingetretene Beschwer und damit ihr Rechtsschutzbedürfnis für die Einlegung eines (Anschluss-)Rechtsmittels nicht entfallen. Dass die Haftpflichtversicherung damit in Anerkennung der Richtigkeit der erstgerichtliche Entscheidung den Kläger endgültig befriedigen und nicht nur ihrer Versicherungsnehmerin möglicherweise drohende Vollstreckungsmaßnahmen abwenden wollte, ergibt sich aus einer solchen kommentarlos erfolgten Zahlung nämlich nicht.

Allein die Zahlung auf eine streitig gebliebene Klageforderung nach Verkündung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten zusprechenden Urteils führt jedoch bei Fehlen klarstellender Begleitumstände im Zweifel nicht zu einem Wegfall der Beschwer und Erledigung der Hauptsache und ist auch nicht als Rechtsmittelverzicht zu werten (BGH NJW 1994, 942). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger angeführten Entscheidung des BGH vom 25. Mai 1976 (MDR 1976, 1005). Der BGH hat vielmehr auch in diesem Beschluss die vorstehend aufgeführten Grundsätze aufgestellt (juris Rdnrn. 14 ff.). Ob die materielle Beschwer einer Partei durch die endgültige bedingungslose Erfüllungsleistung eines Dritten entfällt, hat er hingegen offen gelassen (juris Rdnr. 25), wobei dieser Fall auch gar nicht gegeben ist. Denn in der Regel ist davon auszugehen, dass eine Zahlung auf ein nur vorläufig für vollstreckbar erklärtes Urteil nicht der endgültigen Befriedigung des Gläubigers dient, sondern darauf gerichtet ist, die Geltendmachung des Vollstreckungstitels zu kennen (Rdnr. 12).

Unter diesen Voraussetzungen kann daher der Beklagten nicht unter Verweis auf ein vermeintlich nicht mehr bestehendes Rechtsschutzbedürfnis die Verteidigung gegen eine sie beeinträchtigende Gerichtsentscheidung verwehrt werden.

2. Zur Haftungsquote

Ohne Erfolg verbleibt die Anschlussberufung der Beklagten, soweit sie sich gegen die Annahme eines unfallursächlichen Verschuldens ihrerseits wendet und eine rechtliche Würdigung des Geschehensablauf dahingehend anstrebt, der Kläger habe das streitgegenständliche Unfallereignis ausschließlich selbst verursacht und verschuldet. Dass der Beklagten ein unfallursächliches Verschulden infolge eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 Satz 4 sowie § 9 Abs. 5 StVO vorzuwerfen, dagegen ein Mitverschulden des Klägers nicht als erwiesen anzusehen und infolgedessen eine vollumfängliche Haftung der Beklagten anzunehmen ist, ist bereits oben unter II. A. 1. ausführlich dargestellt worden.

3. Zur Schadenshöhe:

Als zum Teil erfolgreich erweist sich allerdings die Anschlussberufung in Bezug auf einige der vom Landgericht dem Kläger zuerkannten Schadenspositionen.

a) So macht die Beklagte zu Recht geltend, dass der vom Landgericht dem Kläger zugesprochene Ersatz für die beim Unfallgeschehen vermeintlich verlustig gegangene Gleitsichtbrille und das Hörgerät nicht gerechtfertigt sind.

Der Kläger hat nämlich nicht zu beweisen vermocht, diese Hilfsmittel zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens getragen zu haben. So muss allein aufgrund der Aussage seiner als Zeugin vernommenen Ehefrau, wonach er „normalerweise immer“ Brille und Hörgerät trage, davon ausgegangen werden, dass es auch Situationen bei ihm gibt, in denen er diese Hilfsmittel nicht trägt. Denn würde - wie dies beispielsweise bei einem stark kurzsichtigen Menschen der Fall ist - der Kläger immer eine Sehhilfe in der Öffentlichkeit tragen, wäre eine Äußerung der Ehefrau dahingehend zu erwarten gewesen, ihr Mann verließ niemals ohne das Tragen einer Brille und/oder eines Hörgeräts das Haus.

Dass der Kläger nicht so fehlsichtig ist, dass eine Teilnahme am Straßenverkehr ohne das Tragen einer Brille fernliegend wäre, ergibt sich im Übrigen aus der von ihm als Anlage K 9 vorgelegten Rechnung für die Beschaffung einer neuen Gleitsichtbrille. Danach ist der Kläger offensichtlich geringfügig weitsichtig und leidet unter einer (gleichfalls relativ geringfügigen) Hornhautverkrümmung. Diese Werte sind jedoch so marginal, dass deswegen eine Teilnahme am Straßenverkehr ohne Sehhilfe alleine aus Eigenschutzgründen nicht faktisch auszuschließen wäre.

Hinzu kommt, dass sich Brille und Hörgerät weder im Krankenwagen angefounden haben, noch von der Ehefrau am Unfallort aufgefunden wurden, obwohl sie offensichtlich gleich nach dem Unfall nach diesen Gerätschaften gesucht haben will. Da ausweislich der Lichtbildaufnahmen, die dem Sachverständigengutachten beigelegt sind, an der Unfallstelle auch keine dergestalt dichte Vegetation vorhanden ist, die es erklärlich machen würde, dass Gegenstände wie eine Brille oder ein Hörgerät einfach „verschwinden“ können, verbleiben deswegen begründete Zweifel, ob der Kläger tatsächlich mit Brille und Hörgerät unterwegs war und diese Gegenstände deswegen unfallbedingt verlustig gegangen sind.

Diese Zweifel gehen dabei zu seinen Lasten, da ihn für den Nachweis des unfallbedingten Verlusts oder die Beschädigung seines Eigentums die Darlegungs- und Beweislast trifft.

b) Auch die Zuerkennung eines Erstattungsanspruchs für den Eigenanteil an den Krankenhauskosten für den Krankenhausaufenthalt des Klägers in S. durch das Landgericht rügt die Beklagte unter Verweis auf die ersparten Eigenaufwendungen zu Recht.

c) Dagegen nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Landgerichts, soweit es von einer Ersatzfähigkeit der der Ehefrau des Klägers entstandenen Fahrtkosten ausgegangen ist, die der Kläger aus abgetretenem Recht geltend macht.

Diese streitgegenständlichen Fahrten dienten ersichtlich zur Verbringung des Klägers in das bzw. zu dessen Abholung aus dem jeweiligen Krankenhaus, sodass ihm die Beklagte die dafür anfallenden Kosten ohnehin zu erstatten hätte. Insoweit macht es auch keinen Unterschied, ob der Kläger die Fahrten selbst vorgenommen hat, oder aber ob er sich von seiner Ehefrau hat fahren lassen. Denn bei den jeweils geltend

gemachten Ersatzforderungen (Fahrten zum und vom Krankenhaus in R., Fahrten zum und vom Krankenhaus S. sowie Fahrten zum und vom Krankenhaus in S.) handelt es sich ausschließlich um den reinen Fahrtkostenaufwand und nicht um sonstigen Aufwendungsersatz für von der Ehefrau aufgewendete Arbeitszeit.

Auch die Tatsache, dass sich der Kläger bei den Fahrten hat chauffieren bzw. begleiten lassen, wodurch doppelte Fahrtkosten infolge der Nachhausefahrt der Ehefrau angefallen sind, hat sich die Beklagte zurechnen zu lassen. Infolge der zum seinerzeitigen Zeitpunkt beim Kläger unfallbedingt vorhandenen neurologischen Defizite war ihm nämlich der Antritt entsprechender Wege ohne Begleitung nicht zumutbar.

Auch der Ansatz der Fahrtkosten mit 25 Cent pro Kilometer ist nicht zu beanstanden, wobei die Beklagte die Höhe der Abrechnung ohnehin nicht angreift.

d) Was den vom Kläger geltend gemachten Haushaltsführungsschaden für die Zeit der ersten vier Monate nach dem Unfall betrifft, rügt die Beklagte im Ergebnis zu Unrecht eine nur unzureichende Substantiierung der Anspruchsvoraussetzungen.

Grundsätzlich ist Maßstab für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens zunächst der wöchentliche Zeitbedarf für die Versorgung des Haushalts unter Berücksichtigung der zwischen den Ehegatten vereinbarten Verteilung der Haushaltsführungslasten. Eine genaue Darstellung der Tätigkeiten, die der Kläger vor dem Unfallereignis im Haushalt ausgeführt haben will, ergibt sich aus seinem Vorbringen zwar nicht. Insoweit beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, eine hälftige Verteilung der Haushaltsführungstätigkeiten zwischen ihm und seiner Ehefrau zu behaupten, die täglich in etwa 6 Stunden in Anspruch genommen hätten, wobei auf ihn vor allem die Gartenarbeiten entfallen seien.

In Anbetracht der erfolgten Angaben zum Zuschnitt des Haushalts, der sich aus der mitgeteilten Grundstücksgröße (selbst bewohntes Haus auf Grundstück mit 3.000 m², davon 1.500 m² Garten), dem Alter des Klägers (Rentner) und der Anzahl der das Haus bewohnenden Personen (2) ergibt, ist dieses Vorbringen (gerade noch) als hinreichend anzusehen, um eine Schätzung des unfallbedingt in Wegfall geratenen Tätigkeitsumfangs des Klägers vorzunehmen.

Soweit der Kläger daher in der Klageschrift vorgetragen hat, dass der auf ihn entfallende Arbeitsaufwand ca. 3 Stunden pro Tag ausmache und diesen Wert auch seinen Berechnungen zugrunde gelegt hat, erscheint dies in Anbetracht der Größe des Hauses und der Gartenanlagen nach den Erfahrungen des Senats durchaus nachvollziehbar und kann deswegen einer Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zugrunde gelegt werden.

Der Kläger stützt seine Behauptung, dass er während der vier Monate nach dem Unfall überhaupt keine Haushaltsführungstätigkeiten habe ausführen zu können, pauschal auf die von ihm vorgelegten Arztberichte sowie den Umstand, dass ihm wegen des unfallbedingt erlittenen Krampfanfalls für sechs Monate untersagt gewesen sei, ein Kraftfahrzeug zu führen. Hieraus begründet sich allerdings nicht eine vollumfängliche Leistungsminderung. Denn wenn der Kläger nach der Entlassung aus dem Krankenhaus auch unter Beschwerden wie Schwindel,

Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und Desinteresse litt, dürfte es ihm trotzdem möglich gewesen sein, Tätigkeiten wie Tisch decken, Nahrungsmittel aus dem Kühlschrank zum Esstisch oder Geschirr in die Küche zu bringen oder eben zumindest leichte Gartenarbeiten auszuführen, grundsätzlich möglich gewesen sein, ggf. nur entsprechend langsamer.

Dies hat ersichtlich auch das Landgericht angenommen und eine vollumfängliche Leistungsminderung des Klägers infolge des Unfallereignisses verneint. Insoweit hat es in seinen Entscheidungsgründen zwar nicht näher ausgeführt, welchen (prozentualen) Umfang der Leistungsminderung es zugrunde gelegt hat. Die seiner Berechnung zugrunde gelegte (zeitliche) Beeinträchtigung des Klägers von täglich ca. 1 1/2 Stunden entspricht jedoch einer Leistungsminderung von 50 %; eine solche erscheint unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen auch dem Senat zutreffend und angemessen.

Richtig ist zwar, wie die Beklagte meint, dass bei der Bewertung des Haushaltsführungsschadens auch die kontinuierliche Verbesserung des Gesundheitszustands des Klägers berücksichtigt werden müsse, also von einer abnehmenden Leistungsminderung auszugehen sei. Wenn man insoweit allerdings gleichzeitig darauf abstellt, dass der Kläger im Zeitpunkt seines Krankenhaus- bzw. Anschlussheilbehandlungsaufenthalts überhaupt keine Arbeiten im Haushalt hat durchführen können, erscheint es - auch wenn in dieser Zeit von einem reduzierten Gesamthaushaltsführungsaufwand auszugehen ist -, nicht fehlerhaft, der Bewertung der Ersatzansprüche, die ja nur für einen Zeitraum von 4 Monaten geltend gemacht werden, einen durchschnittlichen Ausfall des Klägers in Höhe von 50 % zugrunde zu legen.

Konkrete Anhaltspunkte, aufgrund der von einer durchschnittlich geringeren Beeinträchtigung in den vier Monaten nach dem Unfallgeschehen auszugehen wäre, hat auch die Beklagte erst- sowie zweitinstanzlich nicht vorzubringen vermocht. Soweit sie in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass der vom Kläger behauptete Ausfall seiner Hilfe im Haushalt bis in den Monat November hinein gedauert habe und infolgedessen die Gartenarbeit von eher untergeordneter Relevanz gewesen sei, übersieht sie, dass gerade vor Beginn des Winters in einem Garten vergleichsweise viele Arbeiten anfallen, insbesondere aufgrund der erforderlich werdenden Beseitigung des von den Bäumen abgeworfenen Laubs oder sonstiger Maßnahmen, um den Garten winterfest zu machen.

Vor diesem Hintergrund besteht daher auf die Anschlussberufung der Beklagten für den Senat kein Anlass, die vom Landgericht vorgenommene Schätzung des grundsätzlich erstattungsfähigen Haushaltsführungsschadens abzuändern.

e) Auch die von der Beklagten gegen die Höhe der vom Kläger geltend gemachten Erstattungsansprüche bezüglich der Kosten des Vogtländischen Hausmeisterdienstes für Rasenmäheleistungen (Anlage K 13) vorgebrachten Einwände erweisen sich als unbegründet.

Dass dem Kläger insoweit ein Verstoß gegen die ihn treffende Schadensminderungspflicht vorzuwerfen sei, hat die Beklagte bereits nicht hinreichend dargetan, geschweige denn nachgewiesen.

Zwar erweist sich die Behauptung des Klägers in seiner Erwiderung auf die Anschlussberufung, dass es sich bei den abgerechneten Hausmeisterkosten in Höhe von 292,86 € nicht um solche für das Mähen einer Rasenfläche von 1.700 m², sondern stattdessen um solche für das einer Fläche von ca. 20.000 m² gehandelt habe, als unzutreffend. Gegenteiliges ergibt sich aus der von ihm selbst vorgelegten Rechnung, ausweislich der Mähleistungen für 1.700 m² einschließlich Anfuhrkosten von 20,- € netto, mithin also insgesamt 292,86 € abgerechnet werden.

Hierauf, sowie auf die Frage, ob Kosten in dieser Größenordnung für das Mähen einer vergleichsweise kleinen Rasenfläche als überteuert anzusehen sind, kommt es jedoch im Ergebnis nicht an. Denn dass dem Kläger ein günstigeres Angebot eines andern Anbieters vorgelegen hat, auf das er hätte zurückgreifen können und müssen, behauptet auch die Beklagte nicht. Unter diesen Voraussetzungen ist jedoch für die Annahme eines Verstoßes des Klägers gegen seine Schadenminderungspflicht kein Raum.

C. 1. Damit ergeben sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen für den Kläger folgende ersatzfähige Positionen im Bereich des materiellen Schadens:

Eigenanteil Krankenhausaufenthalt in A. und R.	-
Eigenanteil Krankenhausaufenthalt S.	-
Kosten für Ersatz der Gleitsichtbrille	-
Kosten für Ersatz des Hörgerätes	-
Ersatz der Kosten für ausgefallenen Urlaub	700,00 €
Bekleidungsschaden	26,00 €
Eigenanteil Rettungswagen	10,00 €
Eigenanteil für Notfallversorgung	-
Eigenanteil für Medikamente	-
Fahrtkosten A. - R. - A.	88,00 €
Fahrtkosten A. - S. - A.	166,00 €
Fahrtkosten A. - S. - A.	243,00 €
Haushaltsführungsschaden	1.440,00 €
Kosten für Vogtl. Hausmeisterdienst (292,86 € + 181,63 € + 115,04 €)	589,53 €
Kosten für Diagnose Frau U. D.	17,43 €
Ersatzbetrag für Pflege des Klägers	-
Kosten für Krankengymnastik M.-F.	-
Summe	3.279,96 €

Damit beläuft sich der ersatzfähige Schaden des Klägers in der Hauptsache (12.000 € Schmerzensgeld, 3.279,96 € materieller Schadensersatz) auf insgesamt 15.279,96 €.

2. Zusätzlich hat die Beklagte dem Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 899,40 € zu erstatten (1,3-fache Geschäftsgebühr auf einen

Gegenstandswert von 15.279,96 € zzgl. Telekommunikationskostenpauschale und Mehrwertsteuer).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 91 a, 344 ZPO.

Die Frage, ob sich die Rechtsmittel der Parteien gegenseitig ausschließen und ein Fall des § 45 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 GKG gegeben ist, über die der Senat aufgrund der Eingabe der Beklagten vom 10. Januar 2014 durch gesonderten Beschluss entscheiden wird, hat auf die Kostenquote des Berufungsverfahrens keinen Einfluss, da sich diese an den fiktiven Einzelwerten der beiderseitigen Berufungsangriffe und den sich daraus ergebenden Obsiegs- und Unterliegensanteilen orientiert.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 711 Satz 1, 2 ZPO.

In Anbetracht der in der obergerichtlichen Rechtsprechung uneinheitlich beantworteten Frage, ob sich aus dem Nichttragen eines Schutzhelms durch einen Fahrradfahrer ein Mitverschulden ergibt, war gemäß § 543 II ZPO die Revision zuzulassen.

OLG Hamm 20.03.2012, III - 3 RBs 440/11

Bei Verhängung der Regelgeldbußen nach der BKatV sind - unabhängig von der Bußgeldhöhe im Einzelfall - grundsätzlich keine näheren Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen in den Urteilsgründen erforderlich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse außergewöhnlich gut oder schlecht sind (Festhaltung an Senat, NZV 1996, 246). Die Arbeitslosigkeit des Betroffenen ist regelmäßig als Anhaltspunkt für außergewöhnlich schlechte wirtschaftliche Verhältnisse anzusehen.

Gründe

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 360 € verurteilt sowie ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat angeordnet. Bei der Bemessung der Geldbuße hat das Amtsgericht die in Nr. 11.3.8 des Bußgeldkatalogs zur BKatV vorgesehene Regelgeldbuße von 240 € aufgrund von Voreintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister auf 360 € erhöht.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen (vorläufigen) Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Schuldspruch hält rechtlicher Überprüfung stand. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in der Antragschrift der Generalstaatsanwaltschaft Hamm vom 23. Dezember 2011.

Ergänzend weist der Senat lediglich auf Folgendes hin:

Im vorliegenden Fall ist es unschädlich, dass das Amtsgericht in den Urteilsgründen rechtsfehlerhaft „gemäß § 267 Abs. 1 StPO“ [Anmerkung des Senats: gemeint sein dürfte § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG] auf die Messleiste des Lichtbildes, das bei der Geschwindigkeitsmessung aufgenommen wurde, verwiesen hat (vgl. S. 4 UA). Eine Verweisung ermöglicht die Regelung in § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO nur auf Abbildungen. Eine Abbildung ist eine unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergabe der Außenwelt; hierzu zählen insbesondere Fotos - auch Radarfotos - und Abzüge von anderen Bildträgern (Senat, a.a.O.). Schriftliche Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Geschwindigkeitsmessung (Datum, Uhrzeit, gemessene

Geschwindigkeit) sind keine Abbildungen - und zwar auch dann nicht, wenn diese Aufzeichnungen auf einem Radarfoto eingeblendet sind -, sondern Urkunden (Senat, a.a.O.). Dieser Rechtsfehler wirkt sich hier bei der sachlichrechtlichen Überprüfung des Urteils indes nicht aus, weil alle für die Beurteilung durch das Rechtsbeschwerdegericht erforderlichen Angaben auch noch einmal in den Urteilsgründen selbst enthalten sind.

Der Rechtsfolgenausspruch hält sachlichrechtlicher Nachprüfung indes nicht stand. Das Urteil enthält mit Ausnahme der Mitteilung, dass der Betroffene derzeit arbeitslos ist, keine näheren Darlegungen zu dessen wirtschaftlichen Verhältnissen, obwohl derartige Darlegungen hier geboten gewesen wären.

Nach der Rechtsprechung des Senats sind bei der Verhängung der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelgeldbußen unabhängig von der Höhe der Geldbuße grundsätzlich keine näheren Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen in den Urteilsgründen erforderlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse außergewöhnlich gut oder schlecht sind (Senat, a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen hätte sich das Amtsgericht hier in den Urteilsgründen näher mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen auseinandersetzen müssen.

Denn die Arbeitslosigkeit des Betroffenen ist regelmäßig als Anhaltspunkt für möglicherweise außergewöhnlich schlechte wirtschaftliche Verhältnisse anzusehen (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 2007,182; OLG Dresden a.a.O.).

Wegen der Wechselwirkung zwischen der Höhe der Geldbuße und dem Fahrverbot ist das angefochtene Urteil nach § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 353 StPO im gesamten Rechtsfolgenausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit gemäß § 79 Abs. 6 OWiG zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Bielefeld zurückzuverweisen.

BGH XZR 127/11 vom 07.05.2013

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (FluggastrechteVO) Art. 3 Abs. 1, Art. 7

a)

Den Fluggästen eines verspäteten, nach Art. 3 Abs. 1 in den Anwendungsberich der Fluggastrechteverordnung fallenden Flugs steht ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 zu, soweit sie infolge der Verspätung ihr individuelles Endziel mit einer Verspätung von mindestens drei Stunden erreichen.

b)

Dies gilt auch, wenn die verspätete Ankunft am Endziel darauf beruht, dass infolge der Flugverspätung ein selbst nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallender oder selbst nicht verspäteter Anschlussflug verpasst wird.

BGH, Urteil vom 7. Mai 2013-X ZR 127/11

LG Berlin

AG Wedding

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, die Richterin Mühlens und die Richter Gröning, Hoffmann und Dr. Deichfuß für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil der Zivilkammer 85 des Landgerichts Berlin vom

20. September 2011 aufgehoben und das Urteil des Amtsgerichts Wedding vom 31. März 2011 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.200 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. März 2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht eines Mitreisenden auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 600 € nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (im Folgenden: Fluggastrechteverordnung) in Anspruch.

Die Reisenden buchten bei der Beklagten für den 20. Januar 2010 eine Flugreise von Berlin-Tegel über Madrid nach San José (Costa Rica). Der Start des von der Beklagten durchgeführten Fluges von Berlin nach Madrid erfolgte mit einer Verspätung von eineinhalb Stunden, was dazu führte, dass die Reisenden den Anschlussflug nach San José nicht mehr erreichten, weil der Einsteigevorgang bereits beendet war, als sie an dem betreffenden Ausgang ankamen. Sie wurden erst am folgenden Tag nach San José befördert.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin das Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision hat Erfolg und führt zur antragsgemäßen Verurteilung der Beklagten.

I.

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach Art. 4 Abs. 3, Art. 7 FluggastrechteVO wegen der Verspätung des Zubringerflugs und des dadurch bedingten Nichterreichens des Anschlussflugs verneint. Einem Fluggast, der einen Flug wegen eines verspäteten Zubringerflugs nicht erreiche, stehe kein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung wegen Nichtbeförderung zu; Zubringerflug und Anschlussflug seien nach gefestigter Rechtsprechung grundsätzlich isoliert zu betrachten. Ein Anspruch wegen einer Beförderungsverweigerung komme auch nicht deshalb in Betracht, weil die Beklagte die Reisenden in Madrid trotz der verspäteten Ankunft noch hätte an Bord nehmen müssen. Selbst wenn sich das Flugzeug nach San José, wie die Klägerin behauptete, noch in der Parkposition am Flugsteig befunden habe, als die Reisenden den Ausgang erreichten, habe eine Beförderungsverweigerung nicht vorgelegen, da sich die Reisenden erst nach Abschluss des Einsteigevorgangs am Ausgang eingefunden hätten. Dies sei nicht mehr rechtzeitig gewesen.

II.

Diese Beurteilung hält zwar für sich genommen der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand, der Klägerin stehen jedoch die geltend gemachten Ansprüche wegen der durch die Verspätung des Zubringerfluges verursachten erheblichen Verspätung bei der Ankunft am Endziel der Flugreise zu.

1.

Die Fluggastrechteverordnung ist anwendbar, da die Reisenden auf einem Flughafen in Deutschland einen Flug, nämlich den ersten gebuchten Flug von Berlin nach Madrid, angetreten haben (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a FluggastrechteVO).

2.

Der verspätete Abflug dieses Flugs hat dazu geführt, dass die Reisenden ihr Endziel San José erst einen Tag nach der geplanten Ankunft erreicht haben. Dies begründet auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen den mit der Klage geltend gemachten Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c Satz 2 FluggastrechteVO; die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Buchst. c FluggastrechteVO für eine Kürzung des Ausgleichsanspruchs liegen nicht vor.

a)

Wie der Unionsgerichtshof in der Rechtssache C 402/07 (Urteil vom 19. November 2009, NJW 2010, 43 = RRa 2009, 282 - Sturgeon/Condor) auf die Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden und die Große Kammer mit Urteil vom 23. Oktober 2012 (C-581/10 - Nelson/Lufthansa) bestätigt hat, können nicht nur die Fluggäste annullierter Flüge, sondern auch die Fluggäste verspäteter Flüge den in Art. 7 der Verordnung vorgesehenen Anspruch auf Ausgleich geltend machen, wenn sie infolge der Verspätung einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, weil sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftverkehrsunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Auf eine weitere Vorlage des Senats hat der Unionsgerichtshof mit Urteil vom 26. Februar 2013 (C-11/11 - Air France/Folkerts) ferner entschieden, dass dieser Anspruch nicht voraussetzt, dass die verspätete Erreichung des Endziels darauf beruht, dass sich der Abflug des verspäteten Flugs um die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a bis c FluggastrechteVO genannten Zeiten verzögert hat. Es genügt daher, dass der verspätete Abflug in Berlin dafür ursächlich war, dass die Reisenden den Anschlussflug von Madrid nach San José nicht mehr erreichen konnten und infolgedessen ihr Endziel erst mit eintägiger Verspätung erreicht haben.

b)

Entgegen der Auffassung der Revision beruht dieses Ergebnis nicht darauf, dass die Flugreise von Berlin nach San José als ein einziger Flug anzusehen wäre. Flug im Sinne der Verordnung ist vielmehr, wie der Bundesgerichtshof im Einzelnen begründet hat, der Luftbeförderungsvorgang, mit dem ein Luftverkehrsunternehmen die Gesamtheit der Fluggäste dieses Luftbeförderungsvorgangs auf einer von ihm angebotenen und zur Buchung zur Verfügung gestellten Flugroute von dem Startflughafen zum Landflughafen befördert (BGH, Urteil vom 13. November 2012 - X ZR 12/12, NJW 2013, 682 = RRa 2013, 19; Urteil vom 28. Mai 2009 - Xa ZR 113/08, NJW 2009, 2743). Der Flug von Berlin nach Madrid ist mithin im Ausgangspunkt von dem (Anschluss-)Flug von Madrid nach San José zu unterscheiden. Hiervon geht auch das Urteil des Unionsgerichtshofs vom 26. Februar 2013 aus (s. nur Rn. 16, 18).

Die Selbständigkeit der Flüge ändert indessen nichts daran, dass nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 FluggastrechteVO für die Beurteilung der Frage, ob die Verspätung den für eine Ausgleichszahlung vorausgesetzten Umfang erreicht hat und in welcher Höhe hierfür ein Ausgleich zu erbringen ist, nicht das Ziel des einzelnen Flugs, sondern der letzte Zielort oder (gleichbedeutend) das Endziel (Art. 2 Buchst. h FluggastrechteVO) maßgeblich ist, an dem der Fluggast infolge der Verspätung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt. Hiermit trägt die Verordnung dem Umstand Rechnung, dass die Annullierung oder Verspätung eines Flugs die einzelnen Fluggäste unterschiedlich stark beeinträchtigen kann, je nachdem, wie sie sich auf die Erreichung des individuellen Endziels ihrer Flugreise auswirkt (BGH, Urteil vom 13. November 2012, aaO Rn. 15)

c)

Den von der Klägerin geltend gemachten Ausgleichsansprüchen steht es auch nicht entgegen, dass der Anschlussflug von Madrid nach San José, dem Endziel der Flugreise, selbst nicht verspätet war.

Zwar hat der Unionsgerichtshof in seinem Urteil vom 26. Februar 2013 gemeint, dass die Fluggastrechteverordnung "zwei unterschiedliche Fälle der Verspätung eines Flugs" betreffe (aaO Rn. 28) und aus der Definition des Endziels gefolgert, dass es im Fall eines Fluges mit Anschlussflügen für die Zwecke der in Art. 7 FluggastrechteVO vorgesehenen Ausgleichszahlung allein auf die Verspätung ankomme, die gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit am Endziel, d. h. dem Zielort des letzten Fluges des betreffenden Fluggasts, festgestellt werde (aaO Rn. 35). Er hat demgemäß in seiner Antwort auf die Vorlagefrage ausgeführt, dass die Zahlung nicht vom Vorliegen einer Verspätung beim Abflug und somit nicht von der Einhaltung der in Art. 6 FluggastrechteVO aufgeführten Voraussetzungen abhängt. Dies bedeutet jedoch nur, dass eine Abflugverspätung und insbesondere eine Abflugverspätung, die das in Art. 6 bezeichnete Ausmaß überschreitet, nicht notwendige Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs ist, und darf nicht dahin missverstanden werden, dass die Abflugverspätung den Ausgleichsanspruch

nicht begründen könnte, wenn der Anschlussflug zum Endziel für sich genommen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder selbst nicht mit Verspätung ausgeführt worden ist. Vielmehr hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zum Ausgleichsanspruch bei Verspätung gerade für den Fall des infolge einer solchen Verspätung verpassten Anschlussflugs weiterentwickelt. Das Urteil vom 26. Februar 2013 ändert mithin nichts daran, dass Fluggäste, die auf einem Flughafen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Union einen Flug antreten, eine Ausgleichszahlung beanspruchen können, wenn der verspätete Abflug dieses Flugs zur Folge hat, dass das Endziel mit einer Verspätung von mindestens drei Stunden erreicht wird. Der gleiche Anspruch besteht, wenn der Flug zwar pünktlich abgeht, aber etwa wegen einer außerplanmäßigen Zwischenlandung gleichwohl

unpünktlich ankommt und dies wiederum dazu führt, dass das Endziel mit einer Verspätung von mindestens drei Stunden erreicht wird; auch dann liegt nach dem Urteil Air France/Folkerts ein verspäteter (Erst)Flug vor. Hingegen kann eine Störung, die erst bei einem Anschlussflug auftritt, für den die Verordnung nach Art. 3 Abs. 1 nicht gilt, einen Ausgleichsanspruch auch dann nicht begründen, wenn sie dazu führt, dass das Endziel mit erheblicher Verspätung erreicht wird (BGH, Urteil vom 13. November 2012, aaO Rn. 17).

3.

Der Einwand der Revisionsbeklagten, die Auslegung der Fluggastrechteverordnung durch die Rechtsprechung des Unionsgerichtshofs sei von den der Europäischen Union zugewiesenen Kompetenzen nicht mehr gedeckt und deshalb von Verfassungs wegen nicht zu befolgen, führt zu keiner anderen Beurteilung.

a)

Zunächst stellt sich im Streitfall nicht die Frage nach den Grenzen der Zuständigkeit der Europäischen Union, die hinsichtlich der Fluggastrechteverordnung und der in ihr geregelten Rechte und Pflichten der Luftverkehrsunternehmen und der Fluggäste außer Zweifel steht. Es ist auch nicht zweifelhaft, dass das Unionsrecht einen Ausgleichsanspruch für den Fall einer großen Verspätung vorsehen kann, so dass nicht in Betracht kommt, dass der Unionsgerichtshof durch die entsprechende Auslegung der Fluggastrechteverordnung in der Union nicht übertragene Kompetenzen der Mitgliedstaaten eingegriffen haben könnte.

b)

Der Senat könnte daher die Fluggastrechteverordnung nicht anders auslegen, ohne dem Unionsgerichtshof die Frage der Vereinbarkeit seiner Rechtsprechung mit dem Primärrecht der Europäischen Union vorzulegen. Hierzu besteht jedoch keine Veranlassung.

In ihrem Urteil vom 23. Oktober 2012 (C581/10 - Nelson/Lufthansa) hat die Große Kammer des Gerichtshofs die Gleichstellung der durch große Verspätungen betroffenen Passagiere mit den Passagieren annullierter Flüge nochmals ausführlich begründet. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. iii der Verordnung dem Luftverkehrsunternehmen einen gewissen Spielraum einräumt, dem Fluggast eines spät annullierten Fluges eine anderweitige Beförderung anbieten zu können, ohne ihm einen Ausgleich zahlen zu müssen. Auch wenn das Luftverkehrsunternehmen die ihm eingeräumten Möglichkeiten in vollem Umfang nutze, dürfe jedoch die Gesamtdauer der angebotenen anderweitigen

Beförderung die planmäßige Dauer des annullierten Fluges nicht um drei Stunden oder mehr übersteigen; bei Überschreitung dieser Grenze seien dem Fluggast zwingend Ausgleichszahlungen zu leisten. Dagegen räume keine Bestimmung der Fluggastrechteverordnung ausdrücklich den Fluggästen verspäteter Flüge einen solchen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung ein, auch wenn sie ihr Endziel erst drei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit und noch später erreichten. Der (primärrechtliche) Grundsatz der Gleichbehandlung verlange indessen, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, sofern eine solche Behandlung nicht - wie hier nicht - objektiv gerechtfertigt sei (aaO Rn. 31-33).

Aus der - allerdings nicht maßgeblichen - Sicht des deutschen Rechts handelt es sich hierbei um eine durch das Primärrecht zusätzlich gestützte Analogie. Der Bundesgerichtshof hat es in seinem Vorlagebeschluss im Fall "Sturgeon" für möglich gehalten, dass eine erhebliche Verzögerung des Abflugs als Annullierung des Flugs anzusehen sein könne und den Ausgleichsanspruch wegen Annullierung auslöse, da eine nicht erkennbar vom Ordnungsgeber gewollte Schutzlücke aufträte, wenn auch eine erhebliche, im Vorlagefall mehr als 24 Stunden betragende Verspätung keinen Ausgleichsanspruch auslöse und es die Luftverkehrsunternehmen jedenfalls in gewissem Umfang in der Hand hätten, die Rechtsfolgen einer Annullierung durch in der Dauer nicht begrenzte Verschiebungen der Abflugzeit zu umgehen (BGH, Beschluss vom 17. Juli 2007 - X ZR 95/06, NJW 2007, 3437 Rn. 18 ff.). Diesem Ansatz ist der Unionsgerichtshof nicht gefolgt, weil die Verordnung eine zeitliche Grenze für Verspätungen nicht bestimmt hat, hat aber gleichwohl die Rechtsfolgen einer Annullierung in angepasster Form für anwendbar erklärt. Diese methodische Differenz ist nicht geeignet, den Vorwurf einer Missachtung der Bindung des Richters an das Gesetz zu begründen. Vielmehr hat sich der Unionsgerichtshof

der richterlichen Aufgabe gestellt, diejenige Lücke zu füllen, die der Verordnungstext dadurch gelassen hat, dass er einerseits auch für erheblich verspätete Flüge keinen Ausgleichsanspruch vorsieht und andererseits kein objektives, dem Einfluss des betroffenen Luftverkehrsunternehmens entzogenes Kriterium dafür formuliert, wann eine Verspätung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung wie oder als eine Annullierung angesehen werden muss. Dementsprechend sieht nunmehr auch der Vorschlag der Kommission vom 13. März 2013 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Änderung der Fluggastrechteverordnung (COM (2013) 130 final) vor, für große Verspätungen in Art. 6 Abs. 2 und für verpasste Anschlussflüge in einem neuen Art. 6a zeitliche Grenzen für die verzögerte Ankunft am Endziel zuzubestimmen, jenseits deren ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Fluggastrechte eVO bestehen soll.

Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, wenn der Unionsgerichtshof in seinem Urteil vom

26. Februar 2013 (C-11/11 - Air France/Folkerts) bei verspäteten Flügen für den Ausgleichsanspruch nur die verspätete Ankunft in den Blick nimmt. Mit der Schaffung

eines von der Verordnung nicht vorgesehenen Tatbestands der Ankunftsverspätung hat dies nichts zu tun. Vielmehr entspricht es dem Regelungskonzept der Fluggastrechteverordnung, dass es bei einem erheblich verspäteten Flug für die am Abflugort zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach den Art. 8 und 9 auf die Abflugzeit, beim Ausgleichsanspruch aber - nicht anders als bei der Annullierung - auf die für das Maß der Beeinträchtigung maßgebliche Ankunftszeit ankommt.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 286 Abs. 1, 288 BGB, § 91 Abs. 1 ZPO.

Meier-Beck

Beck

Mühlens

Gröning

Hoffmann

Deichfuß

Vorinstanzen:

AG Wedding, Entscheidung vom 31.03.2011 - 8a C 10/10

LG Berlin, Entscheidung vom 20.09.2011 - 85 S 113/11